

Handbuch Tiertransporte Kurzstrecke

Inklusive Erleichterungen für landwirtschaftliche Transporte

4. Auflage



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

4. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Bundesanstalt Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (FTT) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Medieninhaber.

Autorinnen/Autoren bzw. Bearbeiterinnen/Bearbeiter:

1. und 2. Auflage: Mag. Manfred Pledl (Tiertransportinspektor Salzburg) nach Vorarbeiten von Dr. Alexander Rabitsch (Tiertransportinspektor Kärnten), gemeinsam erarbeitet in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern des Transportgewerbes, der Landwirtschaftskammer, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesveterinärdirektionen

3. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger und Dr. Claudia Schmied-Wagner (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz)

4. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger, Dr. Claudia Schmied-Wagner und Mag. Yuri Zinkanel

Fotonachweis Titelfoto:

GeneticAustria

Gestaltung:

Sandra Lehenbauer, MSc (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz)

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Rechtsinhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Das Text- und Data-Mining wird verboten.

Rückmeldungen:

Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort:

Wien

4. Auflage: Stand August 2026

Benutzerhinweise

Anlässlich der gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre soll dieses Handbuch Klarheit über die geltenden rechtlichen Aspekte des Tiertransportes geben. In diesem Sinne fasst es die entscheidenden Auszüge der Gesetzestexte so zusammen, dass ein strukturierter Überblick über alle, den Tiertransport betreffenden Regelungen gibt. Im Speziellen sind unter anderem die VO (EG) Nr. 1/2005, das Tiertransportgesetz, die Tiertransportverordnung sowie die VO (EU) Nr. 2017/625 ein gutes rechtliches Fundament, welches durch etwaige Erlässe und Expertenmeinungen ergänzt wird.

Aufbau und zur Verwendung des Handbuchs:

Die Ausführungen unter dem Punkt „**Erläuterungen**“ beziehen sich auf die verbindlichen Rechtstexte der VO (EG) Nr. 1/2005, des Tiertransportgesetzes, der Tiertransportverordnung, der VO (EU) Nr. 2017/625 sowie den zugehörigen Erlässen und dienen als anschauliche Erklärung und zum leichteren Verständnis dieser.

Unter „**Empfehlungen**“ (*kursiv geschrieben*) sind, wie bereits das Wort sagt, über den Wortlaut des Gesetzestextes hinausgehende Empfehlungen und **Ratschläge für verbesserte Transportbedingungen** enthalten.

Daneben wird im Kapitel Empfehlungen versucht **unbestimmte Begriffe** der VO (EG) Nr. 1/2005 und VO (EU) Nr. 2017/625 näher zu umschreiben und teilweise auch Beispiele anzuführen, um **Auslegungshilfen** zu bieten. Bei Formulierung der Empfehlungen wurden unter anderem Gutachten wissenschaftlicher Gremien, nationaler und internationaler Experten sowie Stellungnahmen der Kommission berücksichtigt. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Auslegung unbestimmter Begriffe in jedem konkreten Fall der vollziehenden Behörde bzw. den Gerichten unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalles obliegt und Empfehlungen maximal Ratschläge und Richtlinien darstellen können, aber keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Empfehlungen in diesem Handbuch – auch wenn, soweit vorhanden und möglich, Stellungnahmen europäischer oder internationaler Institutionen oder Gremien berücksichtigt wurden – vom BMASGPK als weisungsbefugter Oberbehörde nur national als Richtlinie und Auslegungshilfe ausdrücklich empfohlen werden können. Es ist jedoch durchaus möglich, dass einzelne undefinierte Bestimmungen in anderen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden.

Im Zweifelsfall ist daher bei grenzüberschreitenden Transporten jedem zu raten, im Vorfeld mit den Behörden des Bestimmungsortes sowie unter Umständen auch etwaigen Transitstaaten Kontakt aufzunehmen, um Schwierigkeiten unterwegs zu vermeiden.

Mindestanforderungen:

Festzuhalten ist, dass es sich bei allen zitierten unter „**Erläuterungen**“ näher dargestellten Bestimmungen um Mindestanforderungen handelt. Teilweise werden in den „**Empfehlungen**“ oder auch unter „**Bedeutung**“ nähere Informationen und Tipps für verbesserte Bedingungen zum Schutz der Tiere beim Transport gegeben.

Mindestanforderungen stellen – wie das Wort sagt – das Mindestniveau dar, um keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu setzen. Die Beachtung zusätzlicher Voraussetzungen für einen verbesserten Schutz der Tiere beim Transport sind daher jedenfalls wünschenswert und zu begrüßen.

Überschneidungen mit anderen verwandten Rechtsmaterien, insbesondere veterinärrechtlichen Vorschriften:

Das gegenständliche Handbuch wurde in erster Linie zur Kommentierung der Bestimmungen zum Schutz der Tiere beim Transport und somit zur Veranschaulichung der Rechtstexte der VO (EG) Nr. 1/2005 und des Tiertransportgesetzes 2007 verfasst. Neu hinzugekommen sind nun die OCR (Official Control Regulation) sowie die „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren“ (BGBl. II Nr. 254/2024). Durch erstere wurden einige Absätze der VO (EG) Nr. 1/2005 ersetzt, die nationalen Verordnungen und Erlässe beziehen sich nur auf den rechtlichen Raum des Landes Österreich.

Nicht außer Acht zu lassen sind aber jedenfalls auch die veterinärrechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung und Verbreitung von Tierkrankheiten und -seuchen.

Um einen möglichst umfangreichen Überblick zu bieten, wurde versucht, auch auf diese hinzuweisen bzw. in einzelnen Kapiteln kurz einzugehen. Im Speziellen greift hier das Animal Health Law (VO (EU) Nr. 2016/429) und damit die Integration dessen ins österreichische Recht mit dem Tiergesundheitsgesetz 2024.

Im Falle von Wildtiertransporten können des Weiteren Artenschutzvorschriften von Relevanz sein. Auf die entsprechenden Ansprechpartner wird hingewiesen.

Hinweise zur 4. Auflage:

Im Jahr 2025 trat die neue nationale Tiertransportverordnung in Kraft. Obwohl sich die meisten dort angeführten Punkte auf die sogenannten Langstreckentransporte beziehen, sind auch Kurzstreckentransporte in einigen Punkten betroffen. Dies macht eine Überarbeitung der Handbücher notwendig. Die Basisgesetzgebung, die VO (EG) Nr. 1/2005, bleibt weiterhin in Kraft, wird jedoch durch die VO (EU) Nr. 2017/625, auch als Official Control Regulation (OCR) bekannt, teilweise aufgehoben bzw. ersetzt. Das Tiertransportgesetz wird mit der neuen Tiertransportverordnung (BGBl. II Nr. 254/2024) ergänzt. Diese Ergänzungen gelten für Transporte, welche einen österreichischen Versandort aufweisen, gleichgültig ob der Bestimmungsort in Österreich oder außerhalb Österreichs liegt. Nicht davon betroffen sind Transporte, die Österreich nur durchfahren. Für diese gelten weiterhin nur die VO (EG) Nr. 1/2005 und das Tiertransportgesetz 2007.

Durch die angeführten Änderungen ist es umso wichtiger, österreichische Unternehmer:innen auf die derzeit geltende Gesetzeslage aufmerksam zu machen, damit diesen kein Nachteil aus den neuen Regelungen entsteht. Wie immer wird nach dem Grundsatz der „good“ und „best practice“ gearbeitet. Die auch bisher genannten Broschüren für Rinder und Schweine (auf Deutsch) und auch für Pferde (auf Englisch) sind weiterhin anwendbar. Auf der Website der Europäischen Kommission für Lebensmittelsicherheit sind Leitfäden für bewährte Verfahren beim Transport und zur guten sachlichen Praxis für den Transport von Nutztieren auf Deutsch frei einsehbar: [Zu den Online Versionen der Leitfäden für bewährte Verfahren beim Transport](#)

Für den kommerziellen Transport von Heimtieren wurde ebenfalls eine Leitlinie erstellt: [Zum PDF-Download der Leitlinie für den kommerziellen Transport von Hunden und Katzen](#)

Weiters gibt es Videos der Federation of Veterinarians of Europe (FVE) mit deutschen Untertiteln, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen und den guten Umgang mit den Tieren während dem Transport veranschaulichen. Zu beachten ist, dass die neuen Änderungen in diese Unterlagen noch nicht eingearbeitet sind: [Zu den Videos der FVE](#)

Seit Februar 2025 werden Verstoß- und Hinweismeldungen, welche den Tiertransport betreffen, über das iRASFF (Rapid Alert System for Feed and Food) an die anderen Mitgliedsstaaten der EU weitergeleitet. Diese Meldungen betreffen aufgrund des

Grenzübertritts hauptsächlich Langstreckentransporte, jedoch kann es auch bei einem Kurzstreckentransport zum Überqueren von Grenzen kommen, wodurch mehrere Länder im Transportvorgang involviert sind.

Inhaltsverzeichnis

Glossar	10
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	12
A Wer unterliegt der Verordnung?	16
A 1 Jeder, der Wirbeltiere in wirtschaftlicher Absicht transportiert	16
B Wer darf Tiere transportieren?	21
B 1 Personen mit ausreichender Sachkunde dürfen Tiere transportieren	21
B 1.1 Der Erwerb des Befähigungsnachweises zur Betreuung von HT	23
C Welche Dokumente werden für Tiertransporte benötigt?	25
C 1 Zulassungsnachweis als Tiertransportunternehmer:in	25
C 1.1 Zulassung als Tiertransportunternehmer:in für Kurzstreckebeförderung	26
C 2 Befähigungsnachweis – Nachweis der Kenntnisse im Umgang mit Tieren	28
C 3 Transportdokumente = Transportpapiere	31
D Womit dürfen Tiere transportiert werden? – Die Transportmittel	38
D 1 Vorschriften allgemein	38
D 2 Die Rechtsnormen für den Kurzstreckentransport	40
D 2.1 Der erleichterte landwirtschaftliche Straßentransport	43
D 3 Reinigung, Desinfektion und andere tierseuchenrechtliche Mindestanforderungen ..	46
D 3.1 Vorgehensweise	48
E Unter welchen Bedingungen dürfen Tiere transportiert werden?	51
E 1 Die Planung des Transportes	51
E 2 Die Transportfähigkeit	54
E 3 Raumangebot – Deckenhöhe – Abteilungen	63
E 3.1 Tabellen Raumangebot	68
E 3.2 Abteilungen	71
E 4 Der Umgang mit Tieren – Die Transportpraxis	74
E 4.1 Anbindung von Rindern	78
E 5 Verladen, Entladen, Transport, Beförderungszeit (allgemein)	79
E 6 Beförderungszeiten – HAT	83
E 7 Beförderungszeiten – „erleichterter landwirtschaftlicher Transport“	87
E 8 Versorgung mit Wasser und Futter, Ruhepausen	89

E 9	Exotentransport – andere Wirbeltiere, Kleintiere, Empfehlungen für die Behörde bei der Zulassung von Transportunternehmer:innen für den Transport von Kleintieren..	91
E 9.1	Behältnisse	93
E 10	Transport von Geflügel.....	95
F	Was hat bei Notfällen zu geschehen?	102
F 1	Notfälle – Notschlachtung – Nottötung	102
F 2	Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen.....	103
F 2.1	Vorbereitung der Behörden.....	104
F 2.2	Handeln vor Ort	106
G	Wie werden Tiertransporter kontrolliert?	110
G 1	Kontrolle von Transporten auf der Straße.....	110
G 1.1	Vorbereitung der Behörden.....	110
G 1.2	Art des Tiertransportes	112
G 1.3	Dokumentenüberprüfung.....	113
G 1.4	Begutachtung des Transportmittels und der Tiere.....	114
G 1.5	Beurteilung der Kontrollergebnisse nach Art. 14 und Art. 21 OCR	116
G 1.6	Einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen gemäß Art. 138 OCR	117
G 1.7	Dokumentation der Kontrolle.....	120
	Tabellenverzeichnis.....	122
	Abbildungsverzeichnis.....	123

Glossar

Transport Kurzstrecke: Als Kurzstrecke gilt die in wirtschaftlicher Absicht erfolgende Beförderung von Tieren bis maximal 8 Stunden Dauer, wobei ab 65 km eine betriebsbezogene Zulassung als Transportunternehmer:in und ein personenbezogener Befähigungsnachweis gemäß Art. 17 insbesondere für die Transporte von Hausequiden (Pferde, Esel und deren Kreuzungen), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen und Geflügel vorhanden sein müssen.

Erleichterter landwirtschaftlicher Transport: Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte sind aufgrund der VO (EG) Nr. 1/2005 solche, bei denen

- a. Landwirtinnen und Landwirte Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung (Almhaltung, Alpung) bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b. Landwirtinnen und Landwirte ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

Vorschriften, die Ausnahmen für landwirtschaftliche Transporte beinhalten, sind **hellgrün hinterlegt!**

Transport Langstrecke bzw. lange Beförderung: Als Langstreckentransport ist die in wirtschaftlicher Absicht erfolgende Beförderung von Tieren über 8 Stunden Dauer zu verstehen. Für Beförderungen über 8 Stunden, gerechnet ab der Verladung des ersten Tieres, gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung des Transportmittels, der Planung und Dokumentation des Transportes

Wirbeltiere: Die Tiertransportverordnung ist grundsätzlich auf alle Wirbeltiere anzuwenden. Jedoch existieren besondere Vorschriften in erster Linie für landwirtschaftliche Nutztiere.

„registrierte“ Equiden:

- a) reinrassige Zuchttiere der Art *Equus caballus* und *Equus asinus*, die in der Hauptabteilung eines von einem gemäß Artikel 4 oder 34 der VO (EU) Nr. 2016/1012 anerkannten Zuchtverband oder einer Zuchtstelle angelegten Zuchtbuchs eingetragen sind oder aber für eine Eintragung dort infrage kommen;

- b) gehaltene Tiere der Art *Equus caballus*, die bei einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Pferde im Hinblick auf Wettkämpfe und Rennen führt, entweder unmittelbar oder über den jeweiligen nationalen Verband oder nationale Vereine registriert sind („registriertes Pferd“)

Viehverkehrsschein: Der Viehverkehrsschein ist fester Bestandteil des Kennzeichnungs- und Registrierungssystems „bos“ für Rind- und Kalbfleisch mit dessen Hilfe Angaben über Herkunft, Qualität und Produktionsweise von Rind- und Kalbfleisch gemacht werden können. Er stellt damit auch ein Dokument zur Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne des Art. 18 (1) der VO (EG) Nr. 178/2002 dar. Bei Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, ist die Verwendung des Viehverkehrsscheines verpflichtend.

Verbrauchergesundheitsinformationssystem – VIS: Bei der Verbringung von Schweinen und Schafen kann ebenfalls der von der AMA zur Verfügung gestellte Viehverkehrsschein oder alternativ ein Begleitdokument, welches elektronisch aus dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem des Bundesministeriums für Gesundheit (VIS) generierbar ist, verwendet werden.

Tierschutzgesetz: Dieses ist gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 TSchG immer dann anwendbar, wenn die VO (EG) Nr. 1/2005 und das TTG nicht anwendbar sind.

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

EU-Recht

VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) Nr. 1255/97 (**Tiertransportverordnung**) (ABl. L 3 vom 05.01.2005 idF 14.12.2019)

VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates **über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung** (ABl. L 303/1 vom 24.09.2009 idF 14.12.2019)

VO (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur **Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte** und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. L 174 vom 02.07.1997 idF 05.01.2007)

VO (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit **spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs** (ABl. L 139 vom 30.04.2004 idF 27.01.2026)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 2016/429 und (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Muster für Veterinärbescheinigungen**, der **Muster für amtliche Bescheinigungen** und der **Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen** für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) Nr. 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (Text von Bedeutung für den EWR) idF 20.05.2025

VO (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („**Tiergesundheitsrecht**“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016 idF 21.04.2021), zitiert auch als **AHL**

VO (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) Nr. 2016/429 und (EU) Nr. 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95/1 vom 15.03.2017 idF 05.012025), zitiert auch als **OCR**

Nationales Recht

Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (**Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007**) (BGBl. I Nr. 54/2007 idF BGBl. I Nr. 130/2022), zitiert als **TTG**

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz – TSchG**) (BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025)

Bundesgesetz zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit (**Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024**) (BGBl. I Nr. 53/2024 idF 50/2025)

Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (**Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG**) (BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 150/2025)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Verbringen von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten der EU, sowie veterinärpolizeiliche Bestimmungen über das Verbringen von Erzeugnissen und Gegenständen in andere oder

aus anderen Mitgliedstaaten der EU (**Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022 – BVO 2022**) (BGBl. II Nr. 370/2022 idF BGBl. II Nr. 32/2025)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle von Tieren, Waren und Gegenständen (**Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2022 – VEVO 2022**) (BGBl. II Nr. 480/2022 idF BGBl. II Nr. 32/2025)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 aufgehoben sowie die Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022 und die Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2022 geändert werden (**Veterinärverbringungs-Anpassungsverordnung**) (BGBl. II Nr. 32/2025)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Ausbildung von Personen, die Tiertransporte durchführen, Personen, die auf Sammelstellen mit Tieren umgehen, sowie Personen, die Tiertransportkontrollen durchführen (**Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TT-AusbVO**) (BGBl. II Nr. 92/2008 idF BGBl. II Nr. 451/2012)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen zur Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**) (BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 10/2025)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (**Tierschutz-Schlachtverordnung**) (BGBl. II Nr. 312/2015)

Rinderkennzeichnungs-VO Verordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021) (BGBl. II Nr. 174/2021 idF. BGBl. II Nr. 4/2024)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (**Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, TKZVO 2009**) (BGBl. II Nr. 291/2009 idF BGBl. II Nr. 193/2015)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft (**Rückstandskontrollverordnung 2006**) (BGBl. II Nr. 110/2006 idF BGBl. II Nr. 134/2020)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) Nr. 2016/429, (EU) Nr. 2016/1012 und (EU) Nr. 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Identifizierung und Registrierung von Equiden** und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über **nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren** (BGBl. II Nr. 254/2024), zitiert als **TTVO**

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über **Tatbestände des Tiertransportgesetzes**, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf (BGBl. II Nr. 69/2024)

A Wer unterliegt der Verordnung?

A 1 Jeder, der Wirbeltiere in wirtschaftlicher Absicht transportiert

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 1 (5): Diese Verordnung gilt nicht für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.

Bedeutung

Vor dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1/2005 waren nur gewerbliche Tiertransporte von den gesetzlichen Vorschriften betroffen. Der Passus in **Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** ist einerseits wesentlich weitreichender und andererseits auch schwerer abgrenzbar.

Erläuterung

Die VO (EG) Nr. 1/2005 gilt für Transporte von Wirbeltieren, die in **Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt werden, außer es werden Tiere unter tierärztlicher Anleitung in oder aus einer tierärztlichen Praxis transportiert. Im Erwägungsgrund Nr. 12 der VO (EG) Nr. 1/2005 wird erläutert, dass sich der Transport zu kommerziellen Zwecken nicht auf Fälle beschränkt, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt vielmehr auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird.

Die Grenzen bei der Auslegung der wirtschaftlichen Tätigkeit sind natürlich fließend. So wird eine Reiterin bzw. ein Reiter, die bzw. der mit ihrem oder seinem Pferd zu einem Turnier fährt, oder die Obfrau bzw. der Obmann eines Kleintierzüchtervereines, die bzw. der zu einer Ausstellung fährt und andere Tiere ihrer bzw. seiner Vereinsmitglieder mitnimmt meist nicht wirtschaftliche Interessen im Vordergrund haben. Sind jedoch Aufschriften mit Werbung für Transporte und mehrere Tiere von **verschiedenen Besitzer:innen** vorhanden, so kann man von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgehen. Grundsätzlich muss die Transporteurin bzw. der Transporteur nachweisen, dass er nicht unter die VO (EG) Nr. 1/2005 fällt.

Für alle Transporte von lebenden Tieren die nicht explizit der VO (EG) Nr. 1/2005 unterliegen, dies beinhaltet auch jene Transporte, die nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, gilt jedenfalls § 11 TSchG. Da **Zirkusbetriebe** nach Auffassung der Kommission nicht der VO (EG) Nr. 1/2005 unterliegen, ist ebenfalls § 11 TSchG anzuwenden. Dadurch werden Anforderungen an den Transport gemäß Art. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 sowie Anhang 1 Kapitel I-III (Transportfähigkeit, Transportmittel, Transportpraxis) gestellt.

Durch die Ausdehnung auf Transporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit unterliegen auch Tiertransporte, die früher nicht reglementiert waren, dem Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1/2005 (z.B. Transporte von Nutztieren durch Landwirtinnen und Landwirte).

Als **Beispiele** wirtschaftlicher Absicht bzw. Tätigkeit werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) angeführt:

Transporte, die in Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch insbesondere auch im Zuge von Versteigerungen etc., durchgeführt werden, jedenfalls aber folgende Fälle:

- Transporte zum Schlachthof
- Transporte zu Tier- und Viehmärkten, Viehbörsen und sonstigen Versteigerungsveranstaltungen
- Transporte zu Messen, Schauen, Ausstellungen, die eine Verkaufsveranstaltung inkludieren
- Transporte zum Zwecke des Weiterverkaufes (z.B. in Zoofachhandlungen)
- Tierschutzorganisationen, die Tiere aus meist süd-/östlichen Ländern „retten“ (C 301/14)

Auch wenn das Tier nicht verkauft wird, ist in diesen Fällen die Absicht eindeutig auf Ertrag bzw. Gewinn gerichtet. Beim kommerziellen Transport von Heimtieren wird von einer wirtschaftlichen Absicht ausgegangen, wenn es sich um eine Übergabe des Tieres an eine andere Halterin bzw. einen anderen Halter und einen damit einhergehenden finanziellen Ertrag handelt. Dies geht aus den EFSA-Leitlinien in Bezug auf die außer Kraft getretene VO (EU) Nr. 576/2013, welche den nichtkommerziellen Transport von Heimtieren behandelt, hervor. Stattdessen gilt nun der Teil VI der VO (EU) Nr. 2016/429 für den nichtkommerziellen Transport von Heimtieren.

Ebenfalls darunter zu subsumieren sind Transporte zu Ausstellungen, Schaustellungen, Darbietungen und Veranstaltungen oder im Rahmen von Einrichtungen, durch welche die jeweiligen Betreiber:innen, Unternehmer:innen oder Veranstalter:innen oder Tiere transportierenden Teilnehmer ihr Einkommen (teilweise, überwiegend oder zur Gänze) bestreiten, wie beispielsweise

- (mobile) Ausstellungen, Reptilienausstellungen, anmietbare Streichelzoos
- Zoos

Nicht den Transporten mit wirtschaftlicher Absicht zuzurechnen sind:

- Veranstaltungen zu Hobby- oder Freizeitzielen, die weder unmittelbar noch mittelbar mit Gewinnabsicht, sondern vielmehr aus Liebhaberei oder als Hobby veranstaltet werden, selbst dann, wenn ein Tier indirekt, z.B. durch Prämierungen, mehr an Wert gewinnt, ein Preisgeld ausbezahlt wird oder auch ein Eintrittsgeld von Veranstalter:innen zur Abdeckung der Unkosten (wie Saalmiete, tierärztliche Betreuung, Sicherheitsmaßnahmen etc.) verlangt wird.
Gemeint sind damit:
 - diverse Kleintierschauen (Hunde-, Katzen-, Meerschweinchen-, Kaninchenausstellungen und ähnliches).
 - diverse sportliche Veranstaltungen wie Reitturniere, Schlittenhunderennen, Leistungsschauen etc. nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen, solange nicht z.B. durch häufige Teilnahme oder hohe Preisgelder ein wesentliches Einkommen erzielt wird (z.B. Profireiter, Profi-Musher).
 - Veranstaltungen aufgrund von Brauchtum oder aus kulturellen Gründen
 - Zirkusbetriebe unterliegen nach Auffassung der Kommission allerdings nicht der VO (EG) Nr. 1/2005
 - Taxifahrten mit Hund
 - Umzug mit eigenen Tieren
- innerbetriebliche Transporte, die aus Tierschutzgründen durchgeführt werden, wie z.B.
 - der Transport von Tieren kurz vor oder nach der Geburt (Muttertier und Jungtier) um den Tieren hygienischere Verhältnisse für die Geburt zu bereiten

- um kranke und verletzte Tiere und solche mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen im eigenen Stall besser versorgen zu können. Solche Tiere können von der Weide in den Stall transportiert werden.
- innerbetriebliche Transporte, wenn im Rahmen von Produktionszyklen die Tiere zwischen verschiedenen Ställen einer Besitzerin bzw. eines Besitzers transportiert werden.
- Transporte, die ausschließlich zur Versorgung und Behandlung und über eine Strecke von höchstens 50 km in den heimatlichen Stall erfolgen.

Wird an derartigen Veranstaltungen nicht derartig häufig oder in einer Form teilgenommen, dass z.B. Preisgelder einen wesentlichen Teil des Einkommens darstellen (z.B. Profireiter, Profi-Musher), sondern, dass nach wie vor von einem Freizeitcharakter ausgegangen werden kann, ist von der Annahme auszugehen, dass diese nicht in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1/2005 fallen, und die Tiere nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportiert werden.

Der gewerbliche oder entgeltliche Transport von registrierten Equiden unterliegt zur Gänze den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und dem TTG; die Transporteurin bzw. der Transporteur muss ab 65 km einfacher Fahrtstrecke im Besitz einer Zulassung als Transportunternehmer:in sein.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gilt nur für Transporte, die ihren Versand- und/oder Bestimmungsort in Österreich haben. Somit sind Transporte, welche Österreich nur durchqueren, von dieser ausgenommen.

Empfehlung

Bei Transporten ohne wirtschaftliche Tätigkeit in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird angeraten, rechtzeitig Informationen hinsichtlich der dortigen Begriffsinhalte zur „wirtschaftlichen Tätigkeit“ einzuholen, zumal es unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten gibt.

Wenn es im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens Unklarheiten gibt, so kann als Kriterium für den Nachweis einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden.

Bei Kontrolle eines Transportes sollte besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, ob dieser Österreich nur durchquert oder sich sein Versand- und/oder Bestimmungsort in Österreich befindet, da bei letzterem eine weitere Verordnung greift (TTVO).

B Wer darf Tiere transportieren?

B 1 Personen mit ausreichender Sachkunde dürfen Tiere transportieren

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 2 k) und x) iVm Art. 6 (5), Art. 3 e), Art. 11 (1) b) i., Art. 17, Art. 30 (4) iVm Anhang IV

TTG § 12 (1) und (2)

TSchG § 4 iVm § 12

Bedeutung

Der sachkundige Umgang mit Tieren ist die Voraussetzung zur Durchführung von tierschutzgerechten Tiertransporten. Ohne entsprechendes Wissen über die Ansprüche der transportierten Tierarten und die geltenden Rechtsvorschriften dürfen Tiere nicht transportiert werden. Tieren auch unwissentlich während des Transportes Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen ist strafbar. Die Verantwortung für die gesamte Abwicklung des Transportes liegt aber immer beim Organisator des Transportes.

Erläuterung

Der Umgang mit Tieren im Allgemeinen, speziell aber beim Transport erfordert spezifische Detailkenntnisse über

- die Bedürfnisse,
- das Wohlbefinden und
- die Verhaltensweisen der Tiere,
- Stresseinflüsse und deren Auswirkungen,
- Krankheitssymptome
- Notfallmanagement
- erste Hilfe für Tiere

Personen, die Tiere – und sei es auch nur vorübergehend – in ihrer Obhut haben und transportieren, müssen schon im Vorfeld ein solches Wissen erwerben und sich darauf aufbauend bestimmte Fähigkeiten im Umgang mit Tieren aneignen.

Die Anforderungen betreffend Wissenserwerb an die sachkundigen Transporteur:innen sind unterschiedlich und abhängig von der zu transportierenden Tierart, der Länge der Strecke, der Dauer des Transportes, aber auch von bestehenden Vorkenntnissen. Dementsprechend variieren auch die gesetzlichen Erfordernisse.

Erfüllt, wenn

- *bei Transporten von Haustieren über 65 km einfache Strecke, ein Befähigungsnachweis vorhanden ist und mitgeführt wird*
- *bei Transporten von anderen Tieren als Haustieren festgestellt wird, dass die Tiere in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und die mit den Tieren umgehende Person ihre Qualifikation glaubhaft machen kann.*
- *Landwirtinnen und Landwirte:*
 - *eigene Tiere in eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren oder*
 - *Tiere, auch fremde, in ihren eigenen Transportmitteln auf die Alm oder Weide transportieren, wobei dieser Transport ohne Kilometerbegrenzung erfolgen kann.*

Bei allen anderen Transporten durch Landwirtinnen und Landwirte, speziell bei Transporten zu Versteigerungen und Märkten, die über mehr als 50 km einfache Fahrtstrecke führen, sind auch Landwirtinnen und Landwirte als Tiertransportunternehmer:innen anzusehen, und benötigen ab 65 km einfache Fahrtstrecke eine Zulassung als Tiertransportunternehmer:in und einen Befähigungsnachweis.

Empfehlung

Es wird empfohlen,

- *für jeglichen Transport von Tieren von einschlägigen Schulungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Solche Fortbildungen werden beispielsweise durch die Wirtschaftskammer und die Landeslandwirtschaftskammern angeboten.*

- *beim Transport von anderen Tieren als Haustieren (nur für Hausequiden gibt es einen Befähigungsnachweis) jeden auf Sachkunde hinweisenden Nachweis (andere Ausbildungen, Schulungen) zumindest in Kopie mitzuführen.*

B 1.1 Der Erwerb des Befähigungsnachweises zur Betreuung von HT

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 6 Abs 5, Art. 17 (2) iVm Anhang IV, Anhang III Kapitel III

TTG § 12 (2) und (3)

TT-AusbVO

Bedeutung

Beim Transport von Nutztieren und Hausequiden sind zahlreiche Fähigkeiten nötig. Um die Bedürfnisse der Tiere zu kennen, Transporte tierschutzgerecht durchzuführen und die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen zu können, ist eine spezielle Ausbildung erforderlich. Zahlreiche Kontakte mit Behörden sind zu erwarten. Um die erworbenen Fähigkeiten einfach nachweisen zu können ist ein Dokument nötig.

Erstrebenswert für Transporteur:innen von Tieren ist ein umfangreiches Wissen betreffend die gesamte Palette des Tätigkeitsbereiches.

Dabei macht es Sinn, dass nicht nur die Betreuerin bzw. der Betreuer, sondern auch die Fahrerin oder der Fahrer über die Besonderheiten ihrer bzw. seiner Fracht sowie Regelungen betreffend Ruhepausen etc. Bescheid weiß.

Erläuterung

Aus der Formulierung von Art. 6 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1/2005 ergibt sich, dass grundsätzlich Personen, die sich als Lenker:innen (Fahrer:innen) oder als Betreuer:innen an Bord eines Tiertransportfahrzeuges befinden und Transporte von Nutztieren und Hausequiden über 65 km Strecke durchzuführen beabsichtigen, einen Befähigungsnachweis gemäß Anhang III Kapitel III der VO (EG) Nr. 1/2005 benötigen.

Wenn zwei Personen mit dem Transportmittel fahren (Tachographenblätter) oder beide Personen Tiere betreuen, so müssen beide befähigt sein, einen Tiertransporter tierfreundlich zu lenken, da abrupte Fahrweise Verletzungen beziehungsweise Schmerzen,

Leiden oder Schäden erzeugen kann. Des Weiteren haben alle Personen die beim Transport als Betreuer:innen fungieren einen Befähigungsnachweis zu besitzen.

Der Lehrgang zum Erwerb des Befähigungsnachweises kann von verschiedenen Stellen durchgeführt werden (z.B. Wirtschaftskammer, Landeslandwirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Arbeitsmarktservice). Ob und wann die Kurse durchgeführt werden, obliegt den angeführten Stellen.

Erfüllt, wenn

bei Tiertransporten von Nutztieren und Hausequiden über 65 km, Fahrer:innen oder Betreuer:innen Befähigungsnachweise mitführen. Bei Fahrten ins Ausland müssen sie zweisprachig ausgestellt werden (Deutsch-Englisch).

Empfehlung

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass gemäß dem Text der VO (EG) Nr. 1/2005 grundsätzlich Fahrer:innen und Betreuer:innen den Befähigungsnachweis benötigen und daher trotz der Auslegung, dass in den oben genannten Fällen von der Verpflichtung für die Fahrerin bzw. den Fahrer abgewichen werden kann, empfohlen wird, dass sowohl Fahrer:innen als auch Betreuer:innen den Befähigungsnachweis haben. Dies gilt insbesondere auch für Fahrten ins Ausland.

Die Fahrer:innen und Betreuer:innen sollen so geschult sein, dass diese:

- *die Auswirkungen des Transportes auf die Tiere verstehen und diese minimieren*
- *die Auswirkungen der Transportbedingungen auf die Fleischqualität verstehen*
- *in der Lage sind, die Transportfähigkeit der Tiere zu beurteilen*
- *in der Lage sind, den Transport dahingehend anzupassen, um ihn im Rahmen von variablen Parametern (Wetter, Straßenverhältnisse etc.) tierschutzkonform durchzuführen*
- *im Umgang mit den Tieren geschult sind, um weder sich selbst noch die Tiere einer Gefahr auszusetzen.*

C Welche Dokumente werden für Tiertransporte benötigt?

C 1 Zulassungsnachweis als Tiertransportunternehmer:in

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 5 (1), Art. 6 (1) und (7), Art. 12, Art. 13, Art. 10 iVm Anhang III
Kapitel I

VO (EU) Nr. 2017/625 Art. 21

TTG § 10, § 11 (1) und (3)

Bedeutung

Das Mitführen des Zulassungsnachweises gewährleistet der Tiertransportunternehmerin bzw. dem Tiertransportunternehmer in ganz Europa die Sicherheit, gegenüber der Behörde und etwaigen Kontrollorganen, ihre bzw. seine Berechtigung Tiere zu transportieren, nachweisen zu können. Die Zulassung als Transportunternehmer:in ist um jeweils fünf Jahre zu verlängern, wenn dieses Ansuchen fristgerecht eingereicht wird und bei der Überprüfung keine Verstöße festgestellt wurden.

Erläuterung

Werden Wirbeltiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit (siehe auch Kapitel **A 1**) über Entfernungen von mehr als 65 km transportiert, so bedarf es einer Zulassung der Transporteurin bzw. des Transporteurs als Transportunternehmer:in. Auch für den Transport von allen anderen Wirbeltieren als landwirtschaftlichen Nutztieren – jeweils in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit – ist eine Zulassung als Transportunternehmer:in erforderlich.

Keine Zulassung als Transportunternehmer:in ist notwendig bei:

- Tiertransporten bis zu 65 km Transportstrecke
- Bäuerlichen Transporte von Tieren in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder
- Transportmitteln ohne Kilometerbegrenzung im Rahmen des Alm- und Weideverkehrs

Außer beim erleichterten bäuerlichen Transport gelten auch unter 65 km alle Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005, mit Ausnahme der Zulassung als Tiertransportunternehmer:in.

Speziell bei Transporten zu Versteigerungen und Märkten, die über mehr als 50 km einfache Fahrtstrecke führen, sind auch Landwirtinnen und Landwirte als Tiertransportunternehmer:innen anzusehen und benötigen ab 65 km einfache Fahrtstrecke eine Zulassung als Tiertransportunternehmer:in.

Alle Tiertransportunternehmer:innen, die bisher im innergemeinschaftlichen Handel tätig waren, sind auch im TRACES (Trade Control and Expert System) mit EU-Log-In einsehbar:
[Zur Log-In Website von TRACES](#)

Bei Beförderungen sowohl zwischen Mitgliedsstaaten der Union, aber auch bei Transporten mit Bestimmungsorten in Drittländern, muss die Tiertransportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer vor dem Antritt der Fahrt ihre bzw. seine gültige Transportzulassung nachweisen. Dies gilt auch für jeden Transport, der eine Grenzkontrollstelle passiert, egal wie lange dieser andauert.

C 1.1 Zulassung als Tiertransportunternehmer:in für Kurzstreckebeförderung

Ansuchen um Zulassung

Der Antragsteller muss der Behörde darlegen, dass

- er in Österreich ansässig ist oder der österreichische Vertreter für einen Antragsteller aus einem Drittland ist,
- innerhalb der letzten drei Jahre nicht ernsthaft gegen gemeinschaftliches und/oder einzelstaatliches Tierschutzrecht verstoßen hat,
- und er über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügt, um Tiertransporte durchzuführen.

Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller zusätzliche Nachweise und Dokumente verlangen, insbesondere:

- Meldezettel
- im Anlassfall, oder wenn nicht ausreichend glaubhaft gemacht werden kann, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen bezüglich Tierschutzrecht bestehen, ein Strafregisterauszug
- Nachweis über ausreichendes und geschultes Personal (falls kein „1-Personen-Betrieb“) (Befähigungsnachweise)

Ein Nachweis über geeignete Transportfahrzeuge ist formell bei der Zulassung nicht erforderlich, aber die verwendeten Transportmittel müssen – insbesondere bei Kontrollen – der VO (EG) Nr. 1/2005 entsprechen.

Zulassung

Die Bezirksverwaltungsbehörde erteilt die „Zulassung Typ I“ befristet auf maximal 5 Jahre. Für den Fall, dass eine Tiertransportunternehmerin bzw. ein Transportunternehmer eine Typ II Genehmigung nach Art. 11 der VO (EG) Nr. 1/2005 besitzt und Tiere unter 8 Stunden in nicht zugelassenen Fahrzeugen transportieren will, so reicht natürlich die „Typ II“ Zulassung und es ist keine Extrazulassung nach Art. 10 der VO (EG) Nr. 1/2005 („Typ I“) nötig.

Verlängerung

Die Tiertransportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer meldet frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung der Bezirksverwaltungsbehörde das Weiterbestehen der Zulassungsvoraussetzungen und erhält eine Zulassung für weitere 5 Jahre.

Besonderes

Transporteurinnen und Transporteure, die gemäß § 18 TTG innerösterreichisch Tiere bis zu 10 Stunden aus geographischen Gegebenheiten zu befördern beabsichtigen, bedürfen keiner Zulassung als Tiertransportunternehmer:in für Beförderungen über 8 Stunden Beförderungsdauer („Typ II“).

Anmerkung: Im Gesetz ist für diese Ausnahme auch die Beförderung ins benachbarte Ausland bis 10 Stunden erwähnt. Beförderungen über 8 Stunden auch ins benachbarte

Ausland können dort bei Kontrollen zu Problemen führen, da es möglich ist, dass der andere Staat diese österreichische Ausnahme nicht anerkennt.

Erfüllt, wenn

die für das Tiertransportunternehmen zuständige Person, im Besitz einer

- *Tiertransportunternehmerzulassung „Typ I“ (bei Beförderungen bis 8 Stunden) ist, bzw. Tiertransportunternehmerzulassung „Typ II“ (für Beförderungen bis 8 Stunden und lange Beförderungen über 8 Stunden) ist, und die betreffende erforderliche Tiertransportunternehmerzulassung mitgeführt wird.*

Anmerkung: Bei Landwirtfamilien reicht es, wenn nur ein Familienmitglied – sinnvollerweise die Betriebsführerin bzw. der Betriebsführer – um Transportunternehmerzulassung ansucht.

Empfehlung

Im Ausland (z.B. in Italien) werden einfache Kopien von Tiertransportunternehmerzulassungen nicht anerkannt. Bei Kontrollen werden teils sehr hohe Strafen fällig. Es empfiehlt sich daher vor Auslandsfahrten amtlich beglaubigte Kopien zu verlangen und mitzuführen.

C 2 Befähigungsnachweis – Nachweis der Kenntnisse im Umgang mit Tieren

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3e, Art. 6 (5), Art. 17, Art. 30 (4) iVm Anhang III Kapitel III

VO (EU) Nr. 2017/625 Art. 21 (2) lit. B

TT-AusbVO § 2, § 5

Bedeutung

Der Umgang mit Tieren beim Transport erfordert spezifische Detailkenntnisse und Fähigkeiten seitens der Betreuungsperson. Diese sind die Voraussetzung zur tierschutzgerechten Durchführung von Tiertransporten. Es gilt diese Sachkunde auch gegenüber der Behörde und Kontrollorganen nachzuweisen. Dieser Nachweis hat beim

Transport von Haustieren durch das Mitführen und Vorweisen des Befähigungsnachweises zu erfolgen. Beim wirtschaftlichen Transport von anderen Tieren muss die Fahrerin bzw. der Fahrer/die Betreuerin bzw. der Betreuer ihre oder seine Sachkunde anderweitig glaubhaft machen.

Siehe auch: Kapitel **B 1** (Tierhalter:innen mit ausreichender Sachkunde dürfen Tiere transportieren)

Erläuterung

Das Mitführen des Befähigungsnachweises nach dem Muster der VO (EG) Nr. 1/2005 beim Transport von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen und Geflügel (= **Haustiere**) über 65 km, dient dem einfachen Nachweis besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Tieren. Die alleinige Bestätigung der Schulung ist nicht ausreichend, da bei wiederholten groben Verstößen der Befähigungsnachweis von der Behörde eingezogen werden kann.

Beim Transport anderer Tiere als Haustiere obliegt es der Transporteurin bzw. dem Transporteur, ihre bzw. seine Sachkunde gegenüber der Behörde oder einem Kontrollorgan in plausibler Form nachzuweisen.

Bei Landwirtinnen und Landwirten werden diese Kenntnisse in den Fällen, dass sie

- eigene Tiere in eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren oder
- Tiere, auch fremde, in ihren eigenen Transportmitteln auf die Alm oder Weide transportieren, wobei dieser Transport ohne Kilometerbegrenzung erfolgen kann,

vorausgesetzt und anerkannt.

Es obliegt der Landwirtin bzw. dem Landwirt, ihre bzw. seine Erfahrung durch Tätigkeit im Rahmen der Landwirtschaft gegenüber einem Kontrollorgan in plausibler Form nachzuweisen. Auch Landwirtinnen und Landwirte müssen einen Lehrgang im Ausmaß von mindestens vier Stunden absolvieren (AusbVO § 2 (2)).

Der Befähigungsnachweis ist ein personenbezogenes Dokument. Bei Wechsel der Fahrzeuge ist er immer mitzuführen. Das Nichtmitführen des Befähigungsnachweises wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro bestraft.

Erfüllt, wenn

- *der Befähigungsnachweis beim Transport von Haustieren mitgeführt und auf Verlangen der Behörde oder eines Kontrollorganes vorgewiesen wird, bzw.*
- *wenn beim Transport aller anderen Tiere als Haustiere die Sachkunde im Umgang mit Tieren vor Ort plausibel nachgewiesen wird. Als Hinweis auf ausreichende sachliche Befähigung kann der Zustand der transportierten Tiere und die Einhaltung der Anhänge I und II der VO (EG) Nr. 1/2005 gewertet werden.*
- *bei „bäuerlichen Transporten“ (siehe Definition „Transport durch Landwirt“) die Sachkunde im Umgang mit Tieren vor Ort plausibel gemacht werden kann.*

Empfehlung

Es wird empfohlen,

- *bei Transporten anderer Tiere als Haustiere einen Schulungsnachweis oder sonstigen Nachweis der Sachkunde im Umgang mit der beförderten Tierart mitzuführen. Auch kann die Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung oder berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Allenfalls kann bei der Beantragung der Tiertransportunternehmergenehmigung auch eine Bestätigung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes über die Befähigung andere Tiere zu transportieren, beantragt werden. Dies wäre besonders im Ausland sehr hilfreich.*
- *zum Zweck des Nachweises der Sachkunde einen Nachweis des Berufes „Landwirt“ oder gleich einen Befähigungsnachweis mitzuführen. Als Beispiel für einen Nachweis wäre auch der Tierbestand der Landwirtin bzw. des Landwirtes anzusehen.*

C 3 Transportdokumente = Transportpapiere

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport: Art. 4:

- 1) Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - a) Herkunft und Eigentümer der Tiere
 - b) Versandort
 - c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
 - d) vorgesehener Bestimmungsort
 - e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- 2) Der Transportunternehmer stellt die Papiere gemäß Absatz 1 der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung.

Besondere Bestimmungen gelten in Hinblick auf das Fahrtenbuch gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 Anhang II (Anlage Abschnitt 1 bis Abschnitt 5).

Aufgrund folgender veterinärrechtlicher Bestimmungen kann es erforderlich sein, dass für bestimmte Tiere Begleitdokumente mitzuführen sind:

- **VO (EU) Nr. 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- **VO (EG) Nr. 853/2004** zu spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs: Anhang II Abschnitt III
- Verordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (**Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021**), BGBl. II Nr. 174/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 4/2024
- **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009** (TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 193/2015 (Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde)
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/963** der Kommission hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft (**Rückstandskontrollverordnung 2006**), BGBl. II Nr. 110/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 134/2020
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/2235

Bedeutung

Die Tiere müssen den Anforderungen der Registrierung entsprechen. Dies bedeutet für **Rinder**, dass ihre Halter:innen dazu verpflichtet sind, diese gemäß der VO (EU) Nr. 2020/2235 durch ein physisches Mittel zu kennzeichnen und sicherzustellen, dass bei der Verbringung in einen anderen Mitgliedsstaat auch ein Identifizierungsdokument mitgeführt wird. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Die Transportpapiere (Gesundheitsbescheinigungen, Begleitdokumente) und die Identifizierungsdokumente müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Diese Anforderungen gelten auch für **Ziegen, Schafe und Schweine**.

Die Identifizierung von **Equiden** erfolgt durch den Equidenpass (SLID – single-lifetime-identification-document) und Vergabe einer UELN (Unique Equine Life Number) sowie einer Verbindung zwischen Pass und Equide (Transponder oder Alternative Kennzeichnung/Brand). Ein entsprechender Eintrag in die zentrale und dezentrale Datenbank ist erforderlich. Zusätzlich ist für jeden Equiden gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 2021/963 auch die Meldung des Aufenthaltes verpflichtend.

Die **Transportpapiere** (Gesundheitsbescheinigungen, Begleitdokumente) werden elektronisch (online) mittels TRACES von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss immer gewährleistet sein und das elektronische Dokument muss immer von den zuständigen Behörden der Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsländer einsehbar sein.

Die **Veterinärbescheinigungen** müssen laut Art 145 der VO (EU) Nr. 2016/429 folgendes enthalten: Den Herkunftsbetrieb bzw. -ort, den Bestimmungsbetrieb bzw. -ort und auch Betriebe die für den Auftrieb oder die Rast zuständig sind. Weiters müssen das Transportmittel und das Transportunternehmen, die Tierart und Anzahl sowie die Identifizierung der Tiere angeführt sein.

Der **Viehverkehrsschein** als Verbringungsdocument innerhalb Österreichs (nicht für das Verbringen in andere Mitgliedstaaten) gewährleistet die Rückverfolgbarkeit von

lebensmittelliefernden Tieren auf allen Produktionsstufen gemäß der VO (EG) Nr. 178/2002. Im Viehverkehrsschein sind folgende Angaben verpflichtend: LFBIS-Nummer des Landwirts, die vollständige Ohrmarkennummer, das Geburtsdatum der Tiere, die Länder in denen die Geburt, Aufzucht und/oder Mast stattfand, die Betreuungstierärztin bzw. der Betreuungstierarzt, der Name und die Anschrift der Landwirtin bzw. des Landwirtes und ihre bzw. seine Unterschrift, die Tierkategorie, der Verladeort und Transportbeginn, ob das Tier für die Schlachtung oder für den Weiterverkauf/die weitere Nutzung bestimmt ist und der Zeitpunkt der letzten Fütterung und Tränkung. Der Viehverkehrsschein kann über verschiedene Interessensvertreter (z.B. Bezirksbauernkammer, Erzeugergemeinschaft, eAMA) bezogen werden.

Im **VIS-Begleitdokument** für Schafe, Ziegen und Schweine sind folgende Informationen bereitzustellen: Die LFBIS-Nummer des Betriebes mit Namen und Anschrift, die Registrierungsnummer inkl. Name und Anschrift der Transporteurin bzw. des Transporteurs, die betreuende Tierärztin bzw. der betreuende Tierarzt, die Daten des Käufer- bzw. Bestimmungsbetriebes, die Transportdauer inklusive Transportbeginn, der Zeitpunkt der letzten Fütterung/Tränkung und Melkung falls relevant sowie der Nutzungszweck. Weiters werden die Rasse, das Alter, eventuelle Wartezeiten und das Einstelldatum angeführt. Auch Ohrmarkennummern und Qualitäts- bzw. Markenprogramme und die Anzahl der zu transportierenden Tiere werden vermerkt. Das Formular hierfür ist auf der Website des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS) zu finden: [Zu den PDF-Downloads der VIS-Begleitdokumente](#)

Bei Verbringungen innerhalb Österreichs ist für Rinder der Viehverkehrsschein verpflichtend mitzuführen, für Schafe, Ziegen und Schweine kann entweder der Viehverkehrsschein oder das VIS-Begleitdokument mitgeführt werden. Für Transporte von Equiden ist jedenfalls immer der Equidenpass mitzuführen (Ausnahmen: Notfall gemäß VO (EU) Nr. 2019/2035).

Vollständig ausgefüllte Transportdokumente dienen dem Nachweis der Plausibilität des Transportgeschehens und in vielen Fällen dem Nachweis der Verwendbarkeit des Tieres als Lebensmittel (z.B. Einhaltung der Wartefrist) oder des vom Tier gewonnenen Lebensmittels.

Bei der Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen in andere Mitgliedstaaten müssen diese durch ein physisches Mittel, wie beispielsweise einen Chip, identifizierbar sein und

ein Identifikationsdokument mitführen. Dies muss laut DVO (EU) Nr. 2026/705 somit folgendes beinhalten:

- Angaben zur Besitzerin bzw. zum Besitzer inkl. Name und Anschrift.
- Eine Beschreibung des Tieres mit Namen, Rasse, Geburtsdatum und dem Transpondercode, bzw. der Stelle und Nummer einer Tätowierung.
- Auch die Daten der ausstellenden Tierärztin bzw. des ausstellenden Tierarztes werden dort vermerkt.
- Die Tollwutimpfung, welche bei der Wiedereinfuhr nach Österreich gefordert wird, muss auch in dem Dokument vermerkt werden. Hierfür bietet der EU-Heimtierausweis eine solide Grundlage. Vollständig ausgefüllt gilt er als valides Identifikationsdokument, welches auch den Impfstatus bezeugt.

Erläuterung

Gemäß Art. 4 der VO (EG) Nr. 1/2005 sind Personen, die Tiere transportieren, verpflichtet, im Transportmittel Transportpapiere mitzuführen, die der Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden und aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- vorgesehener Bestimmungsort
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Bei innerösterreichischen Transporten finden als Transportpapier beispielsweise der **Viehverkehrsschein (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)** oder das **VIS-Begleitdokument (Schwein, Schaf, Ziege)** Anwendung.

Für Tiere, welche unter den Schutz des Washingtoner Artenschutzabkommens fallen, sind immer CITES Zertifikate notwendig! Ohne diese ist kein legaler Handel beziehungsweise kein legales Verbringen der Tiere möglich. Es handelt sich hierbei immer um bedrohte und geschützte Tierarten, deren nachhaltige Verbringung essentiell ist, um die Art nicht weiter zu gefährden. Im CITES Dokument ist sowohl die Herkunft als auch der Zweck des Transportes der Tiere angegeben. Für Tiere des Anhangs 2 ist nur ein Export-Zertifikat notwendig, es sei denn ein Import-Zertifikat wird dezidiert von einem Mitgliedsstaat gefordert. Für den seltenen Fall, dass Tiere des Anhang 1 transportiert werden, benötigen diese sowohl ein Export- als auch ein Importzertifikat. Weitere Informationen sind auf der

Website der Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) zu finden: [Zur Website von CITES](#)

Das Nichtmitführen der vorgeschriebenen Transportpapiere oder auch das Mitführen von mangelhaften Transportpapieren wird mit einer Geldstrafe von 300 Euro geahndet.

Was ist von Transporteur:innen, Zwischenhändler:innen oder Käufer:innen anzugeben und zu beachten?

- Überprüfen Sie, ob alle verpflichtenden Angaben von der Landwirtin bzw. vom Landwirt (Tierhalter:in) gemacht wurden.
- Zumindest Name und Anschrift der Abnehmerin bzw. des Abnehmers (Zwischenhändler:innen oder Käufer:innen) müssen am Viehverkehrsschein angegeben werden.
- Die für den Tiertransport relevanten Angaben sind im grauen Bereich einzutragen.
- Die Übernahme der(s) Tiere(s) ist durch Unterschrift und Datum am Viehverkehrsschein zu bestätigen.

Es gibt keine Formvorschriften für die in Art. 4 der VO (EG) Nr. 1/2005 geforderten Daten. Man sollte aber bedenken, dass beim Transport von Tieren, die am Vortag eingesammelt wurden und am nächsten Tag z.B. zum Schlachthof gefahren werden, die Viehverkehrsscheine vom Vortag kein gültiges Dokument nach Art. 4 VO (EG) Nr. 1/2005 mehr sind, da der Transportbeginn und der Versandort nicht mehr stimmen. Hierfür kann auch das Fahrtenbuch, welches bei Langstreckentransporten verwendet werden muss, herangezogen werden.

Erfüllt, wenn

ein Dokument mit den erforderlichen Angaben gemäß Art. 4 der VO (EG) Nr. 1/2005 mitgeführt wird. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn

- *beim innerösterreichischen Transport von Haustieren ein vollständig ausgefüllter Viehverkehrsschein (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) oder VIS-Begleitschein/-dokument (Schwein, Schaf, Ziege) und*
- *beim Transport von Nutztieren sowie kommerziellen Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen im IGH eine TRACES-Bescheinigung von der Amtstierärztin bzw. vom Amtstierarzt vorliegt.*

- beim nicht – kommerziellen Transport von **Hunden, Katzen und Frettchen** – durch die Tierbesitzerin bzw. den Tierbesitzer – diese von gültigen **Heimtierausweisen** (Petpass) begleitet sind.

Weiters sollte man beim Transport von **Rindern** nicht auf aktuell gültige **Gesundheitszeugnisse**, wie z.B. BVD-Zeugnisse (Amtstierärztin oder Amtstierarzt) und Blauzungenimpfbescheinigungen (Landwirt:innen) vergessen - letztere auch beim Transport von Schafen und Ziegen.

Einen aktuellen Überblick über die benötigten Gesundheitszeugnisse erhält man auf der Kommunikationsplattform für Verbraucher:innengesundheit (KVG):

[Zur Website der KVG, Unterseite Handel/Export](#)

In der VO (EG) Nr. 1/2005 Anhang 1 Kapitel II, 1.3 wird weiters festgelegt: **Wildtiere** und andere Arten als Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine müssen von folgenden Dokumenten begleitet werden:

- ein Hinweis, dass es sich um **wilde, scheue oder gefährliche Tiere** handelt,
- **schriftliche Anweisungen** für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse,
- ein **CITES Zertifikat**, falls es sich um Tiere handelt, die unter das Washingtoner Artenschutzabkommen fallen.

Empfehlung

Die Auswahl des jeweiligen Transportpapiers (Gesundheitsbescheinigungen, Begleitdokumente) richtet sich danach, ob die Tiere nur innerhalb von Österreich, in andere Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten verbracht werden sollen. Es wird empfohlen, sich an den/die für den Herkunftsort der zu verbringenden Tiere zuständige Amtstierärztin oder Amtstierarzt zu wenden.

Die Viehverkehrsscheine oder VIS-Begleitschein sind ordnungsgemäß ausgefüllt mitzuführen!

Es wird empfohlen, sich vor einem Wildtiertransport früh genug über die benötigten Dokumente zu informieren und, sollte die Transporteurin bzw. der Transporteur nicht die Halterin oder der Halter sein, dieser oder diesem wenn möglich schon eine Kopie des

Antrages zu übermitteln. Dadurch kann ein Transport optional vorbereitet werden, bis das Zertifikat ausgestellt wurde.

D Womit dürfen Tiere transportiert werden? – Die Transportmittel

D 1 Vorschriften allgemein

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 2 g), z) und n), Art. 3 c) und d), Art. 6 (3), Art. 26 (4) c), Art. 34, Anhang I Kapitel II 1.1., 1.2., 1.4., 1.5, 2.1, 2.2. und 5. Kapitel VI 1.1. bis 1.8., 2.1. bis 2.3., 3.1. bis 3.4. und 4.1.

TSchG § 11 (1) 1. und 2.

TTVO § 3

Bedeutung

Transporte sind für Tiere immer eine Belastung. Verantwortungsvolle Transportunternehmer:innen werden alles unternehmen, um die Belastung so gering wie möglich zu halten. Die Gestaltung des Umfelds beim Transport trägt wesentlich zum Wohlbefinden der Tiere bei. Nur in ordnungsgemäßen Transportmitteln können Verletzungen, Leiden und Schäden so weit als möglich vermieden werden. Die Einhaltung der VO (EG) Nr. 1/2005 ist der Mindeststandard, aber auch die Absicherung, dass bei Kontrollen nicht mit Strafen zu rechnen ist. Bessere Ausstattungen wie Ventilatoren, Tränker und Einstreu sind aber auch beim Kurzstreckentransport sehr empfehlenswert.

Erläuterung

Alle Transportmittel, ob Straßenfahrzeug, Schienenfahrzeug, Schiff, Luftfahrzeug oder auch Transportcontainer auf solchen Beförderungsmitteln, müssen die Sicherheit und Unversehrtheit der transportierten Tiere gewährleisten.

Transportmittel dürfen keine scharfen Kanten, die ins Laderauminnere ragen, aufweisen, und Spalten, Öffnungen und Zwischenräume müssen so konstruiert sein, dass ein Verhängen oder Fixieren von Körperteilen vermieden wird (Klauen- und Hornabrisse, Fixation in liegender Position, Verhängungen an Anbindungen). Weiters müssen sie:

- Böden besitzen, die rutschfest, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind
- Außenwände und Trennwände aufweisen, die genügend stabil, letztere auch leicht versetzbar sind
- den Tieren genügend Platz für ihre natürliche Bewegungsfreiheit bieten und auch genügend Luftraum (besonders bei Multideckfahrzeugen) über den stehenden Tieren bieten
- andererseits die Tiere vor „Wind und Wetter“ schützen
- über ein Dach verfügen
- eine für Verladung, Pflege und Kontrolle ausreichende Lichtquelle haben
- bei mehrstöckigen Fahrzeugen eine geeignete Leiter mitführen
- eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen (außer, wenn Tiere in Transportbehältern transportiert werden), aus der hervorgeht, dass lebende Tiere transportiert werden
- so konstruiert sein, dass das Ausfließen von Harn und Kot auf ein Mindestmaß beschränkt wird (siehe auch Kapitel **D 3**)

Alle Tiere müssen für die Betreuungsperson zur Kontrolle und Pflege zugänglich sein. Aus dem vorigen Satz leitet sich auch die Forderung nach einer Leiter bei mehrstöckigen Tiertransporten ab, da eine Versorgung der Tiere (Einstreu, Futter, Tränkung oder Kontrolle) sonst nicht möglich ist. Ähnliches gilt für Behältnisse, in denen Tiere transportiert werden, mit der Maßgabe, dass solche Container in den Fahrzeugen rutschfest verankert sein müssen.

Gemäß Art. 3 d) der VO (EG) Nr. 1/2005 müssen Ver- und Entladevorrichtungen so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten werden, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass ein Seitenschutz (Seitenwände, Geländer oder andere Schutzvorrichtungen) bei Rampen erforderlich ist.

Die VO (EG) Nr. 1/2005 sieht Sonderregelungen für Flugtransporte vor, die in den sogenannten IATA (International Air Transport Association) Richtlinien zusammengefasst wurden. *Die IATA-Richtlinien unterliegen einer ständigen Überarbeitung, so dass laufend neue Erkenntnisse einfließen, welche in der Praxis umgesetzt werden müssen. Die aktuellen IATA-Richtlinien können auf der Website der IATA bestellt werden:*
Zur Website der IATA, Unterseite Live Animal Regulations (LAR)

Empfehlung

Es wird empfohlen auch bei Kurzstreckentransporten auf die Temperaturregulierung im Fahrzeug zu achten. Hierbei sollte immer die tierartspezifische Optimal-Temperatur (= Thermoneutrale Zone) angestrebt werden. Hierfür ist auch die Höhe des Transporters entscheidend, um eine optimale Ventilation zu gewährleisten. Einstreu kann den Tieren mehr Komfort bieten und diese eventuell zum Liegen einladen, wodurch einer körperlichen Mehrbelastung vorgebeugt werden kann.

Eine Lichtquelle im Anhänger oder im Transporter kann dazu beitragen, dass eine Kontrolle durch die Transporteur:innen effizienter stattfinden kann und etwaige Verletzungen oder ein verminderter Allgemeinzustand der Tiere schneller erkannt werden kann.

Vor Transportbeginn empfiehlt es sich, sowohl den Reifendruck als auch die Kopplung zwischen Anhänger und Zugfahrzeug zu überprüfen. Dies kann unnötigen Vibrationen vorbeugen und somit zur Stressreduktion beitragen.

D 2 Die Rechtsnormen für den Kurzstreckentransport

Bedeutung

Tiertransportfahrzeuge für die Kurzstrecke müssen nicht veterinärbehördlich zugelassen werden. Für solche Fahrzeuge muss – außer im IGH mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen – auch kein Kontrollbuch geführt werden. Das entbindet die Transportunternehmer:innen aber nicht davon, dafür zu sorgen, dass ihre LKWs und Anhänger sowie sonstigen Tiertransportfahrzeuge für die zu transportierenden Tiere sicher sind und nach jedem Transport gründlich gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert werden. Hier gilt jedoch die Ausnahme für Kälber, Lämmern, Kitzen, Fohlen und Ferkel, welche älter als drei Wochen sind und deren Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt.

Ab dem 1. Juli 2025 müssen die Fahrzeuge in diesem Fall alle Bestimmungen, die bei einem Langstreckentransport gelten, einhalten. Ausgenommen hiervon ist die Beförderung zu Alm- oder Weideflächen im Ausland über eine Entfernung von weniger als 100 km ab dem Haltungsbetrieb sowie direkte landwirtschaftliche Transporte an Bestimmungsorte, an denen die Tiere für mindestens 30 Tage gehalten werden sollen. Eine weitere Ausnahme bildet der Transport zur nächstgelegenen Sammelstelle bzw. dem nächstgelegenen Schlachthof, wenn sich diese im Ausland befinden.

Erläuterung

Die Rampenneigung darf in Analogie zu den Bestimmungen über ortsfeste Verladeeinrichtungen höchstens 36,4 % Steigung bei Schweinen, Kälbern und Pferden und höchstens 50 % Steigung bei Schafen und Rindern aufweisen (siehe Kapitel **E 5**). Bei einer Steigung über 17,6 % (10°) sind Querlatten vorgeschrieben.

Ausgenommen von der Notwendigkeit, einen Seitenschutz für Rampen aufzuweisen sind nur PKW-Anhänger, mit denen einzelne Tiere transportiert werden, wenn die Ladehöhe so niedrig ist, dass sich Tiere bei der Be- und Entladung nicht verletzen können (siehe auch Kapitel **E 5**).

Bei Jungtieren, wie Ferkel unter 10 kg und Lämmer unter 20 kg Körpermasse sowie Kälbern unter 6 und Fohlen unter 4 Monaten, ist Einstreu vorgeschrieben.

Die VO (EG) Nr. 1/2005 sieht auch unterschiedliche Anforderungen an Straßentransportmittel in Abhängigkeit von der Beförderungsdauer vor. Transportfahrzeuge (auch Anhänger oder Auflieger) müssen in jedem Fall eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung oder ein Symbol für Tiertransporte aufweisen.

Erfüllt, wenn

die allgemeinen Vorschriften (siehe oben) für Transportmittel eingehalten werden.

Beim internationalen Kurzstrecken-Transport von Jungtieren müssen Fahrzeuge, welche für den Langstreckentransport zugelassen sind, verwendet werden.

Empfehlung

Bitte beachten Sie aber die unterschiedlichen Anforderungen an Straßentransportmittel in Abhängigkeit von der Beförderungsdauer.

Als Höhe des Seitenschutzes für Rinder werden mindestens 150 cm, für Schweine mindestens 100 cm empfohlen.

Aus veterinärfachlichen Überlegungen ist auch beim Kurzstreckentransport von Haustieren (außer Geflügel in Käfigen) aller Altersgruppen Einstreu vonnöten, um einerseits den Tieren Bequemlichkeit und Wohlbefinden zu sichern, andererseits um die Exkremente ausreichend binden zu können und die Rutschfestigkeit der Böden zu erhöhen.

Als Einstreu können Sägespäne, Hobelscharten oder Stroh Verwendung finden.

Es wird empfohlen, dass die lichte Höhe beim Transport – mindestens eine Handbreit über der höchsten Stelle der Tiere – in keinem Fall unterschritten werden soll, um eine ausreichende Luftzirkulation über den Tieren gewährleisten zu können.

Es wird empfohlen, dass

- *im Winterhalbjahr der Luftstrom ausschließlich auf Kopfhöhe der Tiere erfolgen soll*
- *die Lüftungseinrichtungen nicht durch bewegliche Hubböden verdeckt werden*
- *pro Verladebucht zumindest ein Ventilator vorhanden ist*
- *bei an der Frontseite eingebauten Ventilatoren auch in der von der Lüftungsführung jeweils zuletzt erreichten Ladebucht die Minimalluftströmung erreicht wird*
- *an den Seitenflächen angebrachten Ventilatoren (Quer zur Fahrtrichtung) der Vorzug gegeben werden soll.*

*Generell ist es bei Kurzstreckentransporten nicht vorgeschrieben, Tränkesysteme zu verwenden. Wenn sie aber am LKW vorhanden sind, wird speziell bei sehr jungen Tieren empfohlen dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere die Tränkesysteme auch erreichen, erkennen und verwenden können. Wenn der Transport von **Jungtieren**, die älter als drei Wochen sind, **ins Ausland** erfolgt, ist dieser jedoch wie ein Langstreckentransport zu handhaben. Dann gilt, dass die Fahrzeuge den **Anforderungen für einen Langstreckentransport** gerecht werden müssen.*

Zusätzlich gilt für etwaige Tränkeanlagen am LKW, dass die Tiere

- *in artgemäßer Körperhaltung und*
- *ohne Behinderung (besonders am Nasenrücken) durch Gitterholme trinken können und*
- *keine Überdrucksysteme und keine Metallnippel- oder Schalentränken für die Versorgung von nicht entwöhnten Kälbern verwendet werden.*

und weiters, dass die Tiere

- *in artgemäßer Höhe über dem Ladeboden, das ist*
 - *35 bis 50 cm bei Ferkeln und Schweinen,*
 - *mindestens 55 cm bei Rindern*

in ausreichender Menge Flüssigkeit zu sich nehmen können. Kälbern, Lämmern, Zickeln und Fohlen ist an Stelle von Wasser handwarmes Elektrolytgetränk oder Milchaustauscher anzubieten. Die hygienische Qualität der angebotenen Tränkflüssigkeiten muss einwandfrei sein. Weiters sind nichtentwöhnte Tiere im Vorhinein an die verwendeten Tränkvorrichtungen zu gewöhnen, und nichtentwöhnte Kälber allenfalls im Abstand von maximal neun Stunden mit Milch oder geeignetem Milchersatz zu versorgen.

Es gilt zu beachten, dass die Transporteur:innen oder Betreuer:innen auch bei Kurzstreckentransporten in der Lage sein müssen, die Tiere im Bedarfsfall zu tränken.

Es wird auch empfohlen, erwachsene Rinder zwölf Stunden vor dem Transport nichtmehr zu füttern, für Kälber soll die letzte Fütterung sechs Stunden vor dem Transport liegen. Wasser sollte vier Stunden vor dem Verladen entzogen werden. Dies verhindert vermehrtes urinieren der Tiere, wodurch das Einstreu und auch die Tiere schneller verschmutzen. In Anbetracht der Wassermengen, welche die Tiere pro Tag benötigen, sollte hier kontrolliert werden, dass die Tiere vor den vier Stunden genug Wasser aufnehmen. Hierbei sollte man sich bei entwöhnten Kälbern an 55 Liter/Tag und bei adulten Tieren an über 100 Liter/Tag orientieren. Laktierende Tiere haben einen erhöhten Wasserverbrauch!

Mastschweine sollten nicht länger als 24 Stunden gefastet werden. Bei kurzen Transporten kann zehn bis zwölf Stunden zuvor das Futter entzogen werden, bei Langstreckentransporten sollte maximal fünf Stunden vor dem Transport das Futter entzogen werden.

D 2.1 Der erleichterte landwirtschaftliche Straßentransport

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 1 (2), Art. 3

VO (EU) Nr. 2017/625 Art. 9 und 12

Bedeutung

Wenn Landwirtinnen und Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Transportmitteln unter 50 km oder auch länger auf die Alm transportieren, ist die Gefahr für die Tiere durch Vernachlässigung und Gleichgültigkeit als ausgesprochen gering zu betrachten. Deshalb gibt es weitreichende Ausnahmen von der VO (EG) Nr. 1/2005. Trotzdem müssen die

allgemeinen Bedingungen eingehalten werden, und es müssen etwaige Kontrollen in Kauf genommen werden. Auch bei kurzen Transporten können den Tieren durch unsachgemäße Behandlung sowie mangelhafte Ausstattung und Vorkehrungen Schmerzen, Leiden, Schäden zugefügt werden, die vermeidbar sind.

Erläuterung

Erleichterungen sind in der VO (EG) Nr. 1/2005 für Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte vorgesehen, wenn sie

- entweder ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, oder
- Tiere in ihren eigenen Transportmitteln ohne Kilometerbeschränkung auf Almen oder Weiden transportieren.

Selbstverständlich müssen auch bei derartigen Transporten die Transportmittel, Ver- und Entladevorrichtungen so beschaffen sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Die detaillierten Bestimmungen der Anhänge der VO (EG) Nr. 1/2005 gelten zwar nicht ausdrücklich auch für derartige Transporte, sind aber jedenfalls dann heranzuziehen, wenn es um den Schutz des Wohlbefindens der Tiere geht.

Konkret heißt das beispielsweise, dass wesentliche Punkte für das Wohlbefinden der Tiere wie ausreichende Luftzirkulation über den Tieren oder Einstreu beim Transport von Jungtieren jedenfalls einzuhalten sind.

Andere Anforderungen werden sich nur im Falle des Eintretens einer konkreten Bedrohung für das Wohlbefinden notwendig erweisen wie z.B., dass bei extremer Sonneneinstrahlung, bei Regen und bei Kälte auch für das Fahrzeug beim bäuerlichen Transport zum Schutz gegen Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen eine Überdachung gefordert wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Erleichterungen für Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte auch im Zuge der „Nachbarschaftshilfe“ gelten, wenn z.B. ein gut ausgestattetes Transportmittel an Bekannte verborgt wird. Nicht mehr auf die Erleichterungen berufen kann man sich jedenfalls dann, wenn der Transport gegen Bezahlung organisiert wird sowie dann, wenn der Transport – ausgenommen im Fall von

Almtransporten – die Distanz von 50 km überschreitet. Werden Tiere über 65 km weit befördert, ist jedenfalls auch die Zulassung als Transportunternehmer:in gefordert und es sind alle übrigen formalen und technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Laut der VO (EU) Nr. 2017/625 Art. 9 gilt außerdem folgendes: Alle Unternehmer:innen werden regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlich kontrolliert. Dafür wird das Risiko in Verbindung mit den zu transportierenden Tieren, den Tätigkeiten der Unternehmer:innen und dem Versandort und der Verwendung von Produkten, Prozessen, Materialien oder Stoffen, welche Auswirkungen auf die Tiergesundheit oder den Tierschutz haben, evaluiert. Ein weiterer Faktor hierfür ist, ob die Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen bei der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer und die Verlässlichkeit und Ergebnisse der Eigenkontrollen vorhanden sind, sowie die Erkenntnisse dieser.

Die amtlichen Kontrollen werden, mit wenigen Ausnahmen, ohne Vorankündigung durchgeführt. Auch werden die Kontrollen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit durchgeführt. Die Kontrollen müssen immer nach einem dokumentierten Verfahren durchgeführt werden. Es können auch Korrekturmaßnahmen hinsichtlich der Kontrollen durch die zuständige Behörde durchgeführt werden.

Erfüllt, wenn

die Transportmittel und Ver- und Entladevorrichtungen so beschaffen sind, dass keine Verletzungsgefahr besteht, den Tieren Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Empfehlung

Es wird auch bei „bäuerlichen Transporten“ empfohlen, für eine optimale Ausstattung der Transportfahrzeuge Sorge zu tragen, speziell bei oft recht langwierigen Alm-Transporten auf zum Teil sehr schlechten Straßen und Zufahrtswegen.

D 3 Reinigung, Desinfektion und andere tierseuchenrechtliche Mindestanforderungen

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 34 zur Änderung der RL 64/432/EWG, IGH Rd Sw [Art. 12 (1) und (2) d)], Anhang I Kapitel II 1.1. c), Anhang I Kapitel III 1.3. b), Anhang I Kapitel VI 2.3.

TTG § 15 (1)

TGG § 17 (3) Ziffer 3

BVO § 9 iVm Anlage 10

AHL Art. 104, Anhang II

Bedeutung

Sämtliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dienen der Tiergesundheit und haben herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung zur Verhinderung von Krankheits- und Seuchenausbrüchen.

Erläuterung

Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine – nach dem Tierseuchengesetz oder einer auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes (zur nationalen Durchführung des AHL) erlassenen Verordnung – anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt, transportiert werden.

Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, müssen – sofern sie nicht direkt in einen Schlachthof verbracht werden – in Bezug auf bundeseinheitlich geltende veterinärrechtliche Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme denselben Gesundheitsstatus aufweisen. Als Beispiel sei hier die BVD-Verordnung angeführt.

Für Auskünfte über weitere tierseuchenrechtliche Bestimmungen, die sich laufend ändern, ist auf die Kommunikationsplattform des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen: [Zur Website der KVG, Unterseite Innergemeinschaftliches Verbringen von/Innergemeinschaftlicher Handel mit lebenden Tieren, Bruteiern und Vermehrungsmaterialien \(IGH\)](#)

Aktuelle Informationen zur internationalen Lage und Ausbreitung der bedeutendsten Tierseuchen und Tierkrankheiten, die für Österreich relevant sind, finden sich auch auf der Website der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES): [Zur Website der AGES, Unterseite Tierseuchenradar](#)

Die Transportmittel und allfällige Transportbehältnisse sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

Alle Transportmittel, aber auch alle Anlagen zur Unterbringung von Tieren müssen seuchensicher gebaut und verwendet werden. Das bedeutet, dass die Kontamination der Umgebung, insbesondere der Straßen, und die Verbreitung von Krankheitserregern durch Tiere bestmöglich verhindert werden muss. Es gilt hierfür:

- Es ist so weit als möglich zu vermeiden, dass Kot, Harn oder Einstreu aus den Fahrzeugen fallen oder fließen!
- Grundsätzlich sind die Transportmittel inklusive Ver- und Entladeeinrichtungen, Einwurf- und Einstiegöffnungen, Ventilatoren und Lüftungsschlitze baulich so auszustatten, dass nichts selbständig herausfallen oder -fließen kann.
- Wenn Ablauföffnungen nicht mehr verschließbar sind, beispielsweise, weil sie korrodiert sind, so ist das, solange dadurch keine Verschmutzung der Fahrbahn erfolgt, noch kein Grund für eine Beanstandung.

Die Fahrzeuge müssen nach dem Transport

- möglichst schnell, das bedeutet binnen 24 Stunden, jedenfalls aber **vor Neuverladung**,
- beim IGH jedenfalls vor Grenzübertritt,
- beim IGH mit Rindern und Schweinen unverzüglich nach Abladung,

gereinigt und erforderlichenfalls mit einem (nach der **DI-Liste** zugelassenen) Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Die Unternehmer:innen sind verpflichtet, die Durchführung der Reinigung und Desinfektion der Transportmittel aufzuzeichnen und diese für mindestens drei Jahre oder für einen von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufzubewahren.

Sammelstellen unterliegen detailreichen Bestimmungen hinsichtlich Reinigung und Desinfektion sowie Personalhygiene (BVO).

D 3.1 Vorgehensweise

Reinigung

ist die möglichst vollständige Beseitigung von Schmutz (Kot, Harn, Einstreu und Staub) aus dem Transportfahrzeug. Die gründliche Reinigung mit anschließender Trocknung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Desinfektion.

Der erreichte Reinheitsgrad der Oberflächen ist für den Wirkungsgrad der anschließenden Desinfektion bestimmend. Deshalb muss durch Reinigung möglichst Schmutzfreiheit erreicht werden.

Jeder Nassreinigung sollte eine Grobreinigung vorausgehen. Nassreinigungsverfahren können mit Kaltwasser erfolgen, wenn das Wasser mit hohem Druck aufgebracht wird. Bevorzugt wird jedoch Heißwasser (60–70 °C), da angetrockneter Kot stark haftet. Durch den hohen Gehalt an Eiweiß und Mineralstoffen kommt es zur festen Verbindung des Kotes mit Oberflächen. Deshalb müssen durch das Einweichen verschmutzter Oberflächen mit Heißwasser Quellungsvorgänge in den Schmutzpartikeln erzeugt werden, die ein Ablösen bewirken. Diese Vorgänge werden durch den Zusatz von Lösungsmitteln zu Kalt- oder Heißwasser gefördert. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ist der Reinigungslösung je nach Kältegrad Auftausalz (Kochsalz) beizumischen, um ein Gefrieren auf der zu reinigenden Fläche zu verhindern.

Desinfektion

ist die gezielte Vernichtung bzw. Verminderung von unerwünschten Krankheitserregern auf möglichst gut gereinigten Oberflächen.

Die Wirksamkeit einer Desinfektion ist nicht nur von der Auswahl und Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel, sondern vor allem von der Gründlichkeit aller Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und einer ausreichend langen Einwirkzeit sowie von Begleitmaßnahmen abhängig.

Der Einsatz chemischer Stoffe als hochwirksame Desinfizienten hat sich bewährt, und durch Kombinationen solcher Wirksubstanzen wird eine hohe Wirkung erreicht.

Bei genauer Durchführung der Reinigung und Desinfektion ist davon auszugehen, dass die im Transportfahrzeug befindlichen Keime weitestgehend abgetötet werden.

Aufbringung von Desinfektionsmitteln: Desinfektionsmittel werden in Form von Tropfen, Tröpfchen oder Molekülen auf Oberflächen verbracht. Ziel ist ein lückenloser, fest haftender, dünnschichtiger Flüssigkeitsfilm auf allen behandelten Oberflächen. Das erfolgt als Spritzdesinfektion oder Sprühdesinfektion, ausgeführt mittels Hochdruckspritzen oder anderen Geräten.

Betriebsfremder Fahrzeugverkehr stellt ein außerordentlich großes Infektionsrisiko dar. Transporter sowie Fahr- bzw. Ladepersonal können ansteckende Erkrankungen in Betriebe einschleppen, daher sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Grundsätzlich soll der Abnehmer den Stall bzw. die Buchten nicht betreten. Eine Verladestation/-rampe ist von Vorteil, die nach jedem Abliefern gereinigt und desinfiziert wird. Wichtig ist dabei, dass Kot nicht in den Stall zurückgetragen werden kann.

Es muss verhindert werden, dass sich die Tiere beim Transport oder an Aufenthaltsorten wechselseitig mit Krankheitserregern anstecken.

Um dies zu erreichen, müssen

- mit einem Transportmittel gemeinsam transportierte Tiere den gleichen Gesundheitszustand aufweisen,
- beim IGH vor Beförderungsbeginn die Tiere von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand und ihre Transportfähigkeit untersucht werden.

Erfüllt, wenn

- *Tiere in Fahrzeugen soweit als möglich seuchensicher transportiert werden und letztere nach erfolgtem Transport gereinigt und desinfiziert werden und*
- *beim IGH sowie bei Verwendung anderer Transportmittel als Straßenfahrzeuge die Tiere vor Fahrtbeginn amtlich untersucht werden und*
- *alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um eine Krankheitsverbreitung zu verhindern.*

Empfehlung

Es wird empfohlen, den Transporter oder Anhänger direkt nach dem Abladen der Tiere zu säubern und zu desinfizieren. Es sollte sichergestellt werden, dass die Einstreu vor der Reinigung gänzlich entfernt wurde. Es sollte unter guten Lichtbedingungen gearbeitet

werden (400 Lux oder mehr). Falls es mehrere Decks gibt, sollte das oberste zuerst gereinigt werden.

Es wird empfohlen, bei Anwendung von Desinfektionsmitteln einschlägigen fachlichen Rat einzuholen und die Technik der vorangehenden Reinigungsverfahren sowie die vorgeschriebene Konzentration (Verdünnung), die Temperatur und die Einwirkungsdauer des Desinfektionsmittels zu beachten, auch beim Kurzstreckentransport und erleichterten landwirtschaftlichen Transport die verwendeten Fahrzeuge unmittelbar nach Transportende gründlich zu reinigen und fachlich richtig zu desinfizieren.

Die Fahrerin bzw. der Fahrer sollte Zugang zu einer Liste mit Waschstationen, an welchen auch die Desinfektion möglich ist, erhalten. Das Mitführen einer Checkliste der zu reinigenden Teile des Fahrzeuges/Anhängers erleichtert die Arbeit und stellt sicher, dass nichts vergessen wird. Oft werden die Reifen und die Fahrzeugunterseite bei der Reinigung und Desinfektion vergessen. Das fachgerechte Durchführen stellt jedoch sicher, dass eventuelle Krankheiten nicht verschleppt werden.

Als Grundlage für eine lege artis Desinfektion kann die DI-Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren herangezogen werden:

[Zur Website des Robert Koch Instituts, Unterseite RKI-Desinfektionsmittelliste](#)

Weiters kann die DVG-Datenbank der Desinfektionsmittel für den Tierhaltungsbereich herangezogen werden:

[Zur Datenbank der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft \(DVG\)](#)

E Unter welchen Bedingungen dürfen Tiere transportiert werden?

E 1 Die Planung des Transportes

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3a, Art. 4, Art. 5

Bedeutung

Da das Risiko für das Wohlbefinden sowie für Leib und Leben der Tiere während des Transportes besonders hoch ist, müssen diese schon durch vorausschauendes Planen vor unnötigem Leiden geschützt werden.

„Beförderungen sollten generell so kurz wie möglich sein. Mit wachsender Dauer der Beförderung verschlechtert sich generell das Wohlbefinden der Tiere, weil sie zunehmend ermüden, sich ein ständig wachsendes Energiedefizit zuziehen, empfänglicher für Infektionen werden und wegen neuer Erregerkontakte auch erkranken können“

Deshalb sollen Transporte so kurz wie möglich gehalten werden.

Erläuterung

Schon in der Planung eines Transportes ist darauf zu achten, dass die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten ist und der Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen erfolgt.

Dies gilt natürlich auch für **Almtransporte** und Sammeltransporte, insbesondere für solche, bei denen mit Tieren beladene Anhänger in Straßennähe abgestellt sind. Wenn es heißt, das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten, so gilt dies in besonderem Maße für solche Abholungen. Mit Tieren beladene Anhänger in Straßennähe abzustellen und ohne Betreuung zurückzulassen, verbietet sich aufgrund des Art. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005. Aus geographischen oder witterungsbedingten (z.B. schneebedeckte Fahrbahnen) Gründen ist das Abstellen von beladenen Anhängern allerdings oft nicht vermeidbar und muss

toleriert werden, sofern eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bei den Tieren zurückbleibt. Dabei ist besonderer Wert auf einen geeigneten Platz mit möglichst viel Schatten und natürlich auf eine möglichst kurze Unterbrechung zu legen.

Der Behörde muss jederzeit Auskunft über den Transport durch eine natürliche Person gegeben werden. Dies beinhaltet die Planung, Durchführung und den Abschluss der Beförderung.

Unternehmerische Tiertransporte bedürfen auch im Kurzstreckentransport genauer Planung:

Es bedarf

- einer Person, die nicht notwendigerweise die Betreuerin bzw. der Betreuer sein muss, die jederzeit gegenüber auskunftsberechtigten Kontrollorganen Auskünfte über Details der Beförderung geben kann,
- einer Koordinierung der einzelnen Beförderungsabschnitte und
- einer Berücksichtigung der Witterungsbedingungen – Tiere nicht verladen, wenn auf der Transportroute Temperaturen über 35 °C erwartet werden. In diesem Fall sind Nachtfahrten zu erwägen!
- einer Planung und Organisation etwaiger Futter- und Wasserversorgung
- der Ausfüllung von Transportpapieren nach Art. 4, in denen unter anderem die geplante Beförderungsdauer vor der Beladung einzutragen ist.

Erfüllt, wenn

vor dem Beginn der Beförderung sichergestellt ist, dass unter Bedachtnahme auf sämtliche Einflussfaktoren, wie Verkehrsaufkommen, Witterung, Wetterlage, Schnee- und Straßenverhältnisse die Beförderungsdauer so kurz wie möglich gehalten wird, die geplante Beförderungsdauer in den Begleitpapieren eingetragen wurde und die erlaubten Beförderungszeiten nicht überschritten werden.

Empfehlung

*Es wird empfohlen auch den Kurzstreckentransport **und auch den Almtransport** sorgfältig zu planen und Erwägungen hinsichtlich der Straßenverhältnisse, des Verkehrsaufkommens, der Wetterlage und der Witterung sowie etwaiger weiterer Risikofaktoren in eine Planung einzubeziehen.*

Besonders bei hohen Temperaturen ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass der Transport negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der transportierten Tiere hat. Deshalb sollten Langstreckentransporte vermieden und kurze Fahrten nachts durchgeführt werden.

*Werden Transporte ungeachtet hoher Temperaturen trotzdem durchgeführt, sollten die **folgenden Vorsichtsmaßnahmen** ergriffen werden, um Hitzestress möglichst zu vermeiden und um die Gesundheit der Tiere zu schützen:*

- 1. Tiere sollten so wenig wie möglich bewegt werden (Laden, Treiben etc.)*
- 2. häufige Kontrolle der Tiere auf Anzeichen von Hitzestress (z.B. Atmen mit offenem Maul, schnelle flache Atmung, Schwitzen, gestreckter Hals bei Rindern, ausgestreckte Lage bei Kaninchen)*
- 3. Frischwasserzugang für alle Tiere ermöglichen*
- 4. Mitnahme von mobilen Tränken, um den Zugang zu Wasser für alle Tiere zu erleichtern*
- 5. Reduzierung der Ladedichte um mindestens 30 %, insbesondere in den heißeren Abteilen des Fahrzeugs (vorne nahe der Kabine und – so vorhanden – auf den oberen Decks). Sicherstellen, dass alle Tiere ausreichend Platz haben, um ihre Körperwärme zu regulieren*
- 6. mehr Deckenhöhe über den Tieren, um die Luftzirkulation zu maximieren und den Luftaustausch zu erhöhen*
- 7. Transporte so weit möglich nachts durchführen und die heißesten Stunden des Tages vermeiden*
- 8. stets im Schatten parken, idealerweise rechtwinklig zum Wind*
- 9. stets die Ventilation einschalten, wenn das Fahrzeug steht*
- 10. Fahrzeuge mit hellem Dach einsetzen, um Hitzestauungen zu vermeiden (vorgeschrieben für Transporte > 8 Stunden).*
- 11. Notfallplan für alle Transporte erstellen; jegliche Verzögerungen, Staus, Pannen etc. können schnell schwerwiegende Folgen haben (vorgeschrieben für Transporte > 8 Stunden)*
- 12. sorgfältige Planung, um zusätzliche Wartezeiten, z.B. an Grenzen, zu vermeiden. Verkehrsfunk oder Verkehrsapps wie ASFINAG – Unterwegs oder ÖAMTC Verkehrsüberwachung mit Onlinekameras nutzen*

Es wird empfohlen, den Transport speziell von so kleinen Tieren wie Geflügel und Kaninchen, aber auch von Jungtieren anderer Arten, im Sommer in den kühlen Nacht- und Morgenstunden durchzuführen, da diese Tiere – speziell, wenn sie in großer Zahl

transportiert werden – viel Eigenwärme produzieren und die tagsüber, aufgrund der Ladedichte und der hohen Außentemperaturen, erschwerte Wärmeabgabe zu Gesundheitsproblemen führen kann.

Manche Hunderassen unterliegen Restriktionen bezüglich der Einreise in andere Länder aufgrund ihrer Rasse oder vorgenommenen Eingriffen (Kupieren). Dies sollte vor Fahrtantritt abgeklärt werden. Wichtig ist, hier auch die Länder, welche durchfahren werden, zu bedenken.

E 2 Die Transportfähigkeit

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3 Einleitungssatz, Art. 3 b), Art. 8 (1), Anhang I Kapitel I
TSchG § 11 (1) dieses ist gemäß § 3 (3) Ziffer 2 immer dann anwendbar, wenn die VO (EG) Nr. 1/2005 und das TTG nicht anwendbar sind.

TTG § 20a (2)

Kälbererlass

Bedeutung

Die Frage der Transportfähigkeit ist von allen Vorschriften die wichtigste und wirkt sich direkt und unmittelbar auf das Wohlbefinden der Tiere aus. Der Transport von nicht transportfähigen Tieren verursacht unnötiges und zusätzliches Leid oder weitere Verletzungen und Schäden, ist daher ein Straftatbestand (§ 222 StGB) und kann gerichtlich geahndet werden. Beim geringsten Zweifel ist im Interesse der Tiere und im eigenen Interesse davon abzusehen, das Tier zu transportieren, oder es sind die Anweisungen einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes einzuholen. Auf Grund der besseren Ausbildung und der Möglichkeit genauere Diagnosen zu stellen, sind TierärztInnen befähigt, allfälliges Tierleid zu erkennen und weitere Leiden zu unterbinden.

Erläuterung

In Art. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 werden die Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren angeführt. Darin heißt es: „Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Weiters müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: ... b) Die Tiere sind transportfähig. ...“

Die Transportfähigkeit der Tiere ist somit eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Tiere transportiert werden dürfen. Im Anhang I der VO (EG) Nr. 1/2005 werden nähere Beispiele geliefert, wann Tiere als transportfähig angesehen werden können und wann nicht.

Gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 gilt die Grundsatzbestimmung des Art. 3, nämlich, dass nur transportfähige Tiere transportiert werden dürfen, ausdrücklich auch für Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte, wenn sie

- entweder ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, oder
- Tiere in ihren eigenen Transportmitteln ohne Kilometerbeschränkung auf Almen oder Weiden transportieren.

Anhang I ist auf diese Transporte nicht ausdrücklich anzuwenden, doch ist davon auszugehen, dass die dort festgelegte Beispielliste jedenfalls eine Orientierung darstellt, ab wann von der Transportfähigkeit der Tiere ausgegangen werden kann.

Im Anhang I der VO (EG) Nr. 1/2005 werden nähere Erläuterungen zur Transportfähigkeit gemacht, die bei allen über die obig formulierten Ausnahmen hinausgehenden Transporte zwingend einzuhalten sind:

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung **transportfähig sind** und wenn gewährleistet ist, dass ihnen **unnötige Verletzungen und Leiden** erspart bleiben.

Beispiele für Parameter bei Tieren mit ungestörtem Allgemeinbefinden (guter Gesamteindruck):

- aufmerksames, waches Tier
- trockenes, glattes, glänzendes Fell
- ruhige Atmung
- normaler Ernährungszustand
- alle vier Beine werden im Stand und in der Bewegung gleichmäßig belastet, gerade Rückenlinie
- keine offensichtlichen Schmerzzeichen

Verletzte Tiere und Tiere mit **physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen** gelten als nicht transportfähig.

Dies gilt jedenfalls in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind festliegend oder können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Fortbewegung ohne Hilfe bedeutet vor allem bei Rindern, dass es z.B. nicht notwendig ist Elektrotreiber zu verwenden, das Tier wiederholt zu schlagen, oder anhaltend stark am Halfter oder am Strick zu ziehen. Ausnahmen können bei sehr unwilligen Tieren vorkommen, die keine Anzeichen von Schmerzen oder Bedrängnis zeigen. Es ist außerdem nicht notwendig, das Tier äußerlich zu stützen, damit es sich aufrecht halten kann, z.B. wenn es das Gleichgewicht verliert.
- Die Tiere haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
Dies sind offene Wunden, die eine Körperhöhle eröffnen, wie z.B. die Brusthöhle, Bauchhöhle oder Schädelhöhle. Innere Organe (Därme, Mägen etc.) können dadurch äußerlich sichtbar werden.
- Weiters Operationswunden, die sich aufgrund eines Wundabszesses oder wenn die Naht aufgeht erneut öffnen, sowie größere infizierte offene Wunden (gegebenenfalls mit Eiter oder Maden bedeckt).
- Die Tiere haben größere Wunden, durch die die Integrität der Körperoberfläche maßgeblich gestört ist. Haut, Schleimhaut oder Muskeln können durchtrennt sein. Beachte: Wunden sind schmerzhaft, sie können infiziert sein und bluten, und zu schweren Blutverlusten oder bis zum Tod führen.
- Die Tiere haben ein oder mehrere vorgefallene Organe wie z.B. der Enddarm, die Scheide oder die Gebärmutter.
- Die vorgefallenen Organe können während des Transports leicht verletzt werden, starke Blutungen können entstehen. Selbst simple Berührungen mit anderen Tieren oder der Wand des Transportfahrzeuges sind extrem schmerzhaft.
- Die Umstände können sich während des Transports verschlimmern.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr – für Rinder siehe untenstehende Tabelle) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet.
- Es handelt sich um Hirsche, deren Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).

Unabhängig der Transportfähigkeit dürfen Jungtiere erst ab einem Alter von 3 Wochen transportiert werden. Allerdings darf dieser Transport nur innerbetrieblich, sowie von und zur Alm- oder Weidefläche stattfinden. Weiters dürfen sie einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben (innerhalb Österreichs) im Rahmen einer Bestandsergänzung verbracht werden. Voraussetzung dafür ist auch die Nähe der Betriebe, da sich diese entweder im selben Bundesland oder in weniger als 100 km Entfernung befinden müssen.

Bisher galt, dass Tiere ab einem Alter von drei Wochen ins Ausland verbracht werden dürfen. Mit dem Inkrafttreten des Erlasses „Vorgehen bezüglich des Verbringens von Kälbern ins Ausland im Alter von drei bis vier Wochen“ am 01.01.2025 gilt nun, dass Kälber nur ab einem Alter von drei Wochen transportiert werden dürfen, wenn eine gute Kälbergesundheit im Betrieb nachgewiesen werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Transport frühestens ab einem Alter von vier Wochen zulässig.

Die Kälbergesundheit wird im Rahmen einer tierärztlichen Bestandsbetreuung evaluiert. Zur Beurteilung wird die Kälbersterblichkeit des Betriebes herangezogen. Diese wird definiert durch den Tod des Kalbes ab dem dritten (= älter als 48 h) bis zum 60. Lebenstag. Nicht erfasst werden somit Totgeburten. Folgend wird durch die AGES die Kälbersterblichkeit eines Betriebes in einem Durchrechnungszeitraum von drei Jahren mit jährlicher Aktualisierung der Daten herangezogen. Als gute Kälbergesundheit wird eine Kälbersterblichkeit von maximal 8 % definiert, als optimal gilt ein Wert von 3 %. Bei unzureichender Kälbergesundheit müssen die Tiere ein Mindestalter von vier Wochen erreichen, bevor sie ins Ausland transportiert werden dürfen. Bis zum 30.06.2025 wird österreichweit von einer guten Kälbergesundheit ausgegangen, ab dem 01.07.2025 wird dann die betriebsbezogene Gesundheit gewertet. Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter ist dann verpflichtet, die Information über die Kälbergesundheit ihres bzw. seines Betriebes den an der Vermarktung beteiligten Verkehrskreisen zur Kenntnis zu bringen.

Da es bei Rindern eine rasseabhängige Variabilität in Bezug auf die Trächtigkeitsdauer gibt, ist aufgrund der Erfahrungen der Zuchtverbände untenstehende Tabelle erarbeitet worden:

Tabelle 1: Transportfähigkeit verschiedener Rinderassen anhängig von der Trächtigkeitsdauer

Rasse	Trächtigkeitsdauer in Tagen	Transport nicht mehr möglich ab Tag
Fleckvieh	290	261
Braunvieh	291	262
Pinzgauer	287	258
Grauvieh	288	259
Holstein Friesian	283	255
Andere	285	257

Basierend auf dieser Tabelle wurde ein Trächtigkeitsrechner in Excel entwickelt, bei dem man nach Auswahl der Rasse und des Belegdatums sowohl für das aktuelle Datum, als auch für einen frei wählbaren Tag (z.B. Versteigerung in der Zukunft), ganz leicht die Information erhält, ob das Tier noch transportfähig ist oder die Trächtigkeit schon zu weit fortgeschritten ist: [Zum direkten Download der Excel Datei des Trächtigkeitsrechners](#)

In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:

- Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- Sie werden für die Zwecke von genehmigten Tierversuchen befördert, soweit die Krankheit bzw. die Verletzung im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm stehen.
- Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine zusätzlichen Schmerzen und unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z.B. der Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Folgende Punkte sind zwar nicht ausdrücklich in der VO (EG) Nr. 1/2005 aufgezählt, es ist aber davon auszugehen, dass Tiere mit solchen Symptomen nicht transportfähig sind:

- Tiere mit Brüchen/Vorfällen/tiefreichenden Wunden
- Tiere mit sichtbaren akuten und hochgradigen Entzündungen
- Tiere mit sichtbaren hochgradigen Kreislauf- und Atmungsproblemen
- Tiere mit generalisierter Inkoordination (zentralnervale Störungen)
- Tiere mit offensichtlich gestörter Reaktion auf die Umgebung (z.B. extreme Agitation, nach Intoxikation, zentralnervale Störungen)
- hochgradig abgemagerte Tiere (Para-Tbc-Verdacht, kachektische Tiere): Rippen und Wirbel sind sehr deutlich sichtbar. Diese Tiere sind zu schwach für den Transport, da ihre Muskeln nicht kräftig genug sind, um ihren Körper zu halten. Wenn solche Tiere am Schlachthof ankommen, werden sie von den Veterinären verworfen, da kachektische Tiere nicht zum menschlichen Verzehr freizugeben sind.

Beispiele für Parameter für Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden (schlechter Gesamteindruck):

- teilnahmslose Tiere (apathisch) und/oder
- verwaschener/stumpfer Blick und/oder
- nachhaltige Fressunlust/Futter- bzw. Wasserverweigerung und/oder
- Fieber: Körpertemperatur $> 39,5\text{ °C}$ oder Untertemperatur ($< 37,5\text{ °C}$) und/oder
- deutlich erhöhte Atemfrequenz, deutlich erschwerte Atmung oder Atmung mit offenem Maul, deutliches Husten und/oder
- offensichtliche Anzeichen von starken Schmerzen wie ein
- aufgekrümmter Rücken zusammen mit anderen Anzeichen, wie flache hochfrequente Atmung, abnorme Haltung oder veränderter Gang, starkes Schwitzen ohne körperliche Anstrengung oder hohe Umgebungstemperaturen, extreme Abmagerung

Festliegende Tiere: liegende Tiere, die unfähig sind aufzustehen oder stehen zu bleiben. Die Fortbewegung ist nicht schmerzfrei möglich. Anzeichen von Schmerzen bei der Fortbewegung umfassen:

- offensichtliche Lahmheit, das heißt das Tier belastet nicht alle vier Beine gleichmäßig und/oder
- ein aufgekrümmter Rücken und/oder
- abnorme Haltung und/oder
- veränderter Gang und/oder
- flache hochfrequente Atmung.

Aufgegaste Rinder: Ein Tier gast auf, wenn in den Mägen zu viel Gas produziert wird. Mit zunehmender Gasmenge bläht sich der Leib. Es kommt zu Atemschwierigkeiten und der Kreislauf kann plötzlich zusammenbrechen. Das Tier kann auf dem Transport sterben.

Die Nachgeburt hängt heraus: Eine heraushängende Nachgeburt weist darauf hin, dass das Tier kürzlich abgekalbt oder abortiert hat. Sie ist weiterhin Anzeichen für gesundheitliche Probleme mit Komplikationsrisiko.

In den GUIDELINES ON COMMERCIAL MOVEMENT OF CATS AND DOGS BY LAND werden Gründe für eine unzureichende Transportfähigkeit von Hunden und Katzen aufgezählt. Diese sind wie folgt mit Ausnahme von Transporten zu tierärztlichen Praxen zu verstehen:

- kranke, verletzte oder schwache Tiere (Wunden, Schwellungen, Lahmheit)
- Tiere die sich nicht selbstständig ohne Schmerzen bewegen können
- Tiere mit offenen Wunden oder einem Organvorfall
- Tiere welche Zeitnah operiert wurden (Kastration etc.)
- Tiere die Anzeichen einer Krankheit aufweisen: Durchfall, starker Gewichtsverlust, Appetitverlust, Probleme mit der Atmung etc.
- Tiere mit einem Body Condition Score von 1 oder 5
- Tiere die Aggressionen zeigen (ein Transport muss ohne Maulkorb möglich sein)
- trächtige Tiere zwei Wochen vor der Geburt bzw. 1 Woche nach der Geburt
- Jungtiere unter acht Wochen für den inländischen Transport und unter 15 Wochen für einen grenzüberschreitenden Transport

Im Grunde genommen gibt es **keine „Teilbarkeit“** von Transportfähigkeit. Aber rechtlich gesehen sind diese Vorschriften nicht auf die Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Transporte anzuwenden. Auf Befragen seitens der Mitgliedstaaten hat sich die Europäische Kommission [SCoFAH 14032007] so geäußert:

„Dieser Anhang soll dem Landwirt wie auch einem beurteilenden Kontrollorgan als Orientierung dienen.“

Transportfähigkeit beim bäuerlichen Transport bedeutet auch:

- Kranke und verletzte Tiere und solche mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen können ausschließlich zur Behandlung und Versorgung über eine Strecke von höchstens 50 km in den heimatischen Stall verbracht werden.

- Dies gilt auch für Tiere kurz vor oder nach der Geburt (Muttertier und Jungtier) um den Tieren hygienischere Verhältnisse für die Geburt zu bereiten.
- In Fällen, bei welchen dieser Zustand eingeschränkter Transportfähigkeit auf einer mehr als 50 km entfernt gelegenen Weide oder Alm eintritt, können solche Tiere zur nächst gelegenen geeigneten und überdachten Unterbringungs-, Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeit innerhalb von höchstens 50 km Fahrtstrecke verbracht werden.

In diesen Fällen müssen die Tiere aber separiert von anderen Tieren sowie mit mehr Platzangebot und viel Einstreu befördert werden. Der Transport zum Schlachthof ist allerdings nicht möglich, da hierbei mit weiteren Verletzungen oder unnötigen Leiden gerechnet werden muss, und die Notschlachtung vor Ort mit vorhergehender Lebendbeschau durch eine amtliche Tierärztin bzw. einen amtlichen Tierarzt zu erfolgen hat.

Die **Tierhalter:innen am Verladeort** sind verantwortlich dafür, dass **ausschließlich transportfähige** Tiere befördert werden.

Als Ausnahme gelten leichte Verletzungen oder leichte Erkrankungen, wenn den Tieren beim Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht werden, und die Wunden, wenn nötig, entsprechend fachmännisch versorgt wurden. In Zweifelsfällen ist eine schriftliche Bestätigung von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt erforderlich.

Bestehen geringste Zweifel an der Transportfähigkeit, so dürfen die Tiere nicht transportiert werden. Soll der Transport trotzdem durchgeführt werden, so ist verpflichtend eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt beizuziehen, wobei auch diese oder dieser keine Ausnahmen von den obig angeführten Bestimmungen gestatten kann.

Der einzige Ausweg bei Transportunfähigkeit von **Haustieren** durch **akute, nicht mehr behandelbare Verletzungen** ist eine Notschlachtung vor Ort und der Transport des Schlachtkörpers in den nächstgelegenen Schlachthof, wenn Lebensmittelunternehmer:innen sämtliche nachstehende rechtliche Vorgaben einhalten:

- Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat. Eine Tierärztin oder ein Tierarzt muss eine Schlachttieruntersuchung durchführen.
- Das geschlachtete und entblutete Tier muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert

werden. Das Entfernen von Magen und Därmen, jedoch keine weitere Zurichtung, darf unter Aufsicht der Tierärztin bzw. des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und als zu diesem Tier gehörend kenntlich gemacht sein. Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so muss das Tier gekühlt werden. Lassen die Witterungsverhältnisse es zu, so ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich.

- Eine Erklärung der Lebensmittelunternehmerin bzw. des Lebensmittelunternehmers, die bzw. der das Tier aufgezogen hatte, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden; in dieser Erklärung müssen die Identität des Tieres sowie alle ihm verabreichten Tierarzneimittel und sonstigen Behandlungen, denen es unterzogen wurde, sowie die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet sein.
- Eine Erklärung der Tierärztin bzw. des Tierarztes, in der das günstige Ergebnis der Schlacht tieruntersuchung, das Datum, der Zeitpunkt und der Grund der Notschlachtung sowie jegliche Behandlung des Tieres durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt vermerkt sind, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden.

Eine amtstierärztliche Untersuchung muss jedenfalls vor allen Verbringungen von **Haustieren** in einen anderen Mitgliedstaat oder in Drittländer erfolgen.

Erfüllt, wenn

*alle Tiere im Sinne obiger Ausführungen für die **geplante Strecke** transportfähig sind.*

Empfehlung

Tierärzt:innen sollten bei der schriftlichen Bestätigung über die Transportfähigkeit immer auch an die Beförderungsdauer denken, diese auch in ihr Gutachten schreiben und eventuell festhalten, wie lange das Gutachten gilt, das heißt wann der Transport spätestens beendet sein muss. Es sollten auch zusätzliche Anforderungen an den Transport festgehalten werden, wie z.B. Absonderung von anderen Tieren, mehr Platz oder vermehrt Einstreu.

Es wird auch empfohlen, sich vor dem Transport von trächtigen Rindern über das Besamungsdatum zu erkundigen, um den Trächtigkeitsabschnitt zu bestimmen. Schweine sollten während dem letzten Trächtigkeitsdrittel nicht transportiert werden.

Von der Europäischen Kommission wurden Dokumente herausgegeben, mit deren Hilfe die Bestimmung der Transportfähigkeit erleichtert werden soll. In diesen sind häufig vorkommende Erkrankungen und Verletzungen erläutert.

Praxisleitfaden für Rinder:

[Zum PDF-Download des Praxisleitfaden „Transportfähigkeit von Rindern“ des EU Reference Centre for Animal Welfare \(EURCAW\) Ruminants & Equines](#)

Praxisleitfaden für kleine Wiederkäuer:

[Zum PDF-Download des Praxisleitfaden „Transportfähigkeit von kleinen Wiederkäuern“ des EU Reference Centre for Animal Welfare \(EURCAW\) Ruminants & Equines](#)

Praxisleitfaden für Schweine:

[Zu Download-Bereich der Website des EU Reference Centre for Animal Welfare \(EURCAW\) Pigs](#)

Praxisleitfaden für Pferde:

[Zum PDF-Download des Praxisleitfaden „Transportfähigkeit von Equiden“ des EU Reference Centre for Animal Welfare \(EURCAW\) Ruminants & Equines](#)

E 3 Raumangebot – Deckenhöhe – Abteilungen

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3 g) Anhang I Kapitel II 1.2., Anhang I Kapitel III 2.1. und 2.3., Anhang I Kapitel VII

TTVO § 5

Bedeutung

Die Bestimmungen des Anhang I, Kapitel VII der VO (EG) Nr. 1/2005 hinsichtlich des Raumangebotes stellen Mindestanforderungen hinsichtlich der Bodenfläche und Standhöhe dar, um den Anforderungen und Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.

Bei widrigen Wetterverhältnissen kann bis zu 20 % mehr Platz für die Tiere nötig sein. Diese Bestimmungen können natürlich im Sinne eines besseren Platzangebotes für die Tiere beim Transport verändert werden.

Der freie Platz über den Tieren ist notwendig, um den Tieren ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu ermöglichen, um insbesondere beim Harn- und Kotabsatz die dafür notwendige Körperhaltung einzunehmen, aber auch um eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren aufrecht zu erhalten.

Erläuterung

Der allgemein gültige Passus der VO (EG) Nr. 1/2005 hinsichtlich des Raumangebotes und der Ladedichte steht im Art. 3 und lautet: Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über **ausreichend Bodenfläche** und **Standhöhe**.

Dies muss generell bei allen Tiertransporten eine Selbstverständlichkeit sein.

Auch bei bäuerlichen Transporten bis 50 km und bei Alm-Transporten gilt diese Bestimmung. Sind aber die detailreichen Ausführungen hinsichtlich des Raumangebotes im Anhang der VO (EG) Nr. 1/2005 (Anhang I, Kapitel VII) auch auf bäuerliche Transporte anzuwenden?

Rein rechtlich nicht, es ist aber der Anhang I, Kapitel VII der VO (EG) Nr. 1/2005 gleichsam als Orientierung für die Bemessung des Flächenbedarfs anzuwenden, Tiere müssen sich zumindest hinlegen können. Das Kontrollorgan kann nicht auf Grund nackter Zahlen strafen, hat aber im Rahmen eines Fachgutachtens bei extremen Fällen die Möglichkeit die Zahlen zur Bemessung als Orientierung anzuführen und so zu argumentieren warum ihrer oder seiner Ansicht nach die allgemein gültige Forderung „ausreichend Bodenfläche und Standhöhe“, die für **ALLE** Transporte gilt nicht eingehalten wurde. Diese Zahlen bieten auch Landwirtinnen und Landwirten – für die das Handbuch auch als Informationsquelle gedacht ist – eine Orientierung.

Die Ladeflächen müssen durch bewegliche Trennwände in Abteilungen oder Buchten teilbar sein. Jede Abteilung muss ausreichend Platz für die verladenen Tiere aufweisen. Der Durchschnitt gemessen auf den gesamten Transporter alleine reicht nicht. Die Trennwände müssen, soweit nötig, auch Verwendung finden. Dabei ist zu beachten, dass sie in Summe (aufgrund ihrer Stärke) gemeinsam mit den Hubstempeln (die bei hydraulisch veränderbaren Hubböden nötig sind) und der nach oben hin abnehmenden Bodenfläche der Zwischendecks bei Multideckfahrzeugen doch einiges von der Bruttofläche wegnehmen. Nur die innen zu messende netto zur Verfügung stehende Grundfläche darf zur Berechnung der **Besatzdichte** herangezogen werden.

Folgende Tiere sind getrennt zu befördern, es sei denn, sie sind in verträglichen Gruppen aufgezogen worden:

- Tiere unterschiedlicher Arten,
- Tiere mit beträchtlichem Größen- und Altersunterschied,
- ausgewachsene Zuchteber oder Hengste und behornte und unbehornte Tiere

Weiters sind rivalisierende Tiere, angebundene und nicht angebundene, und geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere unbedingt immer zu trennen!

Für innerösterreichische Transporte ist zu erwähnen, dass für

- behornte und unbehornte Tiere sowie
- geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere

auf Sammeltransporten direkt zum nächsten Schlachthof oder direkt zur nächsten Sammelstelle, wenn bereits alle verfügbaren Trennwände eingezogen sind, und die Tiere friedlich sind, auch die Anbindung als ausreichende Trennung anzusehen ist, wenn abzusehen ist, dass die Anbindung für die Tiere keine zusätzliche Belastung darstellt (siehe auch Kapitel **E 4.1**).

Pferde(artige) dürfen auf Straßenfahrzeugen nur auf einer Ebene (nicht mehrstöckig), transportiert werden, bei mehrstöckigen mit Pferden auf der untersten Ebene beladenen Transportfahrzeugen dürfen die anderen Ebenen nicht mit anderen Tierarten belegt werden. Über dem höchsten Punkt des Widerristes des größten Pferdes muss zumindest 75 cm freier Luftraum bleiben.

Nicht zugerittene Equiden (das sind solche, die – unabhängig von ihrer Nutzung zu Reitzwecken – nicht oder unzureichend gezähmt sind – der englische Originaltext meint hier „nicht an einen Halfter gewöhnte Tiere“) dürfen nur in Gruppen von höchstens vier Tieren und nur höchstens 8 Stunden befördert werden.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Ladedichten (siehe auch Kapitel **E 3**) sind einzuhalten.

Zu beachten ist hier die von der VO (EG) Nr. 1/2005 in Einzelfall nötige Anhebung des Mindestplatzbedarfes je nach Rasse, Größe, Witterungsbedingungen, körperlicher Verfassung oder Länge des Transportes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Kontrollen diese Abweichungen, wenn sie sich als nötig erweisen, auch durch

Kontrollorgane eingefordert werden können. *Es wird daher empfohlen, die Grenzen der Ladedichte, die seitens der VO (EG) Nr. 1/2005 erlaubt werden, nicht immer zur Gänze auszunützen, und die Abteilgröße der Tieranzahl anzupassen.*

Über den Tieren muss bis zum nächsten Hubboden oder bis zur Decke ausreichend Platz für eine funktionierende Belüftung vorhanden sein, bei Pferden konkret mindestens 75 cm gemessen vom Widerrist (ausgenommen bei Transporten in PKW-Anhängern), bei Rindern, Kälbern und Schafen so viel, dass die Luftzirkulation aufrechterhalten werden kann. Schlachtschweine bis ca. 100 kg müssen mindestens 90 cm, Ferkel mindestens 65 cm Abstand zur Decke oder dem Hubboden haben, damit die Luftzirkulation gewährleistet werden kann.

In der österreichischen Tiertransportverordnung werden folgende Mindesthöhen für die verschiedenen Tierarten festgelegt:

Bei Fahrzeugen mit Ventilatoren¹:

- für Schafe 15 cm über dem Kopf
- für Rinder 20 cm über dem Widerrist des größten Tieres

und bei Fahrzeugen ohne Ventilatoren:

- für Schafe 30 cm
- für Rinder 20 cm (mindestens eine Handbreit Platz zur Decke über dem höchsten Punkt der Tiere)

Hierbei ist bei Schafen der Kopf, wenn das Tier den Kopf erhoben hätte, als höchste Stelle anzusehen ist, bei Rindern der Widerrist oder das Becken. Bei Schweinen ist es altersabhängig manchmal der Rücken, manchmal der Kopf, wenn er erhoben ist.

¹ Bei Transporten von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, bei denen der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, müssen die Fahrzeuge auch bei Kurzstreckentransporten den Vorgaben der Abs. 1 bis 5 entsprechen sowie die zusätzlichen Anforderungen für lange Beförderungen gemäß Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen. Davon ausgenommen sind Transporte zu Alm- oder Weideflächen im Ausland über eine Entfernung von weniger als 100 km ab dem Haltungsbetrieb sowie direkte landwirtschaftliche Transporte an Bestimmungsorte, an denen die Tiere für mindestens 30 Tage gehalten werden sollen oder bis zum nächstgelegenen Schlachthof bzw. zur nächstgelegenen Sammelstelle, wenn sich diese im Ausland befinden.

Der freie Platz über den Tieren ist notwendig, um den Tieren ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu ermöglichen, um insbesondere beim Harn- und Kotabsatz die dafür notwendige Körperhaltung einzunehmen, aber auch um eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren aufrecht zu erhalten.

Erfüllt, wenn

die Bestimmungen hinsichtlich der Bodenfläche und Standhöhe eingehalten werden und das Platzangebot, die Standfläche und der Raum über den Tieren zumindest den Anforderungen des Anhang I Kapitel VII VO (EG) Nr. 1/2005 entspricht. In allen Fällen jedenfalls gilt, dass sich Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend jederzeit niederlegen können müssen.

Anmerkung: Auf die bindende Einhaltung kraftfahrtrechtlicher Bestimmungen betreffend die Maximalhöhe der Fahrzeuge wird hingewiesen. Diese weisen in einigen Mitgliedsstaaten Unterschiede auf, die bei der Planung von innergemeinschaftlichen Transporten mitberücksichtigt werden müssen.

Empfehlung

In einem Schreiben vom 4. September 2009 hat die Kommission eine Empfehlung ohne rechtsbindende Wirkung über die notwendige Mindesthöhe über den Tieren verlautbart.

Anlässlich einer FVO-Kontrolle in Lettland im Februar 2009 wurde von den Inspektor:innen der fehlende Platz über den Köpfen der Tiere im obigen Sinne urgiert.

Es wird empfohlen, behornten Tieren tendenziell mehr Platz zur Verfügung zu stellen, also die Ladedichte zu verringern. Ein Richtwert dafür ist 10 % mehr Platz pro Tier. Dies soll Verletzungen durch Hörner verhindern. Auch trächtige Tiere sollten 10 % mehr Platz pro Tier erhalten, da diese Tiere mehr Platz brauchen um sich hinzulegen und aufzustehen. Wenn möglich sollten die Tiere bei einem sommerlichen Transport nicht in den heißen Abteilen, sprich in den oberen Etagen und in den vorderen Abschnitten des Transporters verladen werden um zusätzlichen Hitzestress zu verhindern.

Es wird empfohlen vor dem Verladen von Schweinen einen Ladeplan zu erstellen, um jeweils möglichst untereinander bekannte Tiere und Tiere derselben Größe zusammen zu transportieren. Tiere mit Auffälligkeiten, beispielsweise in der Größe oder dem Gewicht, sollten separat transportiert werden.

Es wird empfohlen, Hunde und Katzen separat zu transportieren, wenn diese nicht aneinander gewöhnt sind. Auch sollten sich-unbekannte Tiere nicht gemeinsam in einem Behälter transportiert werden. Wenn Katzen und Hunde im selben Fahrzeug transportiert werden, sollen die Behälter so arrangiert werden, dass Hunde nicht vor den Behältern der Katzen geführt werden müssen um sie ein- und auszuladen.

E 3.1 Tabellen Raumangebot

Das Raumangebot für Tiere muss zumindest den folgenden Werten entsprechen:

Hausequiden

Tabelle 2: Transport von Hausequiden auf der Straße

Kategorie	Fläche in m²/Tier
Ausgewachsene Pferde	1,75 (0,7 × 2,5 m)
Junge Pferde (6 – 24 Monate) (bei Beförderungen bis 48 Stunden)	1,2 (0,6 × 2 m)
Junge Pferde (6 – 24 Monate) (bei Beförderungen von mehr als 48 Stunden)	2,4 (1,2 × 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 (0,6 × 1,8 m)
Fohlen (0 – 6 Monate)	1,4 (1 × 1,4 m)

Anmerkung: Bei langen Beförderungen müssen Fohlen Raum zum Liegen haben. Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen bis höchstens 10 % bei ausgewachsenen Pferden und Ponys und bis höchstens 20 % bei jungen Pferden und bei Fohlen möglich.

Rinder

Tabelle 3: Transport von Rindern auf der Straße

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m²/Tier
Zuchtkälber	50	0,30–0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40–0,70
Schwere Kälber	200	0,70–0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95–1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30–1,60
Sehr große Rinder	> 700	> 1,60

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Schweine

Alle Schweine müssen mindestens nebeneinander liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können. Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m² nicht überschreiten. Es ist zu berücksichtigen, dass bei kleineren Tieren natürlich eine wesentlich geringere Masse je m² transportiert werden darf. Leider wurden für die – wirtschaftlich sehr bedeutsamen – Ferkeltransporte keine Maßangaben normiert. Aber aus Art. 3 lit. g) der VO (EG) Nr. 1/2005 geht eindeutig hervor, dass für jedes Tier ausreichend Platz vorhanden sein muss. Vernünftigerweise ist das bei Ferkeln mit 235 kg/m² nicht möglich.

Rasse, Größe und körperliche Verfassung der Schweine können eine Vergrößerung der hier geforderten Mindestbodenfläche erforderlich machen; diese Mindestbodenfläche kann ferner entsprechend den **Witterungsbedingungen** und der Beförderungsdauer um bis zu 20 % größer sein. Bei sehr niedrigen Temperaturen (< 0 °C) müssen die Tiere die Möglichkeit haben, den eiskalten Wänden auszuweichen, bei sehr hohen Temperaturen ist die Belüftung besser – und weniger Tiere entwickeln weniger Hitze – wenn die Ladedichte geringer ist.

Tabelle 4: Die EFSA-Leitlinie für den Transport von Schweinen sieht folgende Platzangebote als Better Practice:

Maximales Lebendgewicht (kg/Tier)	Minimale Bodenfläche (m ² /Tier)	Maximales Lebendgewicht (kg/Tier)	Minimale Bodenfläche (m ² /Tier)
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50
40	0,26	120	0,55
45	0,28	Über 120	0,70

Schafe/Ziegen

Tabelle 5: Transport von Schafen/Ziegen auf der Straße

Kategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² /Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55	0,20–0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30–0,40
	> 55	> 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0,40–0,50
	> 55	> 0,50
Ziegen	< 35	0,20–0,30
	35 bis 55	0,30–0,40
	> 55	0,40–0,75
Hochträchtige Ziegen	< 55	0,40–0,50
	> 55	> 0,50

Bei der oben genannten Bodenfläche sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer Abweichungen möglich. Bei kleinen Lämmern beispielsweise kann eine Fläche von weniger als 0,2 m² pro Tier vorgesehen werden

Geflügel

Tabelle 6: Es sind folgende Mindestbodenflächen für Geflügel zu gewährleisten

Kategorie	Fläche in cm ²
Eintagsküken	21–25 je Küken
Geflügel, ausgenommen Eintagsküken: Gewicht in kg	Fläche in cm² je kg
< 1,6	180–200
1,6 bis < 3	160
3 bis < 5	115
> 5	105

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich (Siehe Kapitel **E 10**).

E 3.2 Abteilungen

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3 c

Bedeutung

Die Bestimmungen des Art. 3 c der VO (EG) Nr. 1/2005 hinsichtlich Sicherheit der Tiere am Transport sind so auszulegen, dass die Sicherheit der Tiere dann nicht gegeben ist, wenn sich zu viele Tiere in einem Abteil befinden. Dass Tiere bei Unfällen verletzt werden können, lässt sich nie zur Gänze verhindern. Es muss aber alles getan werden, um Risiken zu vermindern. Wenn zu viele Tiere in einem Abteil sind, besteht bei Notbremsungen oder Unfällen ein unnötig erhöhtes Risiko für die sich in Fahrtrichtung vorne befindenden Tiere, erdrückt oder schwer verletzt zu werden. Die obig angegebenen Werte dienen als Anhaltspunkt bei der Beladung wie auch bei der Kontrolle von Tiertransporten. Mindestens genauso gefährlich aber ist es, nur einzelne Tiere auf großen freien Flächen zu transportieren, da diese sonst während eines Bremsvorganges, der Beschleunigung oder plötzlichen Kurven durch den Laderaum geschleudert werden würden. Auch müssen die in Kapitel **E 3** genannten Tiere getrennt transportiert werden.

Erläuterung

In der VO (EG) Nr. 1/2005 sind nur vage Vorgaben zu Trennwänden vorhanden, so müssen sie dem Gewicht der Tiere standhalten können und schnell und einfach versetzbar sein. Natürlich dürfen sich die Tiere nicht an ihnen verletzen können. Jedoch versteht sich von selbst, dass ab einer bestimmten Größe der Ladefläche Abteilungen notwendig sind und in der Praxis auch verwendet werden. Bei den im Allgemeinen verwendeten Transportfahrzeugen sollte die Gruppengröße wie untenstehend angegeben nicht überschritten werden.

Diese verstellbaren Trennwände müssen so weit wie möglich nach unten reichen. Der Abstand zwischen unterer Begrenzung und dem Boden des Abteils darf nicht so groß sein, dass Tiere, wenn sie sich hinlegen sollten, bei Bremsmanövern in den verbleibenden Spalt rutschen können und dadurch eingeklemmt werden. Gleiches gilt auch für etwaige Spalten zwischen den Wänden des Transportmittels und den Trennwänden. Gerade bei Fahrzeugen mit verstellbaren mittleren Hubböden finden sich Exemplare, wo die Trennwände an der Decke befestigt sind, und dann mit dem verstellbaren Dach nach oben fahren. Je nachdem, ob 2- oder 3-stöckig gefahren wird, ist dann der Zwischenraum zwischen der Trennwand und dem Boden sehr variabel. Bei solchen Fahrzeugen müssen unbedingt Adapter installiert werden.

Eine besondere – zumeist unterschätzte – Gefahr für Leib und Leben transportierter Tiere, besonders im gewerblichen **Kurzstreckentransport**, stellt die „**Unterladung**“ dar. Diese Gefahr entsteht, wenn eine große, ungeteilte Ladefläche mit nur einem oder wenigen Tieren beladen ist. In diesem Fall laufen die Tiere Gefahr, im Falle unvorhersehbarer Bremsmanöver oder bei engen Kurven das Gleichgewicht zu verlieren und zu stürzen oder schlimmer noch, unkontrolliert und in Abhängigkeit von ihrem Körpergewicht, wie ein Geschoß durch das Fahrzeug geschleudert zu werden.

Es sollten alle verwendeten Transportfahrzeuge und Anhänger sorgfältig ausgemessen werden, und anhand obiger Tabellen die **maximale Anzahl** der üblicherweise transportierten Tierarten bestimmt werden. Gleichzeitig sollte die Anzahl von Tieren festgelegt werden, die bei dem von der VO (EG) Nr. 1/2005 geforderten, erhöhten Platzangebot bei schlechten Witterungsbedingungen transportiert werden dürfen. Unter **schlechten Witterungsbedingungen** ist hier sowohl besonders heißes, wie auch besonders kaltes Wetter zu verstehen. So muss bei besonders heißem Wetter für mehr Platz zur Verbesserung der Ventilation gesorgt werden, bei besonders kaltem Wetter müssen die Tiere (vor allem Schweine) Abstand von den eiskalten Wänden halten können.

Empfehlung

Wenn Tiere auf mehr als dem doppelten der Mindestflächen transportiert werden, sollte aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr die Fläche mit Trennwänden verkleinert werden. Auf Grund von Erfahrungswerten werden folgende Abteilungsgrößen empfohlen:

Einhufer

Bis zu fünf erwachsene (halfterfähige/zugerittene) Einhufer sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen, die bis zum Fahrzeugboden reicht und ab einer Höhe von 120 Zentimetern durchbrochen sein darf, wenn ausgeschlossen wird, dass sich Pferde beim Steigen mit den vorderen Gliedmaßen im Gitter verfangen und dabei verletzen können.

Rinder

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Geschlechtsreife männliche Rinder dürfen in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist, wenn die Tiere nicht angebunden sind. Diese Forderung steht zwar nicht ausdrücklich in der VO (EG) Nr. 1/2005, aber Stiere haben immer das Bedürfnis, bei anderen Tieren aufzureiten. Leiden oder Verletzungen können daher a priori nur durch Begrenzung der Höhe vermieden werden.

Schafe und Ziegen

Bis zu 50 erwachsene Tiere sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Schweine

Tabelle 7: Ferkel sind nach Maßgabe folgender Tabelle abzutrennen

Lebendgewicht je Tier (bis zu kg)	Maximale Anzahl Ferkel je Abteil
10	120
25	50
30	35

Bei Mastschweinen oder Zuchtläufer bis 70 kg sollten nicht mehr als 20 Tiere je Abteil verladen werden, bei Mastschweinen mit einem Lebendgewicht über 70 kg können bis zu 15 Tiere je Abteil verladen werden. Bei Sauen sind bis zu fünf Tiere je Abteil möglich.

Es wird empfohlen, Schweine schon vor dem Verladen vom Rest des Bestandes zu trennen und sie in temporäre Stallungen zusammenzusperren. Hierdurch soll verhindert werden, dass Keime durch die Fahrerin bzw. den Fahrer oder das Fahrzeug in die eigentlichen Stallungen eindringen. Die temporäre Stallung soll tierschutzkonform ausgestattet sein um weiteren Stress zu verhindern.

Es wird empfohlen, die zu transportierenden Tiere vorher zu kennzeichnen um den Sortier- und Ladevorgang zu beschleunigen.

Erfüllt, wenn

*die angeführten Empfehlungen für die obig angeführte Anzahl von Tieren **je Abteilung** nicht wesentlich überschritten wird, aber auch nicht so weit unterschritten wird, dass Tiere bei Notbremsungen durch das Abteil geschleudert werden können.*

Auch wenn in der VO (EG) Nr. 1/2005 und auch im TTG keine genauen Angaben über die maximale Anzahl von Tieren in Abteilen getroffen wurden, so gebietet doch die Erfahrung im Transportgeschehen, die obigen Empfehlungen einzuhalten.

E 4 Der Umgang mit Tieren – Die Transportpraxis

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3. d) e), f) und h), Art. 6 (4), Art. 9 (2), Anhang I Kapitel I 4. bis 6., Anhang I Kapitel III, Anhang I Abschnitt B 1

VO (EU) Nr. 1099/2009 iVm TSch-SchlachtVO

LMSVG

Bedeutung

Studien belegen, dass die Beladung und die Entladung die größten Stressfaktoren für die transportierten Tiere darstellen. Der korrekte Umgang mit Tieren zeichnet erfahrene, gut geschulte Betreuer:innen aus und trägt maßgeblich zum Wohlbefinden der Tiere während des Transports bei. Auch die Vorschriften zur Trennung von Tiergruppen tragen zur

Stressverminderung bei und sorgen nebenbei bei Schlachttieren für bessere Fleischqualität.

Erläuterung

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen, zu treten oder durch andere Gewalteinwirkungen unnötige Schmerzen oder Leiden zu verursachen.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Mitteln (Seilwinden oder Seilen oder auf eine andere Art), die am Körper befestigt sind, hoch zu winden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere, die durch einen Bereich getrieben oder geführt werden, in denen mit anderen Tieren umgegangen wird, vorsätzlich zu behindern.

Ebenso dürfen die Tiere nie an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden.

Kälber sind schwierig zu verladen, sie folgen keinem Herdentrieb und können recht störrisch sein. Richtiges Treiben, ohne Schlagstöcke, ohne die Tiere am Schwanz hochzuheben oder am Schwanz zu ziehen – dauert manchmal länger, ist aber machbar. Mit den Händen am Becken anschieben, mit den Oberschenkeln stützen, der Griff an die Brust oder unter den Hals lenkt das Tier!

Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Alle Personen, die auf Sammelstellen mit Tieren umgehen, brauchen eine Schulung über die technischen Vorschriften des Anhangs 1 der VO (EG) Nr. 1/2005.

Prinzipiell müssen sämtliche Ver- und Entladevorrichtungen so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten sein und so verwendet werden, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Die obigen Bestimmungen gelten vollinhaltlich auch für den erleichterten landwirtschaftlichen Transport. Hinsichtlich der Ladedichten (siehe auch Kapitel E 3.1) dienen sie beim erleichterten landwirtschaftlichen Transport als Orientierung und sind möglichst einzuhalten.

Die Zeit des **Abstellens beladener Anhänger** ist auf ein **Mindestmaß zu beschränken**, dabei ist durch geeignete Maßnahmen die zusätzliche Belastung für die Tiere möglichst zu minimieren. So kann das Platzangebot durch Nichtausnützen der höchst zulässigen Beladungsdichte großzügiger gestaltet werden, mehr Frischluftzufuhr gewährleistet werden (Einschalten etwaiger Ventilatoren, hochfahren verstellbarer Hubzwischenböden oder Decken), die Temperatur in den Laderäumen – hier sind Temperaturgrenzwerte zwischen 5 und 30 ° C (mit kurzfristigen Abweichungen von 5 °C nach oben und unten) erlaubt – durch Abstellen im Schatten während des Sommers niedriger gehalten werden.

Vorgeschrieben ist, dass während des gesamten Transportes – und die **Stehzeiten sind Teil des Transportvorganges** – eine **sachkundige Betreuerin bzw. ein Betreuer bei den Tieren anwesend sein muss**, somit ein unbeaufsichtigtes Abstellen von beladenen Anhängern nicht möglich ist.

Tieren darf ohne Grund und tierärztliche Aufsicht kein Beruhigungsmittel gegeben werden.

Werden milchgebende Wiederkäuer ohne ihre Nachkommen transportiert, sind sie längstens alle 12 Stunden zu melken.

Wenn Tiere während des Transportes **erkranken oder sich verletzen**, besteht die gesetzliche Verpflichtung sie zu versorgen, eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt zu holen oder sie erforderlichenfalls notzuschlachten oder zu töten. Bei Notschlachtungen vor Ort sei auf die notwendige Lebendbeschau gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (**LMSVG**) durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt verwiesen, da das Fleisch sonst für den Verzehr untauglich ist.

Wilde und andere sehr menschen scheue Tiere müssen sich schon vor dem Transport an das Fahrzeug oder an die Transportbehältnisse gewöhnen. Das geschieht vernünftigerweise so, dass sie einige Tage vor Transportbeginn alleine oder in der zu transportierenden Gruppe in einer sicht- und blickdichten Aufstellungsbox gehalten und über einen Zugang zum Transportmittel bereits auf diesem gefüttert und getränkt werden, wobei dieser Gang mehrmals pro Tag geöffnet und geschlossen wird, ohne dass die Tiere Sicht- und Blickkontakt zu den handelnden Personen bekommen.

Erfüllt, wenn

- *der Transport zum Bestimmungsort ohne gesetzlich nicht vorgesehene und verkehrstechnisch nicht notwendige Verzögerungen und stets von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer beaufsichtigt erfolgt.*
- *das Wohlbefinden der Tiere regelmäßig kontrolliert wird.*
- *erkrankte oder verletzte Tiere tierärztlich untersucht und erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.*
- *der Umgang mit Tieren auf Sammelstellen nur Personal anvertraut wird, das entsprechend geschult ist.*
- *die Bestimmungen hinsichtlich der Verladeeinrichtungen, des Verladens selbst, des Entladens, der Art des Umgangs mit den Tieren, hinsichtlich der Art der Gruppierung am Transportfahrzeug und hinsichtlich der Dichte der Beladung eingehalten werden.*
- *die Bestimmungen des Art 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden.*

Empfehlung

Es wird empfohlen, sich die vielen Kriterien für eine gute Transportpraxis vor jeder neuen Transportverladung zu vergegenwärtigen.

Es wird empfohlen die Tiere bei Gewichtsunterschieden von mehr als +/- 20 % von einem Durchschnittsgewicht ausgehend voneinander durch Trennwände zu separieren.

Aus veterinärfachlichen Erwägungen ist – sofern die Tiere getrieben und nicht geführt werden – ein Seitenschutz ab ca. 100 cm Höhe erforderlich. Die Höhe des Seitenschutzes soll nicht unter 100 cm betragen, die empfohlene Höhe beträgt jedoch für Rinder mindestens 150 cm, für Schweine, Kälber und Schafe mindestens 100 cm. Tiere sehen verhältnismäßig unscharf und nicht so deutlich wie Menschen, haben aber ein größeres Sichtfeld und nehmen Bewegungen und Veränderungen gut wahr. Seitliche

undurchsichtige Begrenzungen der Treibstrecke bewirken, dass Tiere weniger abgelenkt werden und stressfreier und leichter getrieben werden können.

Die Verwendung von Einstreu auf den Treibgängen und auf eventuellen Rampen und – so weit möglich – eine Lichtführung, die vom Dunkel zunehmend heller werdend in ein blendfrei(!) erleuchtetes Fahrzeug führt, bringt weniger Beunruhigung und leichter treibbare Tiere. Tiere gehen gerne auf gewohnten Böden und vom Dunklen ins Helle.

Das tiergerechte und stressreduzierte Handling von Schweinen ist auch für die Fleischqualität ausschlaggebend. Entstandene Blutergüsse müssen bei der Fleischverarbeitung ausgeschnitten werden. Stress während des Transportes kann auch zu PSE oder DFD-Fleisch führen wodurch große Mengen an unverwertbarem Fleisch entstehen. Es ist also auch im wirtschaftlichen Interesse den Transport so tiergerecht wie möglich zu gestalten.

Sollten Schweine sich nicht vorwärtsbewegen gilt es ruhig zu bleiben. Schweine haben ein gutes Gehör und könne oft durch laute Geräusche oder Pfiffe zur Fortbewegung animiert werden. Dies sollte jedoch nur in Ausnahmefällen angewendet werden, weil dadurch auch Stress entsteht. Als Treibhilfen können neben Treibbrettern auch Rasseln oder sogenannte Shaker-Paddles eingesetzt werden. Auch Plastik- bzw. Nylontücher oder Schnüre können einen visuellen Reiz bieten und damit die Schweine wieder in Bewegung versetzen.

E 4.1 Anbindung von Rindern

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel III 1.10, 1.11

Bedeutung

In einer Zeit, in der die Laufstallhaltung Stand der Technik ist und die Haltung von Mutterkühen, die die meiste Zeit im Freien verbringen, immer häufiger anzutreffen ist, gibt es immer mehr Kühe, für die die Anbindung neu ist und dadurch naturgemäß eine ziemliche Belastung darstellt. Bei der direkten Abholung kann die Betreuerin bzw. der Betreuer noch erkennen wie die Tiere gehalten wurden. Bei der Abholung von einer Sammelstelle oder von einer Handelsstallung ist dies wesentlich schwieriger zu bewerkstelligen.

Erläuterung

Tiere, die nicht daran gewöhnt sind, angebunden zu werden, müssen unangebunden bleiben.

Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden. Wenn Tiere während des Transportes angebunden werden, ist darauf zu achten, dass Stricke stark genug sind, damit sie unter normalen Bedingungen nicht reißen, sie einerseits nicht über die Anbindestricke der Nachbartiere steigen können, dass sie aber andererseits genügend Freiraum haben, sich gegebenenfalls unbehindert niederlegen zu können. Erscheint dies technisch oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Anbindung verboten. Die Abtrennung von anderen Tieren ist dann durch Trennwände zu schaffen.

Erfüllt, wenn

die angeführten Vorschriften bezüglich Anbindung eingehalten worden sind und keine Kälber unter 6 Monaten angebunden sind.

Empfehlung

Grundsätzlich sollen Tiere während des Transportes nicht angebunden werden. Die anscheinend widersprüchliche Forderung nach möglichst kurzer Anbindung und der Notwendigkeit sich hinlegen zu können, kann durch die Verwendung von möglichst tief angebrachten Ringen, durch die der Strick geführt wird, erfüllt werden.

E 5 Verladen, Entladen, Transport, Beförderungszeit (allgemein)

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 2 j), m), r), s), t), und w), Art. 3 a) und f), Art. 4 (1) c) und e)
Anhang I Kapitel V 1.8., 1.9, Anhang I Kapitel III 1.2, 1.3, 1.4

Bedeutung

Eine kurze Beförderungsdauer trägt zum Wohlbefinden der Tiere bei. Jeder Transport von Tieren muss so sorgfältig geplant werden, dass die Tiere garantiert innerhalb der höchstzulässigen Beförderungsdauer an den Bestimmungsort verbracht werden können.

Erläuterung

Die VO (EG) Nr. 1/2005 unterscheidet die Begriffe „Beförderung“ (der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen) und „Transport“ (jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängende Vorgänge einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort). „Lange Beförderungen“ sind Beförderungen, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres 8 Stunden überschreiten. Sämtliche Vorgänge bei der Beladung und Entladung, die Unterbringung in Sammelstellen, der Umgang mit Tieren etc. unterliegen der VO (EG) Nr. 1/2005. Die Mitgliedsstaaten können auch eine maximale Beförderungsdauer von acht Stunden für den Transport von Schlachttieren vorsehen, wenn der Versand- und Bestimmungsort im eigenen Land liegt (Anhang I Kapitel V 1.9).

Der Transport der Tiere erfolgt ohne Verzögerung, um eine möglichst kurze Transportdauer zu gewährleisten. Laut Art. 2 lit. j der VO (EG) Nr. 1/2005 gilt, dass die Beförderungszeit auch Verladezeit am Ursprungsort die Entladezeit und die Unterbringung inklusive der Verladezeiten miteinschließt. Dieser Punkt ist besonders bei Tieren zu beachten, die vor der geplanten Beförderung zuerst an das Transportmittel gewöhnt werden sollen, wie bspw. Wildtiere. Dadurch kann die Transportplanung an die Tiere angepasst werden und Transportzeiten verkürzt werden.

Stopps für weitere zugeladene Tiere unterbrechen die Beförderungsdauer nicht. „Die Uhr tickt weiter“.

Die Europäische Kommission erteilte im Juli 2020 hinsichtlich der Interpretation der Begriffe „Beförderung“ und „Transport“ folgende Stellungnahme (SANTE G2/YSL/sc (2020)2868303, Ref. Ares (2020)3995555 – 29/07/2020):

- **„Beförderung“** bezeichnet den gesamten Transportvorgang vom Abfahrtsort zum Bestimmungsort, einschließlich jeglicher Entladung, Unterbringung und Verladung auf Zwischenstationen der Reise.
- **„Transport“** umfasst die Bewegung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln und die damit verbundenen Vorgänge, einschließlich Be- und Entladen, Umladen und Ausruhen, bis das Entladen der Tiere am Bestimmungsort abgeschlossen ist.

- Die Definition der „Beförderung“ bezieht sich auf einen „gesamten Transportvorgang“ und der Begriff „Transport“ umfasst auch das Be- und Entladen von Tieren.
- Daher scheint es keinen wesentlichen Bedeutungsunterschied zwischen „Beförderung“ und „Transport“ zu geben, da die „Beförderung“ nur ein zählbarer Begriff für einen „Transportvorgang“ ist.
- Dies spiegelt sich auch darin wider, dass in der Verordnung der Begriff „Transportdauer“ nicht verwendet wird, sondern nur der Begriff „**Beförderungsdauer**“.

Infolgedessen muss nach Angaben der Kommissionsdienststellen die Be- und Entladung – also der Zeitpunkt, an dem das **erste Tier in das Transportmittel beladen** wurde bis das **letzte Tier am Bestimmungsort entladen** ist – in die Beförderungszeit miteinberechnet werden.

Die neue Betrachtung ist vor allem bei der Zulassung von Transportunternehmerinnen und Transportunternehmern, sowie im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle der Fahrtenbücher vor langen Beförderungen (Art. 14) schlagend. Die Bezirksverwaltungsbehörden und auch die Transportunternehmer:innen müssen vor jeder Verbringung etwaige Ent- und Beladezeiten berechnen oder abschätzen.

Der **Bestimmungsort** ist der Ort, wo Tiere nach dem Transport geschlachtet, oder mindestens 48 Stunden untergebracht werden.

Umladungen können auch innerhalb der höchst zulässigen Beförderungsdauer, die je nach Fahrzeugausstattung unterschiedlich ist, stattfinden.

Werden Tiere von einem Ort, an dem sie zumindest 48 Stunden untergebracht waren, erstmals (oder auch nach vorausgehendem Transport weiter-) transportiert, so spricht man von einem **Versandort**.

Eine zugelassene(!) **Sammelstelle** kann auch ein „Versandort“ sein, nämlich dann, wenn Tiere – zur **erstmaligen** Bildung einer Tiersendung – zusammengeführt werden und

- die Anfahrt weniger als 100 km ist oder
- die Tiere sich zumindest 6 Stunden unangebunden bei freier Wasseraufnahme in einem eingestreuten Bereich erholen konnten.

Wenn es bei **langen Verladevorgängen**, z.B. an einer Sammelstelle, über 4 Stunden dauert, bis alle zu verbringenden Tiere versammelt sind, müssen diese unter tierärztlicher Aufsicht außerhalb des Fahrzeuges und nicht angebunden gefüttert und getränkt werden.

In **Märkten und Sammelstellen** müssen Einrichtungen zum eventuell erforderlichen Anbinden der Tiere vorhanden sein. Von den ortsfesten Einrichtungen einer Verladestelle darf keine Gefahr für Leib und Leben der Tiere ausgehen.

Sämtliche **Ver- und Entladevorrichtungen** müssen so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten sein und so verwendet werden, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Rampen dürfen sowohl bei **ortsfesten Anlagen** als auch als **Bestandteil von Transportmitteln** höchstens 36,4 % Steigung bei Schweinen, Kälbern und Pferden und höchstens 50 % Steigung bei Schafen und Rindern aufweisen. Beträgt die Steigung mehr als 10 Grad oder 17,6 % müssen Querlatten oder ein anderer Rutschschutz angebracht werden, um die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten.

50 % Steigung bedeutet: wenn die Laderampe in 100 cm Entfernung vom LKW am Boden aufliegt ist der Höhenunterschied maximal 50 cm.

36,4 % Steigung bedeutet: wenn die Laderampe in 100 cm Entfernung vom LKW am Boden aufliegt ist der Höhenunterschied maximal 36,4 cm.

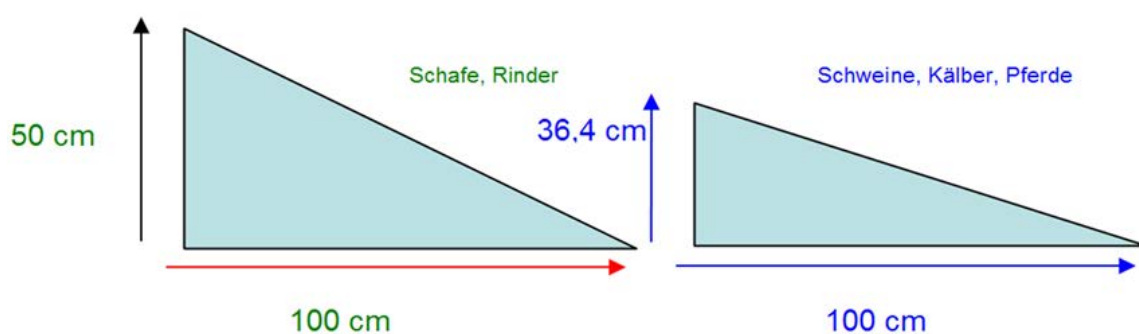


Abbildung 1: Höhenunterschied Laderampe in 100 cm Entfernung vom LKW am Boden maximal 50 cm für Schafe und Rinder bzw. 36,4 cm für Schweine, Kälber und Pferde

Die maximale Beförderungsdauer darf — **in Ausnahmefällen** insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes — im Interesse der Tiere um zwei

Stunden verlängert werden. Das bedeutet, dass – wenn trotz sorgfältiger Planung und angepasster Fahrt aus äußeren und nicht vorhersehbaren Umständen der Bestimmungsort nicht in der maximal zulässigen Beförderungsdauer erreicht werden kann – diese überzogen und die Beförderung dennoch zwei weitere Stunden fortgesetzt werden darf, um den Bestimmungsort oder einen anderen passenden Abladeort erreichen zu können.

Diese zwei Stunden „Überzeit“ dürfen niemals in der Beförderungsdauer eingeplant werden.

Erfüllt, wenn

die Beförderungszeiten entsprechend den Definitionen der VO (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden und die Tiere in den Sammelstellen entsprechend versorgt werden.

Empfehlung

Es wird empfohlen, in der Planung des Transportes, insbesondere beim „Sammeln“ von Tieren von verschiedenen Verladeorten, mögliche Behinderungen im Straßenverkehr einzuplanen, um ein Überschreiten der höchstzulässigen Beförderungsdauer zu verhindern. Vom Verladen des ersten Schweines bis zur Verladung des letzten sollen maximal 30 Minuten verstreichen. Nach Beenden des Verladevorgangs soll der Fahrtantritt innerhalb einer viertel Stunde erfolgen.

E 6 Beförderungszeiten – HAT

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 1 (3), Art. 3 a) und f), Art. 7 (1) Anhang I Kapitel I 2.d), e) und f), Art. 18 (4) Anhang I Kapitel III 1.2., Anhang I Kapitel V 1. Anhang I Kapitel VI 1.9.

TTG § 18, § 19

TTVO § 3

VO (EG) Nr. 2017/625 Art. 3 (38)

Bedeutung

In zahlreichen wissenschaftlichen Studien wurde übereinstimmend festgestellt, dass Blutdruck, Herzfrequenz, Atemfrequenz und Cortisolspiegel – alles Stressindikatoren –

während des Tiertransportes höhere Werte aufweisen als im Heimatstall. Sie sinken auch während der gesamten Transportdauer nie auf das Niveau im Stall ab. Daraus kann man erkennen, dass der Transport eine dauernde Belastung für die Tiere ist. Das Wissenschaftliche Komitee der Europäischen Union (SCAHAW) bestätigt diese Ansicht: „Beförderungen sollten so kurz wie möglich sein.“

„Mit wachsender Dauer der Beförderung verschlechtert sich generell das Wohlbefinden der Tiere, weil sie zunehmend ermüden, sich ein ständig wachsendes Energiedefizit zuziehen, empfänglicher für Infektionen werden und wegen neuer Erregerkontakte auch erkranken können.“

Erläuterung

Vom Grundsatz her dürfen **Haustiere**, also Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine, höchstens 8 Stunden befördert werden. Für Beförderungszeiten von anderen als **Haustiere** siehe Kapitel **E 9** und **E 10**.

Hat jedoch das Fahrzeug eine entsprechende Ausstattung gemäß Anhang I Kapitel VI der VO (EG) Nr. 1/2005 und werden entsprechende Zulassungsnachweise sowohl für das Fahrzeug als auch für das Unternehmen mitgeführt (siehe **Handbuch Tiertransporte – Langstrecke** Kapitel **C**), so sind längere Transporte für **Haustiere** möglich.

Innerhalb Österreichs sind bei Straßentransporten über 8 Stunden Dauer, die aufgrund der §§ 18 und 19 TTG möglich sind (= maximal 10 Stunden), keine behördlichen Kontrollen vor der Beförderung vorgesehen. Diese Ausnahmen beziehen sich auf Einzelfälle, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, eine Verlängerung der maximalen Beförderungsdauer zu umgehen. In diesem Fall sind keine Fahrzeuge mit einer Typ 2 Zulassung notwendig. Durch die neue Tiertransport-Verordnung ist jedoch festgelegt, dass bei Transporten von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zicklein), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, bei denen der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, die Transportmittel den Anforderungen des § 3 Abs. 1 bis 5 derselben entsprechen müssen, auch wenn die Transporte nicht länger als acht Stunden dauern!

Sollte eine unzulässigerweise oder in unzulässigem Ausmaß vorgenommene Überschreitung der festgelegten nationalen Höchstbeförderungsdauer für innerstaatliche Transporte festgestellt werden, gleichgültig ob dies bei der Durchführung, Organisation oder Veranlassung eines Tiertransportes festgestellt wird, darf eine Geldstrafe von 500 Euro eingehoben werden.

Werden Tiere aber grenzüberschreitend in andere Mitgliedstaaten (IGH) oder in Drittländer verbracht, so muss vor Beförderungsbeginn eine amtliche Kontrolle durchgeführt werden. Dabei werden neben der Gesundheit und Transportfähigkeit der Tiere auch das Transportmittel, das Vorhandensein der Zulassungserfordernisse und die Plausibilität der Route, insbesondere vorausschauend die Möglichkeit, innerhalb der erlaubten Höchstbeförderungszeiten den Transport durchführen zu können, geprüft.

Die VO (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet die Mitgliedstaaten, behördliche Kontrollen während der Fahrt (siehe Kapitel **G 1**) und an Grenzkontrollstellen sowie an Kontrollstellen (= zugelassene Aufenthaltsorte) durchzuführen.

Rein innerösterreichische Schlachttiertransporte dürfen höchstens 4,5 Stunden dauern (mit Ausnahme von Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer).

Diese Höchstbeförderungsdauer kann unter bestimmten Umständen auf 8 Stunden, und, wenn Lenkerpausen kraftfahrrechtlich vorgeschrieben sind, auf 8,5 Stunden verlängert werden.

Diese Umstände sind:

- Geographische Gründe, z.B. Zufahrten zu entlegenen Gehöften, schmale Straßen, ... oder
- Strukturelle Gründe, z.B. kein geeigneter Schlachthof in kurzer Entfernung ... oder
- Aufrechte Verträge, z.B. bestehende Lieferverträge, Abnahmeverträge, Verträge im Rahmen von Gütesiegelprogrammen.

Aber Vorsicht: „Aufrechte Verträge“ bedeutet aufrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tiertransportgesetzes 2007. Also aufrecht bereits am 1. August 2007. Nach dem August 2007 abgeschlossene Verträge bedingen keine Ausnahme.

Diese geschäftlichen Beziehungen lassen sich aus den Transportbegleitscheinen (**Viehverkehrsschein, VIS-Begleitdokument**, Transportpapier, ...) oder aus Kaufvereinbarungen ableiten. Der jeweilig über die Tiere Verfügungsberechtigte muss aber über diesen Umstand, über die Planung des Transportes und die Routenwahl exakt Bescheid wissen und dies einem Kontrollorgan plausibel machen können.

Bei Jungtieren ist nicht die Transportdauer, sondern der Zweck des Transportes bzw. die zurückgelegte Strecke ausschlaggebend. Kälber, Fohlen und Ferkel dürfen mit einem Alter

von unter drei Wochen innerbetrieblich, sowie von und zur Alm- oder Weidefläche transportiert werden. Weiters dürfen sie einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben (innerhalb Österreichs) im Rahmen einer Bestandsergänzung verbracht werden. Voraussetzung dafür ist auch die Nähe der Betriebe, da sich diese entweder im selben Bundesland oder in weniger als 100 km Entfernung befinden müssen.

Rein innerösterreichische Beförderungen von Nutztieren, von Zuchttieren und Schlachttiertransporte von Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer dürfen **höchstens 8 Stunden** dauern.

Aus geographischen Gründen darf bei **Unumgänglichkeit und im Einzelfall** eine solche Beförderung auch 10 Stunden dauern.

Der § 19 TTG gibt unter Bezug auf Art. 18 der VO (EG) Nr. 1/2005 die Möglichkeit mit Transportmitteln für die Kurzstrecke Tiere länger als 8 Stunden zu befördern. Die Tiere dürfen dann innerösterreichisch und in angrenzende Mitgliedstaaten bis zu höchstens 10 Stunden lang befördert werden.

Ein Unternehmen, das solche Transporte durchführt, muss keine Typ II Zulassung besitzen (siehe auch Handbuch Tiertransporte – Langstrecke).

Die Bestimmung der VO (EG) Nr. 1/2005, dass die Beförderungsdauer – insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes – im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden darf, bedeutet, dass auch bei Überschreiten der jeweiligen Höchstbeförderungsdauer die Tiere nicht sofort und an Ort und Stelle abgeladen werden müssen, sondern um bis zu 2 Stunden weiterbefördert werden dürfen, um das Ziel zu erreichen. Dieser Passus ist **nur bei eingetretenen Unwägbarkeiten**, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Motorschäden, oder anderen nicht vorhersehbaren und nicht beherrschbaren Verzögerungen anzuwenden (siehe auch Kapitel E 5).

Diese Möglichkeit des Überschreitens der Höchstbeförderungsdauer darf keineswegs in die Planung eines Transportes Eingang finden.

Erfüllt, wenn

die Beförderung innerhalb der höchst zulässigen Höchstbeförderungsdauer abgewickelt wird.

Empfehlung

Es wird empfohlen, in die Planung eines Transportes neben der Streckenführung auch Faktoren wie Wochentage, Uhrzeiten, Verkehrslage, Straßenverhältnisse, Behinderungen, Umleitungen und das Wettergeschehen einzubeziehen, um die Beförderung auch garantiert innerhalb der jeweils höchst zulässigen Beförderungsdauer durchführen zu können. Auch wenn möglicherweise etwas weitere Strecken in Kauf genommen werden müssen, empfiehlt es sich doch, so weit als möglich Autobahnen in die Streckenplanung einzubeziehen, da auf diesen eine weitaus gleichmäßigere Fahrweise möglich ist. Landstraßen mit Kurven und vermehrten Beschleunigungs- und Bremsphasen, sind für die Tiere weitaus anstrengender, weil sie dabei immer wieder das Gleichgewicht verlieren und korrigieren müssen!

Es ist anzumerken, dass Kälber, Lämmer und Kitze allerfrühestens mit vollendetem 2. Lebensmonat und Fohlen allerfrühestens mit vollendetem 3. Lebensmonat als entwöhnt betrachtet werden können. Es ist also nicht möglich, solche jungen Tiere nach der zulässigen Beförderungsdauer der erwachsenen Tiere zu transportieren.

E 7 Beförderungszeiten – „erleichterter landwirtschaftlicher Transport“

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 1 (2), Art. 3 a) und f), Anhang I Kapitel V 1.1. bis 1.3.

Bedeutung

Die VO (EG) Nr. 1/2005 ermöglicht, dass landwirtschaftlich übliche Tiertransporte ohne großen Aufwand weiter durchgeführt werden können, grenzt davon aber den Transport ab, der nicht der Verbringung auf eine Alm oder Weide dient und zugleich über 50 km Fahrtstrecke führt.

Erläuterung

Der Tiertransport durch Landwirtinnen und Landwirte hat keine zeitliche Einschränkung, wenn

- Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportiert werden, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- eigene Tiere in eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab dem Betrieb transportieren werden.

Befördern Landwirtinnen und Landwirte Tiere über 50 km ab Hof bzw. nicht im Zusammenhang mit Weidehaltung oder Alpung, dürfen die Tiere höchstens 8 Stunden transportiert werden, wobei die Landwirtinnen und Landwirte bei Beförderungen ab 65 km eine Zulassung als Tiertransportunternehmer:in benötigen.

Wollen Landwirtinnen und Landwirte Tiere über 8 Stunden befördern, benötigen sie einen Sachkundenachweis mit Zusatzausbildung (siehe Handbuch Tiertransporte – Langstrecke Kapitel **B**), eine Zulassung für Tiertransportunternehmer:innen für Langstrecken (**Typ II**) (siehe Handbuch Tiertransporte – Langstrecke Kapitel **C 1**) und die amtliche Zulassung eines entsprechend ausgestatteten Fahrzeuges (siehe Handbuch Tiertransporte – Langstrecke Kapitel **C 2+D**).

Erfüllt, wenn

- *beim üblichen bäuerlichen Transport eigener Tiere von höchstens 50 km einfache Fahrtstrecke ab Hof bzw. beim Transport von Tieren auf Weiden und Almen im Kontrollfall der Beruf und die Tierhaltereigenschaft plausibel gemacht werden können, bzw. wenn*
- *Landwirtinnen und Landwirte, die zugleich Tiertransportunternehmer:innen sind, entsprechend ihrer Zulassung die Höchstbeförderungszeiten einhalten.*

Empfehlung

*Es wird empfohlen, auch beim üblichen bäuerlichen Transport die Transporte so kurz wie möglich zu halten, entsprechende Dokumente (Führerschein, Weidezeugnis, Viehverkehrsschein) mitzuführen, um bei etwaigen Kontrollen die Transportberechtigung nachweisen zu können (siehe auch Kapitel **0**).*

E 8 Versorgung mit Wasser und Futter, Ruhepausen

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3 h, Art. 6 (6) a, Anhang I Kapitel II 1.3. b), Anhang I Kapitel III 2.7., Anhang I Kapitel V 1.1. bis 1.4 und 2.

TTVO § 2, § 3

Bedeutung

Auf Grund der speziellen Ausbildung und Erfahrung der Tiertransportbetreuer:innen wird davon ausgegangen, dass die verantwortungsvollen Betreuer:innen wissen, welche Anforderungen der transportierten Tierart zu erfüllen sind. Daher gibt es beim Kurzstreckentransport keine besonderen Vorschriften. Die Fahrerin bzw. der Fahrer hat dennoch darauf zu achten, ob der Zustand und das Verhalten der Tiere eine Tränkung während des Transportes erforderlich machen und eine solche im Bedarfsfall vorzunehmen. Nicht entwöhnte Tiere müssen zusätzlich einen uneingeschränkten Zugang zu Elektrolytlösungen haben. Die Tränken müssen hierfür folgenden Abstand vom Ladeboden haben:

- Ferkeltransport etwa 35 cm
- Schweinetransport etwa 50 cm
- Rindertransport mindestens 55 cm

Metallnippel- oder Schalentränken sind für die Versorgung von nicht entwöhnten Kälbern nicht geeignet. Überdrucksysteme sind nicht zulässig. Für Rinder sind nur Schalentränken geeignet. Bei Kälbern ist mindestens eine Tränke je fünf Kälber vorzusehen.

Der **Flüssigkeitsverlust** der Tiere beim Transport kann je nach Stressoreinwirkung und Umgebungstemperatur unterschiedliche Ausmaße erreichen, ist aber in der Regel groß und kann durch Bluteindickung über ungenügende Blutzirkulation zu Kreislaufproblemen und Minderdurchblutung des Gehirns führen. Tiere am Transport **nicht ausreichend** mit Wasser oder Futter zu versorgen ist Tierquälerei und auch bei Fahrlässigkeit gerichtlich gemäß § 222 Abs. 2 Strafgesetzbuch strafbar. Der Strafraum beträgt hierbei bis zu zwei Jahre Gefängnisarrest.

Mangelnde Kompensation der Flüssigkeitsverluste durch ungenügende Flüssigkeitszufuhr ist eine Bedrohung von Leib und Leben und des Wohlbefindens der Tiere, ist Tierquälerei und kann deshalb strafrechtlich verfolgt werden.

Eine unzureichende Wasser- oder Futterversorgung zieht gemäß den Tatbeständen des Tiertransportgesetzes eine Geldstrafe von 500 Euro nach sich, auch wenn den Tieren bisher weder Leiden noch Schäden zugefügt wurden.

Erläuterung

Grundsätzlich sind die Tiere artgerecht zu transportieren, der Gesetzgeber überlässt es bei **landwirtschaftlichen** und Kurzstreckentransporten der Transporteurin bzw. dem Transporteur, die Tiere in angemessenen Abständen zu tränken und zu füttern. Bei Kurzstreckentransporten mit einem Bestimmungsort außerhalb Österreichs müssen jedoch auch entwöhnte Tiere einen dauerhaften Zugang zu Wasser haben.

Werden Tiere jedoch in Behältnissen und ohne Betreuer:innen versandt, so müssen diese Behältnisse je nach äußeren Umständen und Beförderungsdauer mit gefüllten und sicheren Tränke- und Futtervorrichtungen ausgestattet sein, die ausreichend stabil und auslaufsicher sind, nicht umgestoßen werden können und genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten.

Da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Tiere, bei deren Transport keine ständige Wasserversorgung angeboten wird, bereits nach 8 Stunden ein großes Bedürfnis verspüren, Flüssigkeit aufzunehmen, sind die Tiere bei langen Almtransporten unter Umständen unterwegs zu tränken.

Dabei ist darauf zu achten, dass alle Tiere Flüssigkeit aufnehmen. Es kann – speziell beim Transport einer großen Zahl an Tieren, z.B. bei Lämmertransporten – notwendig sein, für die Versorgungspause deutlich mehr als eine Stunde zu bemessen, um die Flüssigkeitsaufnahme aller Tiere gewährleisten zu können.

Beim Wildtiertransport müssen auch schon beim Kurzstreckentransport schriftliche Tränke- und Fütterungsanweisungen mitgeführt werden.

Erfüllt, wenn

- *die transportierten Tiere in **angemessenen Intervallen**, also dort, wo es den Betreuer:innen bei einer Kontrolle aufgrund des Zustandes und Verhaltens der Tiere notwendig erscheint, getränkt und gefüttert werden und ruhen können. Bei Grenzübertritt sind nicht entwöhnte Tiere so zu transportieren, dass sie kontinuierlichen Zugang zu Elektrolytlösungen haben.*
- *die transportierten Tiere in angemessenen Intervallen, also dann, wenn es der sachkundigen Landwirtin bzw. dem sachkundigen Landwirt (Betreuer:in) bei einer Kontrolle aufgrund des Zustandes und Verhaltens der Tiere notwendig erscheint, getränkt, eventuell sogar gefüttert werden und ihnen eine Ruhepause gewährt wird.*

Empfehlung

*Es wird empfohlen, häufig nach den Tieren zu sehen. Für den Kurzstreckentransport, außer beim Transport in Behältnissen, und für **langwährende Almtransporte** wird empfohlen, in die Vergitterung einhängbare Tränkewannen mitzuführen um im Notfall auch hier eine Wasserversorgung gewährleisten zu können. Bezüglich der Fütterung vor dem Fahrtantritt siehe Kapitel **D 2**.*

Für Hunde und Katzen wird empfohlen, nur Trockenfutter, welches separat in verschlossenen Behältnissen mitgeführt wird, zu füttern. Alle vier Stunden sollte Wasser angeboten werden, falls es keinen kontinuierlichen Wasserzugang für die Tiere gibt. Adulte Tiere sollten 6–8 Stunden vor einem Transport nicht mehr gefüttert werden.

E 9 Exotentransport – andere Wirbeltiere, Kleintiere, Empfehlungen für die Behörde bei der Zulassung von Transportunternehmer:innen für den Transport von Kleintieren

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 4, Art. 6, Art. 13 (1), Anhang I Kapitel II, Kapitel III, Kapitel V (2)

Bedeutung

In der VO (EG) Nr. 1/2005 finden sich nur sehr wenige Punkte, die Vorschriften für den Transport von anderen als landwirtschaftlich genutzten Haustieren oder Reittieren betreffen. Der Gesetzgeber hat hierbei daran gedacht, dass es sich größtenteils um sehr

wertvolle Tiere mit besonderen Ansprüchen handelt. Für deren Transport wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber ein speziell dafür geeignetes Transportunternehmen sorgfältig auswählen wird. Daher sollten auch bei der Zulassung dieser Transportunternehmen entsprechend hohe Standards eingefordert werden. Diese zusätzlichen Auflagen können von der Behörde im Rahmen der Zulassung per Bescheid gefordert werden. Anders als beim Flugtransport – wo die Einhaltung der International Air Transport Association (IATA) Leitlinien im Anhang VI der VO (EG) Nr. 1/2005 vorgeschrieben ist, können die kursiven Ausführungen in diesem Kapitel daher alle nur als Empfehlung für die Transportunternehmer:innen gedacht sein. Die Einhaltung der IATA-Leitlinien beim Exotentransport gibt hohe Rechtssicherheit und sorgt für artgerechten Transport.

Erläuterung und Empfehlung

*Die Besonderheit bei Kleintiertransporten ist das **unüberschaubare Artenspektrum** an Tieren, welche transportiert werden sollen. Zudem kommen verschiedenste Fahrzeugtypen zum Einsatz. Der Begriff „Kleintier“ ist nicht definiert, in der Regel werden darunter Tierarten verstanden, die nicht landwirtschaftliche Nutztiere sind und in Behältnissen transportiert werden. Da die VO (EG) Nr. 1/2005 einen tierschutzkonformen Transport rechtlich nicht näher spezifiziert, und es je nach Tierarten eine große Varianz an Anforderungen gibt, erscheint die **Zulassung in Verbindung mit einschränkenden Nebenbestimmungen** notwendig.*

*Für Beförderungen bis 8 Stunden unterliegen Transportmittel keiner Zulassungspflicht durch die Behörde. Für Zulassungen von Transportmittel und Behältnisse für lange Beförderungen gibt es im Zusatzteil Handbuch Tiertransporte – Langstrecke Kapitel **D 7** sehr ausführliche Erläuterungen und Empfehlungen, die auch für viele Transportunternehmer:innen, welche Zulassungen nur bis 8 Stunden Beförderungsdauer beantragen, sicherlich interessant sein können.*

Je nach Antragsteller kann es sinnvoll sein, die einzelnen Tierarten konkret zu benennen oder zumindest weiter einzuschränken. So kann die Zulassung auf Greifvögel beschränkt werden, wenn sich dies aus dem Antrag oder der Sachkunde des Antragstellers ergibt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "Kleinsäuger" sehr problematisch ist, da es keine Definition hierfür gibt. Daher ist gegebenenfalls auch der Ausschluss von Hunden, Katzen oder anderen Tierarten sinnvoll.

Verzögert sich eine Beförderung oder muss eine Tiersendung an die Versenderin bzw. den Versender retourniert werden, darf die gesamte Beförderungsdauer nicht mehr als das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen einfachen Beförderungsdauer betragen. Bei darüberhinausgehender Beförderungsdauer oder bei Zweifeln an der weiteren Transportfähigkeit der Tiere sind diese einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt vorzustellen. Ist eine Zustellung oder ein Rücktransport nicht möglich, sind die Tiere unverzüglich an hierfür festzulegende geeignete Einrichtungen, wie z.B. Tierheime oder Zoofachgeschäfte zu übergeben. Hinweis: Andere Rechtsbereiche, insbesondere artenschutzrechtliche, tierseuchenrechtliche sowie gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Zulassung nicht berührt und sind entsprechend zu beachten.

E 9.1 Behältnisse

Der Transport von Tieren sollte ausschließlich in Behältnissen erfolgen.

1. Jedes Behältnis muss eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung aufweisen, dass es mit lebenden Tieren besetzt ist, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberseite. Die einzelnen Behältnisse müssen dem entsprechenden Begleitpapier eindeutig zuzuordnen sein.
2. Verschiedene Tierarten sind getrennt unterzubringen. Es dürfen nur aneinander gewöhnte und untereinander verträgliche Tiere gemeinsam befördert werden. Die Besatzdichte der Behältnisse sollte nicht die Mindestvorgaben der IATA-Richtlinien überschreiten.
3. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden. Eine Gefährdung durch andere Güter ist auszuschließen. Die Behältnisse und deren Inhalt müssen jederzeit zugänglich sein.
4. Die Temperatur im Tierbereich soll nicht unter + 7 °C fallen und nicht über + 29 °C steigen. Sofern für bestimmte Tierarten spezielle Temperaturvorgaben in den IATA-Richtlinien oder durch die Versenderin bzw. den Versender gemacht werden, sind diese einzuhalten und zu kontrollieren. Der Zustand der Behältnisse ist von der Transportunternehmerin bzw. dem Transportunternehmer regelmäßig und

dahingehend zu kontrollieren, dass deren Stabilität gewährleistet ist und die Belüftung nicht behindert wird.

Empfehlung

Beim Transport von Fischen soll deren Behälter nicht zur Gänze verschlossen sein um das Entweichen entstandener Gase zu ermöglichen. Bei großen Wildvögeln ist der Transport artenabhängig durchzuführen. Adulte Kasuare sollten beispielsweise immer einzeln transportiert werden. Flamingos sollen wenn möglich immer in Gruppen transportiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Tiere untereinander kennen. Für nähere Informationen kann die Leitlinie der CITES herangezogen werden:

Zum PDF-Download der „CITES Guidelines for the Non-Air Transport of Live Wild Animals and Plants“ auf der Website von CITES

Beim Transport von Kleintieren soll der Laderaum folgende Kriterien erfüllen:

- *Schutz vor Abgasen*
- *genügend Frischluftzufuhr*
- *Schutz vor Witterung*
- *geeignete Positionierung der Behälter um die Tiere im Notfall zu bergen*
- *Anreihung der Behälter auf eine Art und Weise, dass sich die Tiere nicht sehen*
- *Der Laderaum soll frei sein von Substanzen, auch in Behältern, welche schädlich für die Tiere sein könnten (Putz- und Desinfektionsmittel, stark riechende Substanzen, Ausscheidungen von anderen Tieren etc.).*
- *Die Idealtemperatur für Hunde und Katzen liegt zwischen 15 und 25 °C.*
- *Achtung: Brachycephale Rassen können sich schwerer Temperatur regulieren als andere Tiere und überhitzen dadurch schneller!*

Für Behälter, welche für den Kleintiertransport herangezogen werden gilt folgendes:

- *Sie dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen!*
- *Es darf keine scharfen Kanten auf der Innenseite geben.*
- *Sie dürfen nicht aus potentiell giftigen Materialien bestehen.*
- *Sie müssen ausbruchssicher sein aber gleichzeitig für den Menschen einfach zu öffnen (Gefahrensituationen).*
- *Sie müssen verhindern, dass Tiere ihre Pfoten, Gliedmaßen oder Schnauzen durch Lüftungsschlitze oder ähnliches stecken um Verletzungen zu vermeiden.*
- *Sie müssen robust genug sein, um den Transport unbeschadet zu überstehen.*

- Sie sollen einen rutschfesten Boden haben.
- Sie sollen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Sie sollen ausreichend ventiliert sein (Öffnungen an drei Seiten).
- Sie sollen genug Licht durchlassen, um die Tiere ohne Öffnung der Behältnisse kontrollieren zu können.
- Der Boden soll für die Ausscheidungen der Tiere undurchlässig sein, VOR ALLEM wenn die Behälter gestapelt werden.

Platzangebot in Behältnissen für den Transport von Kleintieren ist abhängig von:

- der Tiergröße
- der Tieranzahl im Behältnis
- der Dauer des Transportes
- den Witterungsbedingungen während des Transportes

Es muss genügend Platz sein damit das Tier:

- gänzlich in aufrechter Haltung stehen kann
- sich komfortabel hinsetzen, drehen oder hinlegen kann
- Futter und Wasser ohne Schwierigkeiten erreichen

Eine Hilfe für das Berechnen der Größe eines Behältnisses:

- Länge: Messung des Tieres von der Schnauze bis zum Schwanzansatz + 5 cm für kleine Hunde und Katzen, + 12 cm für große Hunde
- Höhe: Messung der Tiere in aufrechter Körperhaltung von den Ohrenspitzen bei Stehohren oder dem höchsten Punkt des Kopfes bei Hängeohren + 12 cm
- Breite: Messung der Tiere am weitesten Punkt des Körpers mal 2,5

E 10 Transport von Geflügel

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 6, Anhang I Kapitel III (1.7)

TTG § 18

Bedeutung

Geflügel wird üblicherweise in speziell dafür vorgesehenen Käfigen transportiert. Zum einen gibt es Plastikkäfige, zum anderen Metallgitterkäfige, bei denen auch der Boden als Gitter ausgebildet ist. Diese sind zu bevorzugen, da die Durchlüftung besser ist. Bei allen Systemen gilt es immer eine Abwägung der Verbesserung der Durchlüftung (Boden möglichst durchlässig) im Gegensatz zu der Forderung nach möglichst geringer Verschmutzung der unteren Reihen zu treffen.

Erläuterung

Die VO (EG) Nr. 1/2005 legt mehr Wert auf **gute Durchlüftung**. Eine Verringerung der Verschmutzung ist durch reduzierte Fütterung vor dem Transport zu erreichen. Eventuell ist auch an Futtermittel zu denken, die feuchten Kot vermeiden. Je trockener der Kot, desto weniger Kot haftet an den Tieren in den unteren Etagen.

Auch ist davon auszugehen, dass die von der VO (EG) Nr. 1/2005 geforderte **Bewegungsfreiheit beim Geflügel** nicht vollständig eingehalten werden kann, dies nicht zuletzt auch, weil stehende Hühner oder Puten die Bewegungen der Fahrzeuge schlechter ausgleichen können, und das unvermeidliche Flattern mit den Flügeln, um das Gleichgewicht im Stehen zu halten, zu noch mehr Aufregung, Hitzeentwicklung und nicht zuletzt Verletzungen führen würde.

Tabelle 8: Die vorgegebene Ladedichte sieht beim Transport von Geflügel in Transportbehältern jedoch folgend aus:

Kategorie	Fläche in cm ²
Eintagsküken	21–25 je Küken
Geflügel, ausgenommen Eintagsküken: Gewicht in kg	Fläche in cm ² je kg
< 1,6	180–200
1,6 bis < 3	160
3 bis < 5	115
> 5	105

Es gibt für Sommer und Winter **unterschiedliche Schutzplanen**, die einerseits im Sommer eine möglichst gute Belüftung bieten sollen und im Winter möglichst guten Schutz vor

widrigen Witterungsbedingungen. Diese sind natürlich der Jahreszeit angepasst zu verwenden. Aus seuchenhygienischen Gründen ist das Herausfallen von Kot und Federn so weit als möglich zu verhindern.

Die Bestimmungen hinsichtlich innerösterreichischer Höchstbeförderungsdauer gelten auch für **andere Tiere** als HT. Das bedeutet, dass grundsätzlich z.B. Wachteln und Hauskaninchen zur Schlachtung maximal 4,5 Stunden, Legehennen zur Schlachtung maximal 8 Stunden (mit den im § 18 angeführten Ausnahmen) befördert werden dürfen.

Frisch geschlüpfte Küken sind mit einem Dottersack gleichsam einem „Lunch-Paket“ ausgestattet, von dem sie ca. 3 Tage lang zehren können ohne Futter aufnehmen zu müssen. Demzufolge darf der Transport von Küken, sofern er innerhalb von 72 Stunden nach Schlupf beendet wird, bis zu 24 Stunden dauern und ohne Tränkung und Fütterung erfolgen. Wichtig: Broiler-Küken haben einen schnelleren Metabolismus als andere Rassen, wodurch sie nicht so lange vom Dottersack zehren können.

Ansonsten dürfen **andere Vögel als Hausgeflügel** – worunter man domestizierte Vögel wie z.B. Zebrafinken und Wellensittiche versteht – sowie Geflügel und Hauskaninchen höchstens 12 Stunden befördert werden, es sei denn, die Tiere erhalten von Anfang an Wasser und Futter.

Strauße

In der VO (EG) Nr. 1/2005 sind keine ausdrücklichen Vorschriften zum Thema Straußentransport zu finden. Jedoch sollten die allgemeinen Vorschriften (Art. 3) der VO (EG) Nr. 1/2005 zusammen mit untenstehenden Empfehlungen beim Transport Anwendung finden.

Strauße sind Fluchttiere, sehen sehr gut und reagieren daher sehr schreckhaft auf unbekannte Ereignisse, Geräusche und Gerüche.

Wasser sollte bis zur Verladung frei zur Verfügung stehen, Futter zumindest bis 4 Stunden vor der Verladung. Die Strauße müssen natürlich transportfähig sein, besonderes Augenmerk ist auf Lahmheiten (Gleichgewicht) zu legen.

- *Stöcke dürfen nicht zum Schlagen benutzt werden, sondern nur zum Leiten als verlängerter Arm.*
- *Elektrotreiber sind verboten.*

- *Zäune und Gatter und Verladeeinrichtungen sind so zu konstruieren, dass die Tiere ungehindert passieren können und sich nicht verletzen können.*
- *Besonders ist auf Lärmminimierung zu achten.*
- *Der Weg muss für das erste Tier immer frei erkennbar sein.*
- *Rampenwinkel sind so flach wie möglich zu halten und Rampen immer mit Einstreu zu bedecken.*
- *Die Benutzung von Kappen ist während der Verladung erlaubt.*
- *Bei sehr hohen Temperaturen können die Tiere mit kaltem Wasser besprüht werden.*
- *Der Umgang mit den Tieren soll so sanft als möglich erfolgen.*
- *Fahrzeuge müssen ausreichende Ventilation, Einstreu, rutschfeste Böden und ausreichende Höhe (die Tiere müssen zumindest aufrecht stehen können) aufweisen.*

Besonderes Augenmerk ist auf eine vorsichtige Fahrweise zu legen, vor allem in Kurven, Kreisverkehren und beim Bremsen. Weil Strauße nur 2 Beine und einen sehr hohen Schwerpunkt haben, können sie nur schwer das Gleichgewicht halten. Wenn Tiere niedergehen sollten, so müssen sie so schnell wie möglich aufgerichtet werden, da die Gefahr besteht, dass sie von den anderen Tieren verletzt werden.

Pausen, ausgenommen solche zur Kontrolle der Tiere, sollten vermieden werden.

Es sollten nicht mehr als 5–10 Tiere pro Abteil geladen werden.

Empfehlung (allgemein zu Geflügeltransporten):

Für Geflügel gibt es bisher keine festgelegten Kriterien für die Transportfähigkeit. Jedoch sterben tendenziell schwache oder verletzte Tiere öfter während eines Transportes. Die EFSA erstellte eine Empfehlung für Kriterien, welche für Transportunfähigkeit sprechen:

- *klare Zeichen einer Erkrankung*
- *Kachexie*
- *schwere Lahmheit: Tiere können nicht stehen oder mehr als ein paar Schritte gehen*
- *offene Wunden oder Organvorfälle*
- *schlechte Befiederung bei einem Transport in der kalten Jahreszeit*
- *Knochenbrüche oder ausgerenkte Gliedmaßen*
- *nasses Gefieder bei kalten Außentemperaturen*

Als klare Anzeichen einer Erkrankung können folgende Symptomaten angesehen werden:

- *Probleme bei der Atmung*
- *Durchfall*

- *neurologische Auffälligkeiten: Kopfschiefhaltung, Halsschiefhaltung*
- *gebeugte Körperhaltung*
- *Aszites bei Masthühnern (aufgeblähtes Abdomen)*
- *Schwellungen im Kopfbereich*
- *dunkelrote, dunkelviolette oder schwarze Färbung der Kämme*

Anzeichen für eine fehlende Transportfähigkeit von Eintagsküken:

- *Nabel-Symptomatik (schwarze Farbe oder nässend)*
- *fehlender oder unzureichender Dottersack*
- *kein selbstständiges Stehen*
- *Knochenbrüche oder andere Verletzungen*
- *gerötete oder geschwollene Sprunggelenke*
- *abnormaler Schnabel (gerötete oder mit Albumin verstopft)*
- *vermindertes Allgemeinverhalten*

Das Fangen der Tiere vor dem Transport:

Um Legehennen und Masthühner zu fangen wird empfohlen jeweils beide Ständer zu greifen, um das Verletzungsrisiko während des Fangens so gering wie möglich zu halten. Eine andere Option ist, die Tiere mit den Flügeln an den Körper gepresst zu greifen. Truthähne sollen von hinten gegriffen werden um mit einer Hand beide Ständer zu greifen und das Tier nach vorne zu kippen. Mit der zweiten Hand wird dann einer der Flügel auf Höhe der Schulter gegriffen. Der manuelle Fang der Tiere ist jedoch schwer, da sie als adulte Exemplare zwischen 9 und 21 kg wiegen. Es wird präferiert, die Tiere zu den Behältern zu treiben. Enten werden meist nur an einem Flügel gefasst und so zu den Käfigen getragen.

Während des Fangens gilt zu beachten, dass die Tiere oft an das hintere Ende des Stalles laufen. Es kann hierbei zu Verletzungen oder zum Tod durch Erdrücken kommen. Studien haben gezeigt, dass auch hoch selektive Nutzrassen den Menschen immer noch als Gefahr sehen. Das Handling ist somit immer mit Stress verbunden. Tiere die jedoch schon ihr Leben lang einen engeren Umgang mit Menschen hatten, beispielsweise durch manuelles Wiegen, und zuvor noch keine schlechten Erfahrungen gemacht haben, zeigen weniger Anzeichen von Stress beim Fangen. Eine aufrechte Körperposition während des Tragens hilft Stress zu reduzieren. Bedingt durch die Anatomie der Tiere, spezifischer durch das Fehlen des Diaphragmas, kann es beim Kopfüber-Tragen auch zu einer Einschränkung der Atmung und des Herzens durch den Druck der anderen Organe kommen.

Temperatur während des Transportes:

Geflügel wird oft in passiv ventilierten Transportern transportiert. Sie sind jedoch je nach Art mehr oder weniger hitzeempfindlich. Bei Masthennen reicht eine Temperatur von über 30 °C über einen Zeitraum von zwei Stunden um deren innere Körpertemperatur signifikant steigen zu lassen. Erreicht diese 44–45 °C kommt es zu Krämpfen, unkoordinierten Bewegungen und Bewusstseinsverlust. Im weiteren Verlauf kommt es zu einer irreparablen Hirnschädigung und einer kongestiven Herzinsuffizienz. Hitzestress führt auch zu physiologischen Veränderungen im Blut der Tiere. Schnellwachsende Broiler sind hitzeempfindlicher als andere Rassen.

Truthähne sind aufgrund der Relation ihres hohen Gewichtes zu einer vergleichsweise kleinen Körperoberfläche schon bei 26 °C gefährdet. Bei Wachteln ist dieses Verhältnis umgekehrt, sie vertragen im Vergleich mehr Hitze ohne physiologische Veränderungen zu zeigen.

Stress aufgrund von Kälte tritt bei den meisten Tieren erst bei Temperaturen unter 10 °C auf. Alte Legehennen sind jedoch kälteanfälliger als andere Tiere. Dies liegt einerseits an der oft mangelhaften Befiederung, andererseits an metabolischer Erschöpfung durch die vorhergehenden Legeperioden.

Frisch geschlüpfte Küken können in der ersten Lebenswoche ihre Körpertemperatur nicht selbst regulieren. Die innere Körpertemperatur soll sich bei ca. 40–40,5 °C befinden. Thermaler Stress ist bei diesen Jungtieren fatal! Die optimale Umgebungstemperatur liegt bei 30 bis 32 °C.

Es wird empfohlen,

- den Transport speziell von so kleinen Tieren wie Geflügel und Kaninchen, aber auch von Jungtieren anderer Arten, im Sommer in den kühlen Nacht- und Morgenstunden durchzuführen, da diese Tiere – speziell, wenn sie in großer Zahl transportiert werden – viel Eigenwärme produzieren und die tagsüber aufgrund der Ladedichte und der hohen Außentemperaturen erschwerte Wärmeabgabe zu Gesundheitsproblemen führen kann.
- die Eintagsküken innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf an den Empfänger zu übergeben und in dem Bereich, in dem sich die Tiere während des Transports aufhalten, eine Temperatur von 25 bis 30 °C einzuhalten.

- *die Käfige beim Fangen so nah wie möglich zu platzieren, um den Tieren ein langes Tragen zu ersparen.*
- *die Tiere so sanft wie möglich in die Käfige zu sperren um Verletzungen am Kopf, den Flügeln oder den Ständern zu verhindern.*
- *die Dimensionen der Käfige so zu wählen, dass die Tiere nicht auf andere Tiere springen können. Die meisten Hühner sitzen während des aktiven Transportes, werden jedoch bei Stop-Start-Vorgängen unruhig. Die Tiere sollten jedoch bequem im Käfig sitzen können, während der Kopf in einer natürlichen Position gestreckt wird.*
- *die Tiere in dimmen Lichtverhältnissen zu fangen, da sie durch den geminderten visuellen Reiz ruhiger sind.*
- *Broiler nicht zu lange vor dem Transport zu fasten, da diese schon nach sechs Stunden die Glykogenreserven der Leber gänzlich aufgebraucht sind und die Tiere durch langanhaltenden Hunger weiteren Stress erfahren.*
- *dass der Zugang zu Wasser nicht zu früh entzogen wird, da die Tiere nach 6 h langanhaltenden Durst verspüren und aktiv nach Wasser suchen.*
- *Es wird auf die seitens der IATA (für den Flugtransport) empfohlenen Transportbehältnisse verwiesen: Zur Website der IATA, Unterseite Live Animal Regulations (LAR)*
- *Es wird empfohlen, dass eine Evaluierung der Transportfähigkeit von Geflügel maximal zwölf Stunden vor dem Transport geschieht um zu verhindern, dass sich die Vögel in der Zeit keine neuen, unerkannten Verletzungen zuziehen. Verletzte Tiere sollen nicht transportiert werden, auch da diese sich oft als für den menschlichen Verzehr ungeeignet erweisen.*

F Was hat bei Notfällen zu geschehen?

F 1 Notfälle – Notschlachtung – Nottötung

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I 4

VO (EU) Nr. 1099/2009 Art. 3 und Art.19, Anhang I

TSchG §§ 5 (1) und 6 (4)

Bedeutung

Unfälle und plötzlich eintretende, den Tieren schädliche Ereignisse stellen ein **nicht kalkulierbares Risiko** für jedes Transportgeschehen dar. Umso wichtiger ist es, einerseits realisierbare Notfallpläne parat zu haben, andererseits aber zu wissen, wie im Katastrophenfall zu handeln ist, speziell aber wie unrettbare Tiere vor Ort zu betäuben und zu töten bzw. notzuschlachten sind.

Erläuterung

Die VO (EG) Nr. 1/2005 sieht generell vor, dass Tiere, die sich während Transporten verletzen, von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt behandelt oder notgetötet bzw. notgeschlachtet werden müssen.

Die VO (EU) Nr. 1099/2009 beschreibt die Vorgänge und Möglichkeiten der Betäubung und nachfolgenden Schlachtung durch Blutentzug sowie die Möglichkeiten und Verfahren tierschutzgerechten Tötens.

Erfüllt, wenn

bei während dem Transport verletzten Tieren diese von einer sachkundigen Person entsprechend versorgt werden oder eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt verständigt wird, die bzw. der diese erforderlichenfalls behandelt, und verletzte Tiere erforderlichenfalls von dieser bzw. diesem oder einer anderen sachkundigen Person notgeschlachtet bzw. sachkundig getötet werden.

Empfehlung

Es wird empfohlen,

- *vor Beginn eines Transportes genau zu überlegen, was im Falle von Notfällen zu geschehen hat.*
- *Notfallpläne bei jeglicher Art des Transportes mitzuführen und diese zuvor sorgfältig auszuarbeiten.*
- *die Sachkunde zum Nottöten und Notschlachten zu erwerben.*

F 2 Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen

Rechtsnormen

VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 22 (1)

Einleitung

Gemäß Art. 22 hat die zuständige Behörde, bei unvorhersehbaren Umständen erforderliche Maßnahmen zu treffen, die das Leiden von Tieren verhindern sollen, oder zumindest auf ein Mindestmaß beschränken.

In § 9 TTG ist festgehalten, dass der Landeshauptmann der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit Krisenpläne vorzulegen hat, durch die nachgewiesen wird, dass in behördlich angeordneten Fällen so schnell wie möglich Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden können. Aus diesen muss hervorgehen, welche Maßnahmen in den Bundesländern in Notsituationen zum Schutz der Tiere ergriffen werden können, insbesondere, dass entsprechende Einrichtungen zur Versorgung der Tiere (Notversorgungsstellen) so schnell wie möglich erreicht werden können.

Die Ausgestaltung der Krisenpläne im Detail sowie etwaige Vorgaben für das organisatorische Vorgehen im Falle von Unfällen obliegen der internen Regelung der Behörden bzw. Länder.

Der Krisenplan sollte berücksichtigen, dass kein Unfall dem anderen gleicht und jede Situation eigenständige Entscheidungen verlangt. Andererseits erfordert erfolgreiches Krisenmanagement auf diesem Gebiet eine entsprechende organisatorische und fachliche

Vorbereitung. Darauf sind die nachfolgenden Ausführungen orientiert (siehe auch Handbuch Tiertransporte – Langstrecke Kapitel C 6).

F 2.1 Vorbereitung der Behörden

Die **primäre Zuständigkeit** für einen Verkehrsunfall mit Tieren liegt bei der **Polizei**.

Es wird empfohlen, regelmäßige Abstimmungsgespräche unter Einbeziehung der Straßenmeisterei und der Feuerwehr zu führen, um die Einsatzbereitschaft im Ereignisfall zu sichern. Dabei ist auch zu veranlassen, dass die Behörde gemeinsam mit den Amtstierärzt:innen bzw. Tiertransportinspektor:innen bei allen Unfällen mit Tieren obligatorisch informiert und beteiligt wird. Den Rettungsleitstellen sollte durch die zuständigen Amtstierärzt:innen eine Checkliste mit wichtigen Angaben und Telefonnummer der Behörden/Personen übergeben und ständig aktualisiert werden, die im Ereignisfall umgehend zu informieren und zu beteiligen sind, um die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere im Rahmen einer polizeilichen Bergungsaktion zu gewährleisten. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, dass die Beistellung von Spezialtechnik, von ausreichender Beleuchtung bei Nachtunfällen, auch für die Untersuchung der Tiere sowie von Fahrzeugen der TKV (mit Selbstladeeinrichtung) durch die Polizei, die Feuerwehr oder die Rettungsleitstelle erfolgt.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sollten im Rahmen ihres Dienstes eine Rufbereitschaft organisieren, so dass bei einem möglichen Schadensfall zeitnah kompetente amtstierärztliche Hilfe vor Ort zur Verfügung gestellt werden kann. Effektiv ist es, das Krisenmanagement bei einem Unfall so zu gestalten, dass mindestens eine amtliche Tierärztin bzw. ein amtlicher Tierarzt mit Mobiltelefon vor Ort tätig sein kann und – wenn notwendig – eine Fachkraft im Büro organisatorische Aufgaben wahrnimmt. Die Hinzuziehung einer vor Ort tätigen, praktizierenden Tierärztin bzw. Tierarztes und von fachlich ausgebildeten Hilfskräften kann auch durch Polizeidienststellen erfolgen.

Zur organisatorischen Vorbereitung auf Transportunfälle wird den Behörden empfohlen:

- *Bereithaltung eines „Unfallkoffers“/einer „Notfallausrüstung“ (Schutzbekleidung, Handschuhe, Taschenlampe, Adressenliste, Desinfektionsmittel, Strickhalter für Großtiere, Bolzenschussgerät, Mittel für die Euthanasie, eventuell*

Betäubungsgewehr/Blasrohr, Elektrobetäubungsgeräte). Die Ausstattung mit einer Videokamera/Fotoausrüstung ist zu prüfen.

- *Abklärung, welche Schlachtbetriebe bereit und geeignet sind, verunfallte Tiere aufzunehmen und gegebenenfalls die Schlachtung kurzfristig durchzuführen.*

Die Führung eines permanent aktualisierten Verzeichnisses mit wichtigen Ansprechpartnern einschließlich Telefon-, Handy- und Fax-Nummern. Als wichtig werden Angaben insbesondere zu folgenden Personen/Einrichtungen angesehen:

- *alle Amtstierärzt:innen und sonstigen Mitarbeiter:innen des Veterinäramtes,*
- *alle Amtstierärzt:innen benachbarter Bezirke,*
- *alle praktizierenden Tierärzt:innen des Bezirks, eventuell auch der Tierärzt:innen aus Nachbarbezirken,*
- *Fachtierärzt:innen, Zootierärzt:innen und andere Spezialist:innen für besondere Beratungsfälle,*
- *Schlachtstätten und ihr Leitungspersonal,*
- *Tierkörperbeseitigungsanstalten und ihr Leitungspersonal (auch Privatanschluss, um jederzeitiges Erreichen zu gewährleisten),*
- *handwerkliche Schlachtereien des Bezirkes,*
- *Inhaber:innen eines Betäubungsgewehres im Bezirk und gegebenenfalls in angrenzenden Bezirken,*
- *Viehhandels- und Tiertransportunternehmen im Bezirk und angrenzenden Bezirken,*
- *Reitvereine, Reitställe und Pferdestallungen sowie ihre Verantwortlichen (zur evtl. Unterbringung von unfallbeteiligten Pferden),*
- *Jäger:innen im Bezirk,*
- *Tierheime und deren Leitungspersonal,*
- *Reinigungs- und Desinfektionsfirmen.*

Das Thema „Vorbereitung auf Unfälle und Handlungsablauf bei Unfällen mit Tieren“ sollte regelmäßig Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstbesprechungen sein.

Empfohlen werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen bei der Veterinärbehörde mit Polizei, Feuerwehr, Straßenmeisterei, praktizierenden Tierärzt:innen und Vertreter:innen von Viehhandelsunternehmen. Letztere sollten angehalten werden, Fahrer:innen von Tiertransportfahrzeugen auf das richtige Verhalten bei Unfällen hinzuweisen.

F 2.2 Handeln vor Ort

Die bisher bei der Behebung von Unfallfolgen gewonnenen Erfahrungen erlauben den Hinweis auf folgende Prinzipien des Havariemanagements (auf die Vorbereitung von Amtstierärzt:innen auf diese Aufgabe wird hingewiesen):

Die Aktivitäten sollten in einer solchen Reihenfolge ablaufen, dass

- *gesichert wird, dass durch herumlaufende Tiere nicht andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,*
- *durch Bergungsarbeiten Menschen nicht in Gefahr gebracht werden. Das kann bedeuten, für bestimmte Aktionen das Tageslicht oder die Heranführung geeigneter Technik oder die Unterstützung durch eine ausreichende Anzahl von Helfern/Fachkräften abzuwarten,*
- *Entscheidungen nach tierschutzrelevanten Kriterien getroffen werden.*

In Berichten wird immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, gerade bei Unfällen in der Nacht für die Untersuchungen der Tiere ausreichende Beleuchtung verfügbar zu haben.

Finanzielle Erwägungen der Tierbesitzer:innen/-Transporteur:innen sollten zu keiner Änderung der Rangfolge führen.

Die Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt entscheidet, welche Tiere aufgrund ihrer Verletzungen vor Ort zu behandeln oder zu töten sind und für welche Tiere ein Weitertransport möglich ist.

Angeregt wird die schriftliche Erfassung der Anzahl und Art der beim Unfall selbst und danach getöteten sowie der zum Weitertransport frei gegebenen Tiere, einschließlich Vergleich mit den Transportunterlagen.

Es wird empfohlen, über die zu behandelnden oder zu tötenden Tiere ein Protokoll (wenn vorhanden, Kennzeichen der Tiere, Behandlungs-/Tötungsgrund) anzufertigen.

Für die nach Unfällen gegebenenfalls notwendige Tötung von Tieren durch sachkundige Personen werden insbesondere empfohlen (auf die BSE-Untersuchungspflicht bei Notschlachtung von Rindern wird hingewiesen):

Grundsätzlich ist der **Euthanasie durch Tierärzt:innen**, eventuell nach Ruhigstellung, gegebenenfalls mit Betäubungsgewehr oder Blasrohr, der Vorzug zu geben.

Bei einer Tötung gemäß **Tierschutz-Schlachtverordnung** sind die dort festgelegten Bedingungen einzuhalten; z.B.

- Wiederkäuer oder Schweine: Betäubung mit Bolzenschussgerät und anschließender Tötung mit/ohne Blutentzug
- Schweine: durch Verwendung von Elektrozangen oder Bolzenschussgeräten
- Geflügel: Kopfschlag mit Blutentzug

Es ist unbedingt auf die **ausreichende Stromstärke der Notstromaggregate** zu achten!

Der Einsatz von Schusswaffen sollte durch die Polizei erfolgen, da hier die uneingeschränkte Erlaubnis und Sachkunde vorliegt. Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen allgemein die Tötung durch Schusswaffen aus kurzer Distanz angeregt. Im Fall der erforderlichen Tötung freilaufender Rinder wird der Einsatz von Deformationsgeschossen empfohlen. Allerdings verfügt die Polizei meist nicht über diese Art von Geschossen.

Der Einsatz von Schusswaffen durch Jäger:innen erfordert eine ausdrückliche Schießerlaubnis für diesen Anlass durch die zuständige Behörde, da das Töten von Tieren bei einem Unfall nicht mit der Jagdausübung gleichzusetzen ist. Die Schießerlaubnis kann in eiligen Fällen mündlich/telefonisch durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter erteilt werden. Allerdings muss die Jägerin bzw. der Jäger wissen, dass die Schießerlaubnis meist nicht den Versicherungsschutz (Jagdhaftpflicht) einschließt, den sie oder er bei der Ausübung der Jagd in ihrem oder seinem Revier besitzt.

Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen angeregt, dass **die Polizei** mit einer ihr zur Verfügung gestellten jagdlichen Schusswaffe die Tötung der/des Tiere/s vornimmt.

Auf die Bereitstellung geeigneter Technik durch die Verarbeitungsbetriebe für **Material der Kategorien 1 und/oder 2** gemäß der VO (EG) Nr. 1069/2009 zur Beladung ihrer Fahrzeuge unter den konkreten Unfallbedingungen ist zu achten. Sind solche Betriebe nicht erreichbar wird auf die Verwendung von Frontladern und schnell erreichbaren Containern hingewiesen.

Zum **Handeln am Unfallort** sollte nach den vorliegenden Erfahrungen insbesondere beachtet werden:

Wenn ohne weitere Gefährdung der Tiere möglich, sollten **umgestürzte Fahrzeuge vor der Entladung aufgerichtet** werden. Auf die schnellstmögliche Zuführung ausreichend schwerer Technik ist deshalb zu drängen. Alle **Lüftungsklappen** an den Fahrzeugen sind umgehend zu öffnen, eventuell Zwangsbelüftung mit Gebläsen (Feuerwehr!).

Um das **Entweichen** gesunder Tiere nach einem Unfall zu vermeiden, haben sich verschiedene Verfahren bewährt. Hingewiesen wird insbesondere auf:

- Gatterbildung mit Bauzäunen, Absperrgittern der Polizei/Feuerwehr, Gitter von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben (hier: Desinfektion vor Rückgabe beachten), Strohballen, Pferche mit Leitern oder Fahrzeugholzverkleidungen, Trassierbänder
- zwischenzeitliche Haltung in Containern, die von der Feuerwehr bereitgestellt werden.

In vielen Berichten wird deutlich, dass der **Bedarf an Helfern** bei der Behebung von Unfällen in der Regel über Erwarten groß ist. Auf die rechtzeitige Beachtung dieses Punktes wird daher besonders hingewiesen.

Wichtig ist auch die **Entscheidung über die weitere Verbringung** transportfähiger Tiere nach Abstimmung mit den Besitzer:innen/Transporteur:innen durch die amtliche Tierärztin bzw. den amtlichen Tierarzt. Alternativ ist zu entscheiden:

- Rückführung in den Herkunftsbestand, wenn die gesamte Lieferung von einer Halterin oder einem Halter stammt
- Weitertransport zum vorgesehenen Zielort
- zwischenzeitliche Aufstallung (das mögliche Seuchen-/Krankheitsrisiko für andere Tiere am Aufstallungsort ist zu beachten)
- Transport zum nächstgelegenen Schlachthof

Für ein eventuelles **tierschutzrechtliches Verwaltungsstrafverfahren** sind die gefahrene Geschwindigkeit sowie andere Anhaltspunkte wie die Nichteinhaltung von Lenkzeiten von Bedeutung. Für Beweiszwecke empfiehlt es sich, die Transportpapiere zu kopieren. Tachoscheiben bzw. die Aufzeichnungen aus dem Navigationssystem sind durch die Polizei sicherzustellen.

Bei Unfällen von **Schweinetransporten** hat sich bewährt,

- *die überlebenden Tiere bei entsprechenden Bedingungen zur Beruhigung mit Wasser zu besprühen (Hinweis: Das Besprühen mit Wasser ist nur sinnvoll, wenn genügend Luftzirkulation vorhanden ist. Bei hoher Lufttemperatur und mangelnder Luftbewegung können die Schweine ersticken. Bei kalter Witterung ist die Maßnahme zweifelhaft)*
- *kreislaufgestörten Schweinen Raum und Zeit zur Stabilisierung vor dem Weitertransport zu geben (Tränkmöglichkeiten!)*
- *vor der Schlachtung die Tiere möglichst für mehrere Stunden ausruhen zu lassen*

Zur Öffentlichkeits-/Pressearbeit

Um die Bergungsarbeiten ungehindert von Zuschauern durchführen zu können, sollte eine weiträumige Absperrung erfolgen. Für Tötungen im Freien wird ein Sichtschutz empfohlen.

Die vor Ort tätige Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt und die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter sollten sich über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Information von Medienvertretern verständigen. Kompetente, sachbezogene Mitteilungen durch einen Behördenvertreter sind die Methode der Wahl und verhindern, dass in der Aussage nicht immer korrekte Angaben von befragten Beteiligten an der Bergung die Berichterstattung dominieren. Bilder von toten oder getöteten Tieren sollten auch aus ethischen Gründen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

G Wie werden Tiertransporter kontrolliert?

G 1 Kontrolle von Transporten auf der Straße

Rechtsnormen

VO (EU) Nr. 2017/625 Art. 9, Art. 10, Art. 12, Art. 21, Art. 103, Art. 105, Art. 106, Art. 138
TTG § 4 (3) und (4), § 5 (3)

Erläuterung

Bei Tiertransportkontrollen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Orientierung über die Art des Tiertransportes
2. Sichtung der Dokumente
3. Begutachtung des Transportmittels und der Tiere
4. Beurteilung der Kontrollergebnisse
5. einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen
6. Dokumentation der Kontrolle

G 1.1 Vorbereitung der Behörden

Durch das Inkrafttreten der VO (EU) Nr. 2017/625 gilt eine neue EU-weite Rechtsvorgabe für die Kontrolle von Tiertransporten. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass alle Unternehmer:innen regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen unterzogen werden. Die Anzahl der Kontrollen richtet sich nach festgelegten Risikoparametern, unter anderem ob Tiere transportiert werden. Auch soll der Verbraucher dadurch vor Irrführung geschützt werden. Die zuständigen Behörden führen die Kontrollen nach einem dokumentierten Verfahren durch, damit diese auch einheitlich sind.

Anlässlich dieser Verordnung gilt nun, dass sich Unternehmer:innen an folgende, für den Tiertransport relevante Vorgaben zu halten haben:

- Lebensmittelsicherheit und Lauterkeit, auch hinsichtlich der Kennzeichnung
- die Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren
- Anforderungen im Bereich der Tiergesundheit und des Tierschutzes

Es dürfen amtliche Kontrollen von Tieren und Waren auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, Vertriebs- und Verwendungsstufen durchgeführt werden. Auch werden Stoffe, Materialien oder andere Gegenstände, die Auswirkungen auf die Merkmale oder die Gesundheit von Tieren und auf die Merkmale von Waren haben können, kontrolliert.

Diese Kontrollen werden meist unangekündigt durchgeführt, es soll jedoch kein zu großer administrativer Aufwand und keine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe für die Unternehmer:innen entstehen. Bei Tiertransporten sind diese Kontrollen einheitlich, egal ob die Tiere in die EU ein- oder ausgeführt werden oder ob diese in der EU verbleiben.

Gemäß § 4 Abs. 3 TTG haben die **Tiertransportinspektor:innen**, die **Amtstierärzt:innen**, die **amtlichen Tierärzt:innen im Sinne veterinärrechtlicher Bestimmungen** insbesondere, die amtlichen Tierärzt:innen im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, die die Schlacht tieruntersuchung durchführen, die **Organe der Straßenaufsicht, soweit sie keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sind, und die **Zollorgane** in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen mitzuwirken, insbesondere durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind
3. Anordnungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 TTG sowie Art. 9 Abs. 2 lit. d sowie Art. 23 der VO (EG) Nr. 1/2005
4. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren an Versandorten, an Ausgangsorten, auf Sammelstellen, an Kontrollstellen, an Ruhe- und Umladeorten
5. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße
6. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort
7. Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten und sonstiger mit dem Transport zusammenhängender Dokumente

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils gemäß § 3 zuständigen Behörde. Gemäß § 4 Abs. 4 TTG haben die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit sie Straßenaufsichtsorgane** sind, bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden

Aufgaben an der Vollziehung des § 21 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7, 8 erster Halbsatz, 10, 14 erster Halbsatz, 15 und 26, soweit es sich um einen Transport auf der Straße handelt

1. im Umfang des Abs. 3 Z 1, 2 und 7 mitzuwirken und
2. Anordnungen und Maßnahmen, wie etwa die Verhinderung der Fortsetzung der Beförderung durch Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren oder die Anordnung der Weiterfahrt unter Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu treffen, um das unverzügliche Einschreiten der Behörde oder einer Tiertransportinspektorin bzw. eines Tiertransportinspektors zu gewährleisten.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils gemäß § 3 zuständigen Behörde.

Außerdem haben gemäß § 4 (5) TTG die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** der gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

G 1.2 Art des Tiertransportes

Grundsätzlich muss zunächst ermittelt werden, ob es sich im konkreten Fall um eine Beförderung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit handelt und ob eine Beförderung **unter oder über 8 Stunden** vorliegt.

Die VO (EG) Nr. 1/2005 regelt dazu im Artikel 1 den **Geltungsbereich**:

- Die VO (EG) Nr. 1/2005 gilt für den Transport von **Wirbeltieren** innerhalb der Gemeinschaft.

Für den Transport **durch Landwirtinnen und Landwirte** gelten nur die Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1/2005, wenn die **eigenen** Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen transportiert werden und der Transport über eine Entfernung von weniger als 50 km ab dem Betrieb durchgeführt wird + Almtransporte ohne km-Begrenzung.

- Die VO (EG) Nr. 1/2005 **gilt nicht** für Transporte, die **nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt werden oder für Transporte zur tierärztlichen Behandlung. Hinweise zur Interpretation sind in Kapitel **A 1** zu finden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den Tiertransport im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Liegt eine Beförderung unter oder über 65 km vor?

Transportunternehmer:innen, die Tiere ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort über eine Strecke von maximal 65 km befördern, benötigen keine Zulassung und keinen Befähigungsnachweis (Artikel 6 Absatz 7).

Liegt eine kurze oder eine lange Beförderung vor?

Die Dokumentation nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1/2005 (allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung) ist ausschlaggebend für die Unterscheidung nach kurzer oder **langer Beförderung**. Diese Bestimmung ist auch durch die Vorlage eines aktuellen und **korrekt** ausgefüllten Viehverkehrsscheins erfüllt.

Beförderungen **unter 8 Stunden** können in geeigneten Fahrzeugen (ohne veterinärrechtliche Zulassung) durchgeführt werden.

Für lange Beförderungen (über 8 Stunden): siehe Handbuch Tiertransporte – Langstrecke.

Bei rein innerstaatlichen Transporten hat der Gesetzgeber im **TTG** von der Ausnahmeregelung nach Artikel 18 Gebrauch gemacht. Danach benötigen Straßentransportmittel, die für Beförderungen von **Haustieren** über **maximal 10 Stunden** eingesetzt werden, keine Zulassung und keine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem, Datenschreiber und Navigationssystem.

G 1.3 Dokumentenüberprüfung

Für Beförderungen bis zu 8 Stunden:

- Zulassung der Transportunternehmerin bzw. des Transportunternehmers nach Artikel 10 – Typ 1 Zulassung, gültig nicht für lange Transporte
- Transportpapiere erforderlich nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1/2005 –bzw. § 9 Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung – BVO – ergänzt um die Uhrzeit des Beginns der Beförderung und die voraussichtliche Dauer des Transports.
- Befähigungsnachweis für die Fahrerin bzw. den Fahrer oder Betreuer:innen (nur für Transporte von Haustieren)
- Individuelle Begleitpapiere (z.B. Equidenpass für Pferde), eventuell Gesundheitsdokumente nach veterinärrechtlichen Vorgaben

Um dem Kontrollorgan eine Überprüfung der Echtheit der Zulassung und der Befähigung zu ermöglichen, ist ein Verzeichnis aller zugelassenen und im innergemeinschaftlichen Handel tätigen Tiertransportunternehmer:innen einsehbar. Hierzu ist ein EU-Log In erforderlich: [Zur Log-In Website von TRACES](#)

Für lange Beförderungen (über 8 Stunden): siehe Handbuch Teil 2 Handbuch Tiertransporte – Langstrecke **Kapitel C.**

G 1.4 Begutachtung des Transportmittels und der Tiere

Laut VO (EU) Nr. 625/2017 müssen die Transportmittel der Transportunternehmer:innen mit allen vorhandenen Unterlagen, also auch jenen der Tiere, kontrolliert werden. Aus den Dokumenten geht hervor, welche Art von Tiertransport durchgeführt wird, welche Tierart und -zahl sich auf dem Transportmittel befindet und welche Fahrtzeiten bereits entstanden sind. Nach den vorliegenden Informationen werden im folgenden Transportmittel und Tiere auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten und die Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005 überprüft:

Transportmittel (Anhang I, Kapitel II)

- Ermittlung der **verfügbaren Ladefläche**. Wenn keine Zulassung der Transportmittel vorhanden ist, sollte sie erforderlichenfalls ausgemessen werden.
- Beschilderung an gut sichtbarer Stelle (sinnvoller Weise an der Rückwand – gut beim Hinterherfahren zu erkennen) und deutlich lesbar, dass lebende Tiere transportiert werden.
- Zustand des **Transportmittels außen** z.B. Austreten tierischer Abgänge aus Ladeklappen, Lüftungsschlitzen oder Ablauföffnungen. Wenn Ablauföffnungen nicht

mehr verschleißbar sind, beispielsweise festgerostet sind und keine Verschmutzung der Fahrbahn festgestellt werden kann, so ist das noch kein Grund für eine Beanstandung. Verkehrstechnische Mängel werden in der Regel durch die Polizei überwacht.

Zustand des Transportmittels **innen**:

- ausreichende Menge an Einstreu (Achtung: ist am Kurzstreckentransport nur für Jungtiere ausdrücklich gefordert). Alle erfahrenen Transporteur:innen werden aber beim Transport von **HT** (ausgenommen Geflügel) Transportmittel mit ausreichend Einstreu verwenden. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann sie, falls nötig, durch veterinärmedizinische Sachverständigengutachten gefordert werden und erforderlichenfalls bei der BVB ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden!)
- potentielle Verletzungsgefahren für die Tiere durch in den Laderaum ragende Fahrzeugteile und durch nicht transportkonforme Gegenstände,
- Spalten, Öffnungen oder Zwischenräume so klein, dass ein Verhängen oder Fixieren von Körperteilen vermieden wird (Klauen- und Hornabrisse, Fixation in liegender Position – unter Trennwänden, Verhängungen an Anbindungen),
- Trenngitter oder Trennwände zur Gruppenbildung oder zur Stabilisierung der Tiere bei geringerer Ladedichte,
- ausreichende Laderaumhöhe;
- ausreichendes Platzangebot laut Tabelle, Feststellung ob alle Tiere gleichzeitig liegen oder stehen können,
- Klima bzw. Kontrolle der Temperatur,
- Wasserversorgung, wenn nötig,
- Transportmittel für lange Transporte siehe Handbuch Tiertransporte – Langstrecke Kapitel **C 2**.

Tiere

- Die Anzahl und Art, das Alter, Geschlecht und Gewicht der Tiere müssen für die Beurteilung der Vorgaben des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1/2005 berücksichtigt werden (siehe Kapitel **E 3**).
- Der Zustand der Tiere (z.B. Anzeichen von Dehydrierung, Überhitzung, Verletzungen, Erregung) muss evaluiert werden.
- Sind angehängte Tiere vorschriftsgemäß angehängt? (siehe Kapitel **E 4.1**)
- Sind die Tiere transportfähig? (siehe Kapitel **E 2**)

- Der Platzbedarf wird ermittelt und mit der verfügbaren Ladefläche verglichen (siehe Kapitel E 3)
- Die Zeitabstände für Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten wie beschrieben in Anhang I Kapitel V müssen plausibel sein.
- Unbedingt sind auch die oberen Etagen der Transportfahrzeuge zu besichtigen, auch wenn sich dort vermeintlich keine Tiere befinden.

Getrennter Umgang und Transport von Tieren

(Siehe Kapitel E 4)

Vorsicht ist geboten bei Gruppen von Tieren, die auf Sammelstellen neu zusammengestellt wurden. Hier wäre zu prüfen, ob Tiere, die gemeinsam auf einem Viehverkehrsschein aufscheinen, auch wirklich in **verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt** sind. Sollte dies nicht der Fall sein müssen die Tiere, den Vorschriften der Verordnung entsprechend, getrennt transportiert werden. Im Zweifelsfall in der AMA-Datenbank oder im VIS Nachschau halten!

Anmerkung zu Transportzeiten

Nur in **begründeten Ausnahmefällen** (z.B. Unfälle, Stau, unvorhersehbare Wetterereignisse, belegte Fahrzeugdefekte) ermöglicht die VO (EG) Nr. 1/2005, dass die **Beförderungsdauer** im Interesse der Tiere – insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes – **um 2 Stunden verlängert** werden darf. **Keinesfalls** darf diese Fahrtzeitüberschreitung **eingeplant werden** oder regelmäßig in Anspruch genommen werden.

G 1.5 Beurteilung der Kontrollergebnisse nach Art. 14 und Art. 21 OCR

Durch das Inkrafttreten der OCR wurden Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen gesetzlich festgelegt. Diese betreffen mehrere Bereiche und decken den gesamten Transportvorgang ab.

Einerseits werden die Selbstkontrollen der Unternehmen überprüft und die Ergebnisse dieser validiert. Andererseits wird durch Inspektion die Ausrüstung, die Transportmittel, das Betriebsgelände und etwaige andere relevante Örtlichkeiten überprüft. Die Tiere selbst und Produkte, welche im Transportvorgang relevant sind, wie beispielsweise

Treibmittel oder Gegenstände, welche die Adspektion der Tiere ermöglichen (Leitern, Lichtinstallationen etc.), die Verfahren und verwendeten Mittel für die Reinigung und Desinfektion, sowie die Kennzeichnung des Fahrzeuges und etwaiger Transportbehältnisse werden auf Ansprüche eines tierschutzkonformen Transportes überprüft.

Weiters ist die Prüfung der Dokumente betreffend dem Transportunternehmen bzw. der Tiere ein Punkt, welcher bei jeder Kontrolle durchgeführt werden muss um zu validieren, dass die Transporteur:innen die rechtlichen Bestimmungen erfüllt. Dadurch wird auch sichergestellt, dass sowohl die Transportplanung als auch die Transportdauer plausibel ist und die Tiere die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen erfüllen. Weiters kann somit auf einfache Weise evaluiert werden, ob die Transportzeiten für die verschiedenen Tierarten eingehalten werden.

Die Evaluierung der Transportfähigkeit ist allenfalls vor dem Verladen durchzuführen. Bei der Durchführung von amtlichen Kontrollen ist das Anhalten von Tiertransporten nur zulässig, wenn dies im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder aus Gründen der Gesundheit von Tier und Mensch unbedingt erforderlich ist. Sollte ein Transport mehr als zwei Stunden behördlich angehalten werden, so ist die zuständige Behörde verantwortlich für die Versorgung oder, wenn nötig, für das Abladen und die Unterbringung der Tiere. Sollten Tiere während der Kontrolle als nicht transportfähig eingestuft werden, so ist eine Entladung, Versorgung und Unterbringung der betroffenen Tiere anzuordnen.

G 1.6 Einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen gemäß Art. 138 OCR

Mängel

Werden Mängel festgestellt, so sind diese zu beheben, oder Maßnahmen zu treffen, um das Tierleid abzustellen. Weiters ist zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung des Zustandes der Tiere und der Entfernung zum Bestimmungsort oder Versandort die Weiter- oder Rückfahrt

- angeordnet
- unter Auflagen angeordnet oder
- untersagt werden muss.

Die zu ergreifenden Maßnahmen wurden im Artikel 138 der VO (EU) Nr. 2017/625 festgelegt, welcher den gestrichenen Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1/2005 ersetzt.

Die Behörde kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen oder die verantwortliche Person dazu veranlassen. Sie müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Tieren keinen weiteren Schaden zufügen.

Die entstehenden Kosten werden durch die Behörde eingezogen.

Maßnahmen

Die Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers zu ermitteln und auch einen erneuten Verstoß zu verhindern bzw. den konkreten Verstoß zu beenden. Sie können die Behandlung von Tieren anordnen oder diese selbst durchführen. Weiters kann eine Ent- oder Umladung der Tiere angeordnet werden. Soweit erforderlich kann auch die Schlachtung von Tieren aufgeschoben werden bzw. der Weitertransport (Inverkehrbringen, Ein- oder Ausfuhr aus der EU) unterbunden werden. Im Laufe der Kontrollen kann auch die Zulassung der Transportunternehmerin bzw. des Transportunternehmers und/oder des Transportmittels entzogen werden, oder im Falle der Fahrer:innen der Befähigungsnachweis.

Diese Maßnahmen können sein:

- Behandlung der Tiere
- Anordnung eines Quarantänezeitraumes
- Verschieben oder Verbot der Schlachtung
- Umladung oder Teilumladung
- Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr von Tieren in oder aus der EU
- Verbot oder Veranlassung von Rücksendung der Tiere in den versendenden Mitgliedsstaat
- Fahrer:innen- oder Betreuer:innenwechsel
- Erhöhung der Eigenkontrollen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers
- Aussetzung oder Entzug der Registrierung oder Zulassung des Transportmittels und/oder der Unternehmerin bzw. des Unternehmers
- Entzug des Befähigungsnachweises der Fahrer:in bzw. des Fahrers
- Anordnung der Tötung oder Schlachtung von Tieren zum Schutz der Gesundheit oder zur Wahrung des Tierschutzes
- Weiterfahrt oder Rücksendung je nach Zustand und Allgemeinbefinden der Tiere
- Entladung oder Teilentladung und geeignete Unterbringung und Pflege der Tiere

Mitteilung von Verstößen

Jeder Mitgliedsstaat muss mindestens eine Verbindungsstelle als Ansprechpartner benennen, welche für die Erleichterung des Austauschs von Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies schließt jedoch direkte Kontakte, Informationsaustausch oder Zusammenarbeit zwischen dem Personal der zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten nicht aus. Die Kontaktdaten der Verbindungsstellen müssen der europäischen Kommission vorliegen.

Werden von den die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat Verstöße, welche Auswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat haben können, festgestellt, so unterrichten sie hiervon unaufgefordert und ohne ungebührliche Verzögerung die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats. Folgend muss die verständigte Behörde den Eingang der Meldung bestätigen und auf Verlangen der meldenden zuständigen Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Meldung Auskunft über die geplanten Untersuchungen des Falles geben oder aber erläutern, warum diese keine weiteren Untersuchungen für nötig hält. Jegliche Ergebnisse oder gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen müssen unverzüglich gemeldet werden.

Sollten bei amtlichen Kontrollen Verstöße gefährdend für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder für den Tierschutz vorgefunden werden, so müssen die zuständigen Behörden des versendenden Mitgliedsstaates und alle anderen betroffenen Mitgliedsstaaten darüber benachrichtigt werden. Diese sind verpflichtet, Untersuchungen einzuleiten. Sollten die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend sein, kann die unterrichtende Behörde eine Ausweitung der amtlichen Kontrollen oder Maßnahmen anordnen. Hierbei wird eine Einigung angestrebt. Ist dies nicht möglich, so muss die Kommission darüber unverzüglich unterrichtet werden. Kommt es wiederholt zu Verstößen sind die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedsstaaten umgehend darüber zu informieren.

- Verstoß durch Transportunternehmer:innen → Mitteilung geht an die Behörde, die die Unternehmerin bzw. den Unternehmer zugelassen hat
- das Transportmittel ist für die Beförderung nicht geeignet → Mitteilung geht an die Behörde, die das Transportmittel zugelassen hat
- Verstoß erfolgt durch die Fahrer:innen/Betreuer:innen → Mitteilung geht an die Behörde, die den Befähigungsnachweis ausgestellt hat
- wird der Verstoß am Bestimmungsort festgestellt → Mitteilung geht an die Behörde des Versandortes

- sind andere Mitgliedsstaaten betroffen → Mitteilung an die nationale Kontaktstelle (cpat@gesundheitsministerium.gv.at), welche diese dann über das iRASFF an die Kontaktstellen der anderen Mitgliedsstaaten weiterleitet.

Weitere einzuleitende Maßnahmen im Zuge von Verwaltungsstrafverfahren bzw. Strafverfahren etc. obliegen der Behörde.

G 1.7 Dokumentation der Kontrolle

Als Tiertransportkontrolle ist jede Überprüfung eines Tiertransportes anzusehen, wobei sichergestellt sein muss, dass zumindest eines der folgenden Kriterien gemäß Art. 9 und 12 OCR VO überprüft wird:

- Zustand der Tiere
- Transportmittel geeignet
- Dokumente gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 vorhanden und plausibel

Weiters muss das Ergebnis der Kontrolle dokumentiert werden. Werden bei der Kontrolle keine Mängel festgestellt, müssen nicht alle Felder der Checkliste vollständig ausgefüllt werden.

Der Öffentlichkeit muss mindestens einmal im Jahr Zugang zu relevanten Informationen über die Organisation und Durchführung der Kontrollen gewährt werden. Es werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen
- Art und Anzahl der festgestellten Verstöße
- Art und Anzahl der Fälle, in denen die zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen haben
- Art und Anzahl der Fälle, in denen Sanktionen verhängt wurden.

Im Falle der **geplanten Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens** empfiehlt es sich die folgenden Punkte zu beachten

Zur Dokumentation der Kontrolle wird die Verwendung der **Checkliste Tiertransportkontrolle** im **Durchschreibverfahren** empfohlen. Diese sollte am Ende der

Kontrolle von der für die Beförderung verantwortlichen Person unterzeichnet werden, nachdem die Kontrollergebnisse erläutert wurden.

Wenn die **Möglichkeit des Kopierens** besteht, empfiehlt es sich, Fahrtenbücher oder Kontrollbücher sowie Gesundheitsdokumente zu vervielfältigen.

Lichtbilder, digitale Fotos oder Videoaufzeichnungen tierschutzrelevanter Sachverhalte sind unerlässlich.

Zeugen der Kontrolle müssen benannt werden.

Es müssen schriftliche Aufzeichnungen über jede durchgeführte amtliche Kontrolle erstellt werden. Dies kann in elektronischer oder Papierform geschehen, muss jedoch immer folgendes enthalten:

- eine Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen
- die angewandten Kontrollmethoden
- die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen und
- gegebenenfalls die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden als Folge ihrer amtlichen Kontrolle von den betroffenen Unternehmer:innen verlangen.

Auf Anfrage kann der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer auch eine Kopie der Kontrolle ausgestellt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Zwecke gerichtlicher Ermittlungen oder des Schutzes von Gerichtsverfahren nichts Anderes verlangen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Transportfähigkeit verschiedener Rinderassen anhängig von der Trächtigkeitsdauer	58
Tabelle 2: Transport von Hausequiden auf der Straße	68
Tabelle 3: Transport von Rindern auf der Straße	69
Tabelle 4: Die EFSA-Leitlinie für den Transport von Schweinen sieht folgende Platzangebote als Better Practice:	70
Tabelle 5: Transport von Schafen/Ziegen auf der Straße	70
Tabelle 6: Es sind folgende Mindestbodenflächen für Geflügel zu gewährleisten	71
Tabelle 7: Ferkel sind nach Maßgabe folgender Tabelle abzutrennen.....	73
Tabelle 8: Die vorgegebene Ladedichte sieht beim Transport von Geflügel in Transportbehältern jedoch folgend aus:.....	96

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Höhenunterschied Laderampe in 100 cm Entfernung vom LKW am Boden
maximal 50 cm für Schafe und Rinder bzw. 36,4 cm für Schweine, Kälber und Pferde 82